Studien zur Besitz- und Sozialgeschichte des Dominikanerinnenklosters St.Katharinental bei Dießenhofen

Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt
von
Anneliese Müller
aus
Stuttgart - Bad Cannstatt

1971

1969

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543901_0038

Studien zur Besitz- und Sozialgeschichte des Dominikanerinnenklosters St.Katharinental bei Dießenhofen

Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt
von
Anneliese Müller
aus
Stuttgart - Bad Cannstatt

1971

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen

Hauptberichterstatter: Prof.Dr.Hansmartin Decker-Hauff
Mitberichterstatter: Prof.Dr. Heinz Löwe

Dekan: Prof. Dr. Gerhard Müller-Schwefe

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juni 1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

C.Revellio KG., Villingen

VORWORT

Die vorliegende Arbeit sollte ursprünglich einen größeren Umfang erhalten. Da jedoch inzwischen, nach § 11 der Prüfungsordnung, der Umfang von Dissertationen auf 100 Seiten beschränkt worden ist, wurden sowohl ein Anfangskapitel wie ein Schlußkapitel vorläufig zurückgestellt. Das erstere sollte die Beziehungen des Klosters zum Landesherrn, zur Stadt Dießenhofen und zum Hegauadel, unter besonderer Berücksichtigung der Rittergesellschaft vom St.Georgenschild, darstellen; es wurde nunmehr durch eine Einleitung unter dem Titel "Geschichtliche Grundlagen" ersetzt. Das Schlußkapitel, welches sich besonders mit der eigentlichen Wirtschaftspolitik des Klosters hätte befassen sollen, wurde auch deswegen nicht aufgenommen, weil die Archivalien der Stadtarchive Luzern, Schaffhausen und Zürich bisher nicht ausgewertet werden konnten. Ebenfalls nicht erhoben wurden bisher die im Generalarchiv des Dominikanerordens in Rom vermuteten Materialien. Da diese allerdings im wesentlichen nur der Ergänzung der Beilagen gedient hätten, konnte einstweilen darauf verzichtet werden.

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

		zitiert:
Freiherrl.Hornstein'sches Archiv, Binningen	Urkunden	A.Binningen
Bürgerarchiv Dießenhofen	Urkunden im Rathaus und Siegelturm Akten im Rathaus Stadtbuch Lagerbuch 1541	BAD
Fürstl.Fürstenbergisches Archiv, Donaueschingen	Aliena (St.Katharinental) Amt Lüfingen, Vol.XII, Fasz.20 Fremder Herren Güter VIII, Fasc.5 und 7	FA Donaueschingen
Gemeindearchiv Ebringen	Lagerbuch 1761/62	GdA Ebringen
Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld	7'44'120 (St.Katharinental, Repertorium) 7'44'0 - 63 (St.Katharinental, Einzelorte, Rödel und Lagerbücher) Abgelöste Urkundenfragmente Clemens Hanhart: Namens- und Geschlechtsregister sämtlicher Klosterfrauen, die im Dominikanerinnenkloster St.Katharinental von dessen Stiftung anno 1242 bis zu dessen Aufhebung anno 1869 gelebt haben. 1870	ThStA
Erzbischöfliches Archiv, Freiburg i.Br.	Bischöfl.Konzeptbuch B, fol.23 Bischöfl.Konzeptbuch Y, fol.19 b	

Gemeindearchiv Gailingen	Bücher I/1	GdA Gailingen
Stiftsbibliothek St.Gallen	Codex 603, fol.444 ff	Codex 603
Gemeindearchiv Gottmadingen	B 3/313 C I/1810 (Lagerbuch 1761)	GdA Gottmadingen
Generallandesarchiv Karlsruhe	Abt.1/Spez.Dießenhofen 3/Spez.Büßlingen, Tengen,Weil, Wiechs 5/Spez.Dießenhofen, Gailingen 8/Spez.Bietingen, Dießenhofen, Gailingen 9/Spez.Tengen 20/Spez.Dürrheim 66/Konv.1887 und 1889 (Dürrheim) 10344(Hilzingen) 184/Konv.246, 346 und 674 (Häringshöfe) 229/Spez.Büßlingen,Gailingen,Gottmadingen,Hilzingen,Riedheim	GLA
Stadtarchiv Konstanz	N 79 (Spitalarchiv) Kirchensachen 23/II/2 und 24/I/1 C III 5/2	StA Konstanz
Gräfl.Douglas'sches Archiv,Langenstein	Urkunden Urbar der Herrschaft Randegg 1615 Urbar über den St.Katharinentaler Hubhof zu Randegg 1772 Urbare über den St.Katharinentaler Besitz in Singen 1669 und 1714 Urbare über den St.Katharinentaler Besitz in Gottmadingen 1774	A.Langenstein
Hist.Abteilung der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften, Prag	Nachlaß A.Sedláček (Hieserle v.Codau)	

Freiherrl.Reischach'sches Archiv, Schlatt u.K.	Urkunden 61 und 142	A.Reischach
Staatsarchiv Sigmaringen	Kl.Wald, Ho 157 A 40 (frdl.Mitt.von Frl. M.Rehfus,Tübingen)	StA Sigmaringe
Stadtarchiv Stein a.Rh.	Urkunden E 207/8, Fi 12, TG/F 64 ff, U 112 und 126, Vb/E 4	StA Stein
Hauptstaatsarchiv Stuttgart	WR 6185 Urkunde B 104 Nr.39 (frdl.Mitt.v.Herrn Oberförster i.R. Johann Stehle,Singen) Urkunde B 204 Nr.1518 (frdl.Mitt.v.Herrn Archivassessor V.Schäfer,Tübingen) Weltl.Lagerbuch Amt Tuttlingen (frdl.Mitt.v. Herrn Regierungsdirektor Dr.Hans Jänichen. Kirchentellinsfurt)	HStA Stuttgart
Stadtarchiv Villingen	AAA a/1 - 4 (Bürgerbücher) AAA h/1 - 2 und h/4 (Dürrheim) AAA h/3 (Aasen) EE 14 (Häaringshöfe)	StA Villingen
Staatsarchiv Zürich	Einzelurkunden	ZStA

Gedruckte Quellen

Archiv der deutschen Dominikaner, herausgeg. von Laurentius Siemer O.P., Vechta/Köln 1937 ff	ADD
Beyerle, Konrad, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152 - 1371. Heidelberg 1902	Beyerle
Brennwald, Heinrich, Schweizerchronik = Quellen zur Schweizer Geschichte NF 1, Basel 1908	
Boßhart, Laurentius, Chronik = Quellen zur Schweizer.Reformationsgeschichte III, Basel 1905	

Bucelin, Gabriel, Constantia Benedicta Rhenana .... Frankfurt 1667	Bucelin
Bullarium Ordinis Fratrum Praedicatorum, herausgeg.von Thomas Ripoll und André Bremond. Rom 1729-40	
Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden. Luzern 1856 ff.	EA
Fratris Felicis Fabri Descriptio Sueviae in: Quellen zur Schweizer Geschichte 6, 1884, S.109 ff	Fabri
Freiburger Diözesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Freiburg i.Br. 1865 ff	FDA
Fürstenbergisches Urkundenbuch, bearb.von Dr.Siegmund Riezler. Tübingen 1877 ff	FUB
Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, herausgeg. von Friedrich Hegi. Zürich 1942	Glückshafen
Das Habsburgische Urbar, herausgeg.von Rudolf Maag = Quellen zur Schweizer Geschichte 14 und 15, Basel 1894-1904	Habsb.Urb.
Mone, Franz Josef, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte IV, Karlsruhe 1867	
Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum Historica. Rom und Stuttgart 1897 ff	MOPH
Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Leipzig 1907 ff	QF
Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgeg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel 1877 ff	
Regesta Episcoporum Constantiensium, herausgeg.von der Badischen Historischen Kommission und bearb.von Karl Rieder. Innsbruck 1895 - 1941	REC
Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich bearb.von Hermann Wartmann u.a. Zürich 1863 - 1917	SGUB

Stirckler, Johann, Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521 - 32. Zürich 1878 - 84

Johann Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik II, herausgeg.von Ernst Gagliardi u.a. = Quellen zur Schweizer Geschichte NF, 1.Abt. Bd.6, 1955

Urkunden zu Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, herausgeg.von Rudolf Thommen. Basel 1899 - 1935 — Thommen

Henggeler, Rudolf, Der Totenrodel des Klosters St.Katharinental bei Dießenhofen in: Zeitschrift für Schweizer.Kirchengeschichte 26, 1932, S.154 ff — TR

Thurgauisches Urkundenbuch, herausgeg.vom Thurgauischen Historischen Verein. Frauenfeld 1917 ff — TUB

Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, herausgeg.vom Staatsarchiv. Schaffhausen 1906/7 — URS

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, herausgeg.von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1888 ff — ZUB

Literatur

Abel, Wilhelm, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. Stuttgart 1955 — Abel

Adler. Jahrbuch der k.k.heraldischen Gesellschaft "Adler", jetzt Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereins Adler in Wien. Wien 1874 ff — Adler

Ammann, Alfred, Die Klosterfrauen in St.Katharinental und die Reformation in: Katholische Schweizerblätter NF 9, 1893, S.240 - 50 — Ammann

Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1860 ff

Bär, Emil, Zur Geschichte der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich, Zürich 1893.

Bandle, Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803 - 14 in: TBVG 88, 1951, S.1 ff — Bandle

Barth, Medard, Die Rolle des Dominikanerinnenklosters St.Marx zu Straßburg in der Frühgeschichte des Ordens 1225 - 42, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 7, Bonn 1932, S.101 - 12	Barth
Aus der Geschichte der Gemeinde Basadingen. Gedenkschrift zur 1200-Jahrfeier. Basadingen 1961	Basadingen
Birlinger, Anton, Leben heiliger Alemannischer Frauen des Mittelalters V: Die Nonnen von St.Katharinental bei Dießenhofen in: Alemannia 15, 1887, S.150 - 84	Birlinger
Bodman, Leopold Frh.von, Geschichte der Freiherrn von Bodman. Lindau 1894	Bodman
Creytens, Raymond, Les convers des moniales Dominicaines au Moyen-Age, in: Archivum Fratrum Praedicatorum 19, 1949, S.5 - 48	Creytens
Däniker-Gysin, Marie-Claire, Geschichte des Dominikanerinnenklosters Töß 1233 - 1525 = Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 289, 1958	
Dunant, Emile, Les relations diplomatiques de la France et de la Republique Helvetique 1798 - 1803 = Quellen zur Schweizer Geschichte 19, 1901	Dunant
Durrer, Robert, Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz in: Gfrd 48, 1893, S.81 - 276 und 49, 1894, S.1 - 74	Durrer
End, Gotthard, Die Burgen der Höri und ihre Besitzer. Schaffhausen 1940	End
Frei-Kundert, K., Zur Baugeschichte des Klosters St.Katharinental = TBVG 66, 1929	Frei-Kundert
Frey, Karl, Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes = Deutschrechtliche Beiträge 5, Heft 2, Heidelberg 1910	Frey
Futterer, Ilse, Gotische Bildwerke der deutschen Schweiz. Augsburg 1930	
Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, herausgeg.von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft. Zürich 1908 ff	Gen.Hand.z. Schw.Gesch.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1844 ff.	Gfrd
Götzinger, Ernst, Die Familie Zollikofer in: Neujahrsblatt für die St.Gallische Jugend, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, 1887	Götzinger
Greith, Carl Johann, Die deutsche Mystik im Predigerorden von 1250 - 1350 Freiburg i.Br. 1861	Greith
Gröber, Conrad, Der Mystiker Heinrich Seuse. Die Geschichte seines Lebens, die Entstehung und Echtheit seiner Werke. Freiburg i.Br. 1941	
Grundmann, Herbert, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Hildesheim 1961 (2.verb.Auflage)	
Halter, Annemarie, Geschichte des Dominikanerinnenklosters Oetenbach in Zürich 1234 - 1525. Diss.Zürich 1951	
Harzendorf, Fritz, Überlinger Einwohnerbuch 1444 - 1800. Überlingen 1954 - 62	Harzendorf
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, herausgeg.mit der Empfehlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Neuenburg 1921 - 34	HBL
P.Rudolf Henggeler, Anhang zum TR (vgl.diesen)	Henggeler A.
Irtenkauf, Wolfgang, Das Frauenkloster Hofen und der Hegau in: Hegau 1, 1957, S.26/28 und: Frauenfelder, Reinhard, Nachträge zu dem Fragmentfund "Frauenkloster Hofen" in: Hegau 2, 1957, S.110/11	Irtenkauf
Oberbadisches Geschlechterbuch, herausgeg.von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von J.Kindler von Knobloch und O.Frh.von Stotzingen. Heidelberg 1898 - 1919	KvK
Koch, Josef, Kritische Studien zum Leben Meister Eckharts, Teil I in: Archivum Fratrum Praedicatorum 29, 1959, S.5 ff	
Krezdorn, Siegfried, Die Herren von Ehingen in: Sülchgauer Altertumsverein Rottenburg a.N., Jahresgabe 1964, S.37 - 46	Krezdorn
Kuhn, Conrad, Thurgovia Sacra. Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau III: Die thurgauischen Frauenklöster, S.79 - 250 Frauenfeld 1883	Kuhn

Löhr, Gabriel C.P., Die Akten der Provinzialkapitel der Teutonia von 1503 und 1520 in: Archivum Fratrum Praedicatorum 17, 1947, S.250	Löhr
Mitteilungen aus dem Fürstl.Fürstenbergischen Archiv bearb.von Franz Ludwig Baumann und Georg Tumbült. Tübingen 1894 und 1902	MFA
Merz, Walter, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau. Aarau 1905/6 und 1929	Merz, Burga
v.Mülinen, Egbert Friedrich, Helvetia sacra oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den ..... Bisthümern, Collegiatstiften und Klöstern, Teil II, Bern 1861, S.176 ff	v.Mülinen
Murer, Johann Heinrich, Helvetia Sancta seu paradisus sanctorum Helvetiae florum. Luzern 1648 S.347: Kurtzes Leben und Sterben von 12 heyligen Klosterjungfrawen zu Diessenhoffen	Murer
Muschg, Walther, Die Mystik in der Schweiz 1200 - 1500 Frauenfeld und Leipzig 1935	Muschg
Pupikofer, Johann Adam, Geschichte des Thurgaus, 2.A., herausgeg.von Johann Strickler. Frauenfeld 1886 - 89	
v.Reichlin-Meldegg, Hermann, Geschichte der Familie Reichlin von Meldegg. Regensburg 1881	RM
Rothenhäusler, Konrad, Geschichte der Freiherren von Ifflinger-Granegg. Stuttgart 1896	Rothenhäusl
Rüedi, Willi, Geschichte der Stadt Dießenhofen im Mittelalter. Dießenhofen 1947	
Rüeger, Johann Jakob, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, herausgeg.vom Historisch-Antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen 1884/92	
Schib, Karl, Geschichte des Klosters Paradies. Schaffhausen 1951	Schib
Schoch, Franz, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der 1.Hälfte des 19.Jhs. in: TBVG 70, 1933, S.1 ff	
Schreiber, Alfred, Rudolfingen im Zürcherischen Weinland. Urkundliche Darstellung einer geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaft als Beitrag zur Alemannischen Orts- und Rechtsgeschichte. Zürich 1954	Schreiber

Schupp, Johann, Die ehemals freie Reichsstadt Pfullendorf und ihre Geschlechter. Pfullendorf 1964 — Schupp

Sollberger, Hans, Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen von der Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen. Diss. Zürich, Frauenfeld 1936 — Sollberger

Stammtafel des mediatisierten Hauses Königsegg. 1884

Stammtafel des mediatisierten Hauses Rechberg. 1893

Studer, Julius, Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechtes der Ostschweiz. Zürich 1904

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Lindau 1869 ff — SVGB

Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgeg.vom Historischen Verein des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1861 ff — TBVG

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, herausgeg.von der Badischen Historischen Kommission. Heidelberg 1847 ff — ZGO

I) GESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN

Das ehemalige Dominikanerinnenkloster St.Katharinental, ungefähr 1 km hinter der thurgauischen Stadt Dießenhofen auf dem linken Rheinufer gelegen, wird urkundlich erstmals 1242 [1], anläßlich der Verlegung an den heutigen Ort, erwähnt.
Es ist aus einer der im 13.Jh. so häufigen Frauensammlungen hervorgegangen, die sich, zu unbekannter Zeit, wohl in den dreißiger Jahren des 13.Jhs., in Winterthur gebildet hatte, wo sie arm und bedeutungslos dahinvegetierte, bis sich Frau Willebirg von Hünikon, eine vermögende Witwe, ihr anschloß. Diese kluge Frau sollte die eigentliche Stifterin und erste Priorin von St.Katharinental werden. Sie hat bald erkannt, daß in dieser Stadt neben dem seit 1233 bestehenden und aufstrebenden Dominikanerinnenkloster Töß kein Platz für ein zweites solches Unternehmen war und begann, nach einem besser geeigneten Ort zu suchen. Wie die Verbindung nach Dießenhofen zustande gekommen ist, wo der dortige Spitalpfleger Hug, welcher später der erste Kaplan des neues Klosters wurde, ähnliche Pläne hatte, weiß man nicht. Jedenfalls siedelten die Schwestern zu unbekannter Zeit dorthin über; sie bezogen zunächst die nicht mehr benötigten Gebäude des alten Spitals in der Stadt [2]. Als ihnen einige Jahre später diese Wohnung, welche an der alten Ausfallstraße nach Schaffhausen gelegen war, zu laut wurde, baten sie den Konstanzer Bischof und die Stadtherren um Erlaubnis, in das später so genannte Katharinental ziehen zu dürfen. Die bischöfliche Genehmigung wurde ihnen unter dem 5.März 1242 erteilt, ihr schlossen sich am 1.Juli des gleichen Jahres die beiden Grafen Hartmann d.Ä. und d.J. von Kyburg an [1]. Spätestens 1246 müssen die notwendigsten Gebäude gestanden haben, denn in diesem Jahr verkaufte der Konvent sein Dießenhofer Haus an die dortige Stadt [3], deren Bürger er aber immer geblieben ist. 1269 soll Albert d. Gr. die Klosterkirche geweiht haben [4].

In der Folge nahm das Kloster, welches 1245 dem Dominikanerorden inkorporiert worden war [5] und durch geistliche und

weltliche Herren aller Stände gefördert wurde, einen großen inneren und äußeren Aufschwung. Unter dem Einfluß Meister Eckharts und Heinrich Seuses hatte die junge Gründung Anteil an der mystischen Bewegung des 14. Jhs., verschloß sich aber der Dominikanischen Reform [6]. Das 14. Jh. brachte auch einen infolge von Käufen, Schenkungen und Aussteuern stetig anwachsenden Grundbesitz, so daß schließlich Güter und Höfe in 112 Orten verzeichnet werden konnten [7]. Vom Reichtum des Klosters zeugen noch die heute in alle Welt zerstreuten Bildwerke besonders des Konstanzer Kunstkreises [8], vom Bildungsgrad der Bewohnerinnen neben den spärlichen Resten einer verschleuderten Bibliothek das wenige, das sich von einer bedeutenden Buchmalerei des 14./15.Jhs. erhalten hat, von der besonders das Graduale Zeugnis ablegt [9].

Eine neue Zeit begann mit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen im Jahre 1460. Dabei erlebte St.Katharinental eine kurze Belagerung, in deren Verlauf der selige Br. Nikolaus von Flüe, der als Unterwaldner Rottmeister mitgezogen war, die Gebäude vor dem Niederbrennen gerettet haben soll [10]. Von nun an versuchte die Stadt Dießenhofen, als neue Inhaberin der bisher habsburgischen Vogtei, die Schirmvogtei über das Kloster in ihre Hände zu bekommen. St.Katharinental wehrte sich, unter Hinweis auf seine Privilegien, dagegen und unterstellte sich schließlich dem Schutz der Eidgenossen, welche den darüber anhängigen Prozeß 1475 zu seinen Gunsten entschieden [11]. Dem Kloster, welches ein Großteil seiner Besitzungen, darunter das gesondert verwaltete sogenannte "Villinger Amt", auf Reichsboden liegen hatte, konnte dies nicht genügen: bis 1747 hat sich der Konvent seine Privilegien regelmäßig vom jeweils regierenden römischen Kaiser bestätigen lassen [12].

Das Ende des 15.Jhs. brachte die zunehmende Verschlechterung der Beziehungen zu Dießenhofen, welche ihren Höhepunkt in den Jahren nach 1521 erreichte. Die Stadt hat die Reformation früh eingeführt; das Kloster, welches um 1524 einige Schwestern an den neuen Glauben verloren hatte, einigte sich schnell auf Ablehnung. Wann der Zwist offen einsetzte, ist unbekannt. Aber im Juli 1527 veräußerte der Konvent unter Druck sein

Basadinger Niedergericht an die Stadt und im November des gleichen Jahres verwandte sich die Gesellschaft vom St.George schild beim Stand Zürich für die in ihrem Gottesdienst verhin derten Frauen [13]. 1529 brachen die Dießenhofer erstmals ins Kloster ein. Die Amtsfrauen flüchteten Archiv und Siegel nach Schaffhausen und, als auch diese Stadt vom alten Glauben ab- fiel, in den Hegau. Im Kloster selbst wurden die Verhältnisse so untragbar, daß die Schwestern am 14.Juni 1530 nachts die Gebäude durch eine Hinterpforte verließen und zu ihren Ver- wandten in den Hegau, zunächst nach Engen, flüchteten. Als dort eine Seuche ausbrach, begaben sie sich nach Aach, als die Seuche ihnen folgte, nach Villingen, wo sie sich in ihrem dortigen Haus einrichteten. Einige Schwestern waren zurückge- blieben und fristeten im Kloster ein kärgliches Leben, denn ein Beschluß der reformierten Kantone vom 17.Juli 1530 sperrt ihnen die Einkünfte auf Schweizer Seite. Die Schlacht von Kappel entschied über das weitere Schicksal des Klosters und am 5.Januar 1532 konnten die ausgewanderten Schwestern heim- kehren [14]. Fortan standen sie unter dem Schutz der 7 katholi schen Orte. Der dreißigjährige Krieg brachte empfindliche wir schaftliche Einbußen, da die Hegauer Besitzungen, besonders die Güter zu Hilzingen, vom Hohentwiel aus systematisch ge- plündert worden waren. Auch ein Teil des nach Konstanz verla- gerten Archivs wäre fast verlorengegangen: es wurde von den Schweden erbeutet, aber von einem Züricher Bürger ausgelöst und dem Kloster wieder zurückgestellt [15].

Die Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich 1648 berührte St.Katharinental nicht allzu sehr. Es unterlag allerdings in der Folge gewissen Einschränkungen in der freien Auswahl sein Bediensteten und wurde verstärkt zu Militärausgaben herange- zogen [16].

Bedeutend wurde für das Kloster die erste Hälfte des 18.Jhs. unter dem Priorat der Domenica Josepha von Rottenberg, einer ungemein gebildeten, auch politisch interessierten Frau, welc sich bei ihren geistlichen und weltlichen Zeitgenossen großer Wertschätzung erfreute und sogar in politischen Entscheidunge

um Rat angegangen wurde [17]. Unter ihr erfolgte in den Jahren 1715 - 35 ein grundlegender Neubau von Kirche und Kloster, wodurch die Wiedereinführung der Klausur ermöglicht wurde.
Das Ende des Jahrhunderts ist von wirtschaftlichen Sorgen überschattet.
Wohl konnten die durch Kaiser Joseph II. eingeleiteten Maßnahmen nach dessen Tod wieder rückgängig gemacht werden, aber Steuern und Einquartierungskosten verschlangen hohe Summen. Außerdem wurde das Kloster durch verschiedene Fruchtsperren, einmal vom Reich, dann wieder von der Eidgenossenschaft her geschädigt. Die weiteren Ereignisse ließen dann das Kloster nicht mehr zur Ruhe kommen. Napoleon bemächtigte sich der Eidgenossenschaft, die er zur unitarischen Helvetischen Republik erklärte und erließ 1798, September 19 ein Gesetz, welches Klosterbesitz zum Nationaleigentum erklärte und die Novizenaufnahme verbot [18]. Für St.Katharinental bedeutete dies den Verlust der Gerichtsherrschaft Rudolfingen. Die Mediationsakte von 1803, Februar 19, [19] welche den Thurgau zum souveränen Staat erhob, brachte vorübergehende Erleichterung, denn nach der neuen Kantonsverfassung mußte das vereinnahmte Klostergut zurückgegeben werden. Da der neue Kanton arm war und von Beginn an bestrebt, sich durch Aufhebung von Klöstern zu sanieren, geschah dies erst 1804. Ein Klostergesetz von 1806, Mai 9 machte dann den Weiterbestand der Klöster vom Nachweis der Nützlichkeit abhängig, es brachte außerdem weitere Erschwerungen der Novizenannahme. Dazuhin hatte der Kanton St.Katharinental 1804 gezwungen, die heruntergewirtschaftete Ökonomie des Klosters Paradies zu übernehmen [20], in der Hoffnung, das Kloster werde sich daran ruinieren und könne dann wegen schlechter Wirtschaftsführung aufgehoben werden.
Als einige Jahre später beide Wirtschaften Gewinn abwarfen, empfahl sich eine Aufhebung auch sonst nicht, denn inzwischen war der vorderösterreichische Besitz im Hegau 1805 unter Baden und Württemberg aufgeteilt worden, beide hatten die Güter ausländischer Grundbesitzer inkammeriert. 1810 trat Württemberg seinen Teil an Baden ab, welches diese Güter unter das soge-

nannte Epavengesetz stellte, demzufolge sie bei Aufhebung der geistlichen Institution, welcher sie gehörten, entschädigungslos an das Großherzogtum fallen sollten. Erst 1820 einigten sich der Großherzog und die Eidgenossen über diese Epaven. Da sich aber jetzt die katholischen Orte nachhaltig für die gefährdeten Klöster einsetzten und die Thurgauer Kantonsregierung sich in dieser Frage nicht einig war, entging St.Katharinental nochmals der Auflösung, wurde aber vom Kanton genötigt, seinen Besitz auf Reichsboden nach und nach abzustoßen. 1836 wie andere geistliche Anstalten unter staatliche Verwaltung gestellt, versuchte das Kloster 1843 durch Einrichtung einer Mädchenschule seinen Fortbestand zu sichern. Der Entschluß kam zu spät. Die Niederlage des Sonderbundes 1847 und das sich anschließende Klostersterben im Thurgau überlebte St.Katharinental nur dank der noch nicht veräußerten badischen Güter [21]. Eine Verfassungsrevision brachte dann auch ihm 1869 das Ende.

Der Konvent lebte noch eine Zeitlang in den Gebäuden des aufgehobenen Damenstiftes Schännis, die letzten drei Schwestern haben sich dann dem Dominikanerinnenkloster in Weesen am Walensee angeschlossen.

Die St.Katharinentaler Klostergebäude dienen seit 1869 als kantonales Alters- und Greisenasyl.

Anmerkungen :

1) TUB 2, S.507
2) Frei-Kundert S.140 f
   Murer
3) TUB 2, S.583
4) Murer
5) TUB 2, S.562
6) vgl. S.[illegible]
7) vgl.Beilage I
8) Futterer
9) heute im Schweizerischen Landesmuseum Zürich
10) Frei-Kundert S.3
11) Rüedi S.216 A 138
12) ThStA: 7'44'0
13) Adler NF 18, S.278
14) Ammann,
    Kuhn S.143 f.
15) ThStA: 7'44'1 (1636, August 28)
16) ThStA: 7'44'2 und 7'44'12
17) Frei-Kundert S.62
18) Dunant S.671
19) Bandle S.5 ff
20) Schoch,
    Schib S.86
21) Schoch

II) DER KONVENT

St.Katharinental und sein Verhältnis zum Predigerorden

Die Tradition [1] berichtet, daß die Schwestern während ihrer Übersiedelung ins Katharinental, also zwischen 1242 und 1246, durch zwei reisende Brüder des Konstanzer Inselklosters St. Nikolaus [2] dem Predigerorden gewonnen worden seien. Aber diese Nachricht bezieht sich keineswegs auf die Übernahme der Regel: bereits die Urkunde vom 5.März 1242 [3], durch welche Bischof Heinrich I. von Konstanz die Verlegung des Klösterleins genehmigte, spricht von den Schwestern, die "secundum regulam beati Augustini et constitutiones sororum de Sancto Marco in Argentina" [4], also nach der Dominikanerregel, für Gott streiten wollen. Wie lange sie diese damals schon befolgt hatten, läßt sich nur vermuten, ihre Annahme könnte durchaus auf den Einfluß der Frau Willebirg von Hünikon zurückgehen. Abgesehen davon, daß in der Mitte des 13.Jhs. Beghinensammlungen sich bevorzugt dem Predigerorden anschlossen, darf auch ein direkter oder indirekter Einfluß des - älteren - Klosters Töß [5] bei der gemeinsamen Lage in Winterthur und den gewiß vorhandenen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Konventen nicht ausgeschlossen werden.
Von einer aktiven Anteilnahme der Straßburger St.Marx-Schwestern an der Gründung ist nichts bekannt.
Unbekannt ist auch, ob sich der junge Konvent schon in seiner Winterthurer Zeit um Anschluß an den Orden bemüht hat. Es bestand allerdings in den Jahren zwischen 1233 und 1243 wenig Hoffnung auf Aufnahme, da sich der Orden, dessen Bestimmungen damals die Übernahme der Seelsorge in Frauenklöstern verboten, im Gegensatz zu den ihm inkorporierten Männerklöstern, weigert gegen diese Satzungen zu verstoßen [6].
Jedenfalls wurde die Inkorporation 1245, zusammen mit vielen anderen Frauenklöstern, erreicht. Zu diesem Zweck soll, der Tradition zufolge, die Klosterfrau und spätere Priorin Mecht-

hild Kloter, Tochter des vermögenden Winterthurer Bürgers Konrad Kloter, zum Konzil nach Lyon gereist sein [7].
Das damals erworbene Privileg Papst Innozenz' IV. vom 12.Juli [8] - es gibt außerdem noch ein fast gleichlautendes Schreiben vom 18.Juli [9], an das Kloster selbst gerichtet - enthielt alle für die junge Gründung wesentlichen Punkte: die Unterstellung unter den Ordensgeneral und den Provinzial der deutschen Ordensprovinz [10], den Genuß sämtlicher, dem Orden erteilter Privilegien, die geistliche Betreuung durch denselben, die Erklärung der Konstitutionen, Visitationspflicht, Beichthören und Sakramentserteilung sowie die Entsendung geeigneter Kapläne. Ferner wurde dem Kloster gestattet, Einkünfte und Besitz erwerben und die Priorin selbst wählen zu dürfen.
Nicht enthalten ist die Verpflichtung an den Orden, für geeignete Verwalter der Liegenschaften zu sorgen. Auch sollten zu St.Katharinental keine Ordenskleriker über längere Zeit hinweg leben [11]. Diese beiden Punkte wurden jedoch auch bei den anderen neuinkorporierten Frauenkonventen nicht mehr berücksichtigt, sie waren durch die gewaltige Menge der Neuaufnahmen unmöglich gemacht worden. Aber beide Probleme hat St.Katharinental so gut gelöst, wie alle übrigen Frauenklöster es taten. Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes wurden durch Laienbrüder und Pfründner gesichert, den Gottesdienst besorgten ein bis zwei Kapläne, welche im 14.Jh. fast ausschließlich Weltgeistliche waren.
Die Visitation hatte inzwischen das Konstanzer Predigerkloster übernommen. Darauf bezieht sich der oben angeführte Traditionsbericht; da dieser sonst zuverlässig ist, wird man ihm auch in diesem Punkte glauben dürfen. Daß die Wahl auf Konstanz fallen würde, lag auf der Hand: es lag von allen damals in Frage kommenden Männerklöstern am nächsten [12]. Möglicherweise hat auch Bischof Heinrich I., ein großer Freund der Bettelorden, der den neuen Konvent 1242 aus dem Dießenhofer Pfarrverband gelöst und dem bischöflichen Stuhl unterstellt hatte, die Brüder darauf hingewiesen. Jedenfalls haben die Konstanzer Dominikaner spätestens 1246 die Seelsorge in St.Katharinental übernommen,

seit diesem Jahr erscheint der jeweilige Prior häufig in den Klosterurkunden, er kam zur jährlichen Rechnungslegung und sein Kloster versah, zumindest bis zur Reformation und auch später häufig, St.Katharinental mit Beichtvätern. Wie es in der Zeit von 1252 bis 1255 [13], in welcher der Orden erneut Schwierigkeiten machte, gehalten worden ist, läßt sich nicht sagen, die Urkunden sind spärlich und sagen nichts aus. Nach 1255 finden wir erneut die Konstanzer Brüder mit der Seelsorge im Kloster beschäftigt, wahrscheinlich hat es überhaupt keine Unterbrechung gegeben.

Von päpstlicher Seite ist der junge Konvent von Beginn an ebenfalls gefördert worden, allein von Papst Innozenz IV. sind 6 Privilegien überliefert. Auch seine Nachfolger haben das Kloster keineswegs vernachlässigt.

Was den Orden angeht, so sind die Nachrichten, wonach Albert der Große 1269 die erste Klosterkirche geweiht und Meister Eckhart 1314/22 mit den Frauen disputiert haben soll, durchaus glaubwürdig, zumindest sind beide um diese Zeit in der weiteren Umgebung von Dießenhofen nachweisbar [14]. Auch Heinrich Seuse, welcher St.Katharinental eigentlich schon in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Inselklosters kennengelernt haben müßte, ist spätestens als er von 1339 bis 1346 des Interdiktes wegen, das über Konstanz lag, mit sieben Brüdern im Dießenhofer Exil weilte, in Beziehungen zum Kloster getreten. Seinen Schriften läßt sich dazu nicht entnehmen, die von ihm überlieferten Gespräche mit Klosterfrauen lassen keine Rückschlüsse auf den Ort zu.

Auch von Seiten des Klosters ist nichts überliefert, was auf einen dortigen Aufenthalt schließen ließe, wenn man nicht die Spätmystik um 1380, die besonders durch das Erlebnis der Sr Clara Anna von Hohenburg [15] bekannt geworden ist, auf ihn zurückführen und als eine Art von Überlieferung zulassen will.

In das Ende des 14.Jhs. fallen die Bemühungen des Dominikanerordens, seine teilweise verweltlichten Konvente durch eine Reform, die besonders auf strengere Beachtung der Klausur abzielte, wieder in reine Stätten geistlichen Lebens zurückzu -

wandeln. Eine der dabei angewandten Maßnahmen bestand darin, von anderen Orten aufgelassene Klöster durch Neubesetzung zu Reformzentren zu machen. Das berühmteste Beispiel am Oberrhein ist Kloster Schönensteinbach bei Gebweiler im Elsaß geworden, zu dessen Neugründung 1397 Br.Konrad von Preußen reformfreudige Klosterfrauen anwarb. Daß es ihm gelungen ist, aus St. Katharinental gleich fünf Schwestern, unter Führung der bereits genannten Sr Clara Anna von Hohenburg, zu gewinnen, hat den dortigen Konvent völlig zu Unrecht in den Ruf eines Reformklosters gebracht, zur Freude der Sekundärliteratur [16], die diesen Irrtum auch heute noch verbreitet. Die Quellen sprechen eindeutig dagegen [17]. Sämtliche bedeutenden Dominikanerklöster der Ordensprovinz Teutonia: Straßburg, Freiburg, Zürich und Augsburg hielten sich samt den ihnen angeschlossenen Frauenkonventen der Reform fern [18].

Das Konstanzer Inselkloster scheint eine Annahme derselben erwogen zu haben, hat sie dann aber nicht durchgeführt [19]. Man fragt sich, ob nicht, neben anderen Gründen, auch die zahlenmäßig den Männerklöstern überlegenen und meist reichen Frauenkonvente dafür verantwortlich zu machen sind.

St.Katharinental genoß jedenfalls zwar einen ausgezeichneten Ruf [20], der sich allerdings auch auf so profane Dinge wie ein großzügige Gastfreundschaft gegenüber orts- und landfremden Ordensangehörigen gegründet zu haben scheint, ist aber nicht reformiert worden. Und die fünf Schwestern haben das Kloster verlassen, weil ihnen das Leben dort nicht streng genug erschien, wie es auch später noch vorgekommen ist. So trat im Jahre 1483 eine Schwester aus St.Katharinental nach Schönensteinbach über - noch im selben Jahr scheint sie um Rückversetzung eingekommen zu sein, denn diese wurde ihr bei Strafe der Exkommunikation verwehrt [21].

Über die Zeit bis zur Reformation gibt es dann nur spärliche und zufällige Nachrichten. Trotz mangelnder Klausur dürfte das Leben im Kloster recht sittenstreng gewesen sein, denn es wurden dort, wie aus einem Schreiben des Ordensgenerals von 1398 hervorgeht, Schwestern, welche sich schwerer Verfehlunge

schuldig gemacht hatten, nach den "consuetudines monasterii" die Vergünstigungen des Ordens unwiderruflich entzogen, selbst wenn der Orden in solchen Fällen Rehabilitierung vorsah [22]. Was die Reformation selbst angeht, so sind die Ereignisse der Jahre 1527 bis 1532 bekannt, welche die Frauen zur Auswanderung trieben, von welcher sie erst nach der Schlacht bei Kappel auf grund des Ediktes vom 16.Januar 1532, welches die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Rechte und Besitzungen vorsah, zurückkehren konnten [23]. Am empfindlichsten hat sich wohl die vorübergehende Aufhebung des Konstanzer Konventes von 1527 ausgewirkt, dessen letzter Prior, Antonius Pirata, sich nach Dießenhofen geflüchtet hatte und dort gestorben war [24]. Die Wiederherstellung dieses Konventes im Jahre 1546 löste ein Problem. Aber es erwuchs bereits ein neues:
Inzwischen hatte das tridentinische Konzil verschärfte Bestimmungen hinsichtlich der Klausur und Klosterzucht erlassen und auch in St.Katharinental versuchte der Visitator, diese durchzusetzen. Die darüber keineswegs erbauten Klosterfrauen suchten und fanden Bundesgenossen. Anfang 1589 stellte die Rittergesellschaft vom St.Georgenschild im Hegau bei der eidgenössischen Tagsatzung den Antrag, das Kloster bei seinen Rechten und Freiheiten verbleiben zu lassen und hatte vermutlich fürs erste Erfolg damit [25]. 1601 beschloß dann das Generalkapitel, die Reformbestrebungen des Tridentinums in die Wirklichkeit umzusetzen, aber seine Vorschriften fanden unter den Betroffenen kein überwältigendes Echo. Auch nicht in St.Katharinental, wo der Visitator, P.Thomas Maurinus, die Frauen vor die Wahl gestellt hatte, entweder die Klausur einhalten zu wollen oder aus dem Orden ausgeschlossen zu werden [26].
Die Klausur wurde nicht eingeführt und das Kloster verblieb im Orden, denn durch Vermittlung der Gesellschaft vom St.Georgenschild hatte sich der Konstanzer Bischof mit einer Bittschrift nach Rom gewandt "zur Abwendung demselben (Kloster) durch ein vermeinte Visitation zugemutete neuerliche Beschwerlichkeiten" [27]. Im folgenden Jahr überließ Papst Paul V. die Entscheidung dem Bischof von Adria [28]. Wie diese ausgefallen ist,

läßt sich an den Tatsachen ablesen: nämlich zugunsten des Klosters. Die Klausur einzuführen ist erst, in der ersten Hälfte des 18.Jhs., der tatkräftigen Priorin, Frau Dominica Josepha von Rottenberg gelungen, sie ließ deswegen das Kloster neu aufrichten, weil die alten Gebäude diesem Zwecke nicht gerecht geworden wären [29].

Die geistliche Aufsicht war nach der Reformation wieder von den Konstanzer Brüdern wahrgenommen worden. Nach 1600 jedoch finden sich bevorzugt Beichtväter aus dem Augsburger Konvent St.Magdalena in St.Katharinental, welche anscheinend auch gelegentlich die Seelsorge in anderen, dem Konstanzer Konvent unterstehenden Frauenklöstern (Kirchberg) übernahmen. Wie weit hier ein Abkommen zwischen Konstanz und Augsburg zugrunde liegt, sei dahingestellt. Vielleicht hat auch der Bildungsstand der Klosterfrauen eine Rolle gespielt, denn diese Beichtväter aus den bayrischen Konventen waren zum Teil bedeutende Persönlichkeiten, Theologen und Schriftsteller mit Magister- oder Doktorgrad, welche früher oder später als Prior ihres Heimatklosters oder auch als Provinzial begegnen [30].

Die Aufhebung des Konstanzer Konventes 1785 durch Kaiser Joseph II., wodurch mindestens fünf Frauenklöster ihre Seelsorger einbüßten, und die Aufhebung des Augsburger Konventes im Jahre 1808, dem sich die Aufhebung der Süddeutschen Ordensprovinz nach 1809 anschloß, zwang St.Katharinental, sich von anderen Orden versorgen zu lassen. Dank freundschaftlicher Beziehungen zum Benediktinerkloster Rheinau war dann die Visitation bis zur Aufhebung auch dieses Klosters sichergestellt. Als sie 1862 erfolgte, ließ sich der letzte Abt, Leodegar Ineichen, ganz in St.Katharinental nieder, als letzter Beichtvater ist er 1869 mit nach Schännis gezogen.

Anmerkungen :

1) Frei-Kundert S.142/43
2) gegründet 1235/36, aufgehoben 1793
3) TUB 2, S.507 (inseriert)
4) vgl.Barth
   Kloster St.Marx in Straßburg hatte seine Konstitutionen von dem römischen Kloster San Sisto übernommen, welches Dominikus selbst 1219/21 gegründet hatte. Ihm gab er die Augustinerregel, die er durch eigene Bestimmungen vermehrt hatte.
5) gegründet 1233, aufgehoben 1525
6) Wilms S.45
7) Frei-Kundert S.143, nach Codex 603 reiste ihr Vater nach Lyon
8) TUB 2, S.562
9) TUB 2, S.565
10) Diese, die Teutonia, wurde 1303 geteilt. St.Katharinental gehörte nunmehr zur Oberdeutschen Ordensprovinz oder Teutonia bis zu deren Spaltung 1709, dann zur Süddeutschen Provinz oder Provincia Germaniae Superioris, die nach 1809 aufgelöst worden ist.
    vgl.QF 23, 1927, S.8 - 11 und QF 24, 1928
11) Die Statuten von San Sisto hatten noch vorgesehen, daß drei Patres und drei Kleriker in den Klöstern leben sollten, vgl. Wilms S.44
12) nämlich Freiburg i.Br., Zürich und Straßburg
13) Wilms S.46/47
14) Frei-Kundert S.143, QF 27, 1931, S.78
15) QF 1, 1907, S.61
16) HBL 6, 1931, S.74 - FDA 11, 1877, S.313-18 - Frei-Kundert S.3 u.a.
17) QF 2, 3
    QF 1, 1907, S.45
    Fabri S.175: "monasterium .. ad sanctam Katharinam dictum, quod licet non sit de observatione hodie, tamen semper in eo sunt moniales sanctae et maturae ..."
18) und 19) QF 19, 1924, S.18
20) QF 1, 1907, S.45
21) QF 7, 1912, S.54 und 78
22) QF 6, 1911, S.29
23) vgl. Amann
24) Wilms S.175
25) Adler NF 18, 1908, S.279
26) MOPH XI, 1901/2, S.304
27) ThStA: 7'44'1 (1618, Mai 15)
28) Quellen zur Schweizer Geschichte 21, 1902, S.499
29) Frei-Kundert S.63
30) vgl. Beilage II, Liste der Geistlichen und Beichtväter

Zusammensetzung des Konventes

Ursprünglich zur Aufnahme von 40 Schwestern bestimmt [1] erfreute sich das Kloster bald eines so großen Zustroms, daß diese Zahl innerhalb kurzer Zeit überschritten war, zumal Aufnahmebeschränkungen offenbar nicht gemacht worden sind. Bereits um 1280 mußten Refektorium und Dormitorium erweitert werden, denn die Schwesternzahl war auf über 150 angewachsen [2] In dieser Angabe wird die auch sonst zuverlässige Tradition durch den sogenannten Totenrodel (s.u.) gestützt, welcher für die Zeit bis um 1300 ungefähr 250 Namen anführt, in welcher Zahl die der Laienschwestern im allgemeinen nicht enthalten ist. Wieweit denn auch der in der Frühzeit spärliche Grundbesitz, dessen Erträge bei den damals einander sich ablösenden Kriegsereignissen oft ausgefallen sein dürften, für die Ernährung so vieler Schwestern ausgereicht hat, ist fraglich. Auch verschlangen die laufend notwendig werdenden Neu- und Erweiterungsbauten viel Kapital. So wundert es, daß der Orden erst 1357 die Anzahl der Klosterfrauen auf insgesamt 100, Laienschwestern eingeschlossen, begrenzte [3].
Denn um diese Zeit war die Stellung des Klosters längst gefestigt, der Erwerb des Grundbesitzes weitgehend abgeschlossen Nach den harten Anfangszeiten setzte nun ein beschauliches Leben ein, St.Katharinental begann, stiftsartigen Charakter anzunehmen. Die Zahl der Insassinnen fiel. Hatte ein Konvent um 1360 - nach einer groben Schätzung anhand des Totenrodels - noch gegen 70 Schwestern umfaßt, so sind es im 16. und zu Beginn des 17.Jhs. nur noch jeweils zwischen 25 und 30. Gegen Mitte des 17.Jhs. scheint man, vielleicht unter dem Einfluß des Generalkapitels von 1601, welches bestimmte, daß in jedem Kloster nur eine dessen Vermögensstand entsprechende Zahl von Schwestern leben sollte, die ursprüngliche Zahl 40 wieder angestrebt zu haben. Im 18. und 19.Jh. ist sie die Regel, wenn sie auch Ende des 18./Anfang des 19.Jhs. infolge der häufigen Verbote und Erschwerungen der Novizenannahme nicht mehr erreicht werden konnte: während in den Jahren zwischen 1714 und

1797 noch mindesten eine Neuaufnahme pro Jahr stattgefunden hatte, dann bis 1814 überhaupt keine, wurde zwischen 1814 und 1867 nur noch ungefähr alle zwei Jahre eine Novizin aufgenommen. So wundert es nicht, wenn sich bei der Aufhebung 1869 nur noch 17 Frauen im Kloster befanden.
Das zahlenmäßige Verhältnis der Laienschwestern zu den Chorfrauen ist für die Zeit vom 13. bis ins 18.Jh. nicht festzustellen, da die einzige einigermaßen vollständige Quelle, der Totenrodel, für die Frühzeit nur die Namen der Chorfrauen aufführt und selten eine Bezeichnung hinzufügt. Die Urkunden sind zu spärlich, um zur Ergänzung herangezogen werden zu können, auch lassen sich keine Aussagen machen auf grund der Zusammensetzung des Konventes in bestimmten Jahren, weil dafür vor dem 18.Jh. nur etwa drei Beispiele zu erbringen sind. Aussagen läßt sich lediglich, daß es Laienschwestern gegeben hat und daß ihre Zahl in der Frühzeit nicht unbeträchtlich gewesen sein muß.
Es scheint auch, daß man bei Wiederaufnahme der Zahl 40 im 17./18.Jh. die Zahl der Laienpfründen auf etwa 14 festgesetzt hat, zumindest ist ihre Anzahl nie unter ein Viertel des Gesamtschwesternbestandes gesunken.
1869 verließen mit 13 Chorfrauen auch 4 Laienschwestern das Kloster.
Um Aufschlüsse über die Herkunftsorte und die ständische Zusammensetzung des Konventes zu gewinnen, mußten folgende Quellen herangezogen werden:
der sogenannte Totenrodel, da er als einzige Quelle ein einigermaßen vollständiges Verzeichnis aller Klosterinsassinnen bietet, dann seine Fortsetzung durch Konrad Kuhn, ferner die Hofener Fragmente [4], die erhaltenen Urkunden und die Tradition, vor allem Birlinger.
Der Totenrodel will ein Verzeichnis aller verstorbenen Klosterfrauen in der Reihenfolge ihres Ablebens darstellen. Er besteht aus zwei ursprünglich auf Holztafeln aufgezogenen Pergamentblättern, welche sich heute in Kloster Einsiedeln befinden und auf welchen, in 17 Spalten zu in der Regel 52 Namen, be-

ginnend mit der Stifterin und ersten Priorin Willebirg von Hünikon, die Namen von 853 Schwestern aufgezählt werden (die Schwesternlisten der Beilage II kennen insgesamt 1059 Namen). Der letzte Eintrag betrifft den Tod des 1741 verstorbenen Paters Guinandus Primus, welcher als einziger Beichtvater in den Rodel aufgenommen worden ist. Angelegt wurden die Tafeln in der Mitte des 15.Jhs., was durch eine Bemerkung der Hauptthand, welche die Zahl der toten Schwestern für die Zeit bis 1450 (unrichtig) mit 636 angibt, in etwa bestätigt wird. Die Schreiberin beginnt mit einem größeren Nachtrag, wozu sie mit Sicherheit eine ältere Vorlage benutzt hat; durch spätere Hände wurde der Rodel dann jeweils auf den neuesten Stand gebracht. Ursprünglich ohne Zusätze, werden die Namen seit 1517 gelegentlich, seit 1541 regelmäßig mit dem Todesjahr versehen, seit 1686 wird auch der Sterbetag hinzugefügt.
Ist der Rodel schon deshalb unvollständig, weil er mit 1741 abschließt, so auch aus anderen Gründen. So ließ sich anhand von Urkunden feststellen, daß für die Frühzeit die Namen von Laienschwestern nicht aufgenommen worden sind. Nicht aufgenommen wurden ferner in andere Klöster über- oder gar ausgetretene Mitglieder des Konventes, gelegentlich hat man anscheinend auch den einen oder anderen Namen schlicht vergessen. Auch ist der Rodel während der turbulenten Reformationsereignisse nicht weitergeführt worden.
Abgesehen von diesen Unvollständigkeiten ist die Quelle als zuverlässig zu betrachten.
Was die auf merkwürdige Weise ans Tageslicht gelangten Reste eines - vermutlich - Profeßbuches betrifft, so handelt es sich zunächst nicht um ein zusammenhängendes Fragment, sondern um sechs Bruchstücke einer Hand, welche zwar chronologisch aneinander anschließen, jedoch durch das Fehlen der Zwischenglieder zusätzlich lückenhaft sind. Jahreszahlen sind nicht angegeben. Eine Untersuchung ergab, daß sämtliche bis auf einen Namen (Sr Elisabeth von Diessenhofen) - soweit überhaupt zu identifizieren - in den Spalten 7 bis 11 des Totenrodels vertreten waren, aber in anderer Reihenfolge. Daraus ergab sich ferner,

daß die Sterbedaten für die auf Bruchstück 1 verzeichneten Schwestern in die Zeit von nach 1337 bis nach 1357, die der Schwestern auf Bruchstück 2 in die Zeit nach 1337 bis nach 1377 und die der Schwestern aus Fragment 3 in die Zeit nach 1342 bis 1383 fallen müssen. Die Abfassung darf also frühestens auf das Ende des 14.Jhs. gelegt werden. Aus der Handschrift läßt sich nichts beweisen, es handelt sich um eine im Kloster kultivierte Buchschrift, die noch im 16.Jh. unverändert gebraucht wurde. Da der Totenrodel für das Ende des 14.Jhs. mit Sicherheit als Nekrolog feststeht, konnte die Möglichkeit, daß wir es hier mit einem weiteren Nekrolog zu tun haben, ausgeschaltet werden.

Durch glücklichen Zufall ist aus dreien der 6 Stücke das Eintrittsjahr der als ersten oder zweiten genannten Klosterfrau bekannt: die auf Bruchstück 1 genannte Sr Katharina Bregel ist nach 1296, die auf Bruchstück 2 genannte Sr Margarete Wisman 1309, die ihr folgende Sr Agnes Hünin 1311 und die auf Bruchstück 3 aufgeführte Sr Katharina von Tengen 1317 eingetreten.

Dies legt die Vermutung nahe, daß es sich hier tatsächlich um die Reste eines Profeßbuches handelt. Wie die Fragmente nach Kloster Hofen gekommen sind, welches, ursprünglich von Benediktinerinnen besetzt, infolge "Verwahrlosung" 1420 aufgehoben und in ein Priorat des Klosters Weingarten umgewandelt wurde, ist unbekannt. Vielleicht hat irgendwann das Bestreben bestanden, diesen Konvent in den Dominikanerorden aufzunehmen, dann könnte es sich um eine zu diesem Zweck angefertigte Abschrift als eine Art Vorlage handeln.

Aber natürlich wären für solche Theorien weitere Quellen notwendig.

Vor der eigentlichen Untersuchung mußten noch einige Punkte, welche sich aus dem oben gesagten ergaben, soweit möglich abgeklärt werden. Das erste Problem, die Frage, ob es sich bei den im Totenrodel bis Spalte 14 (Ende der ersten Hand) aufgeführten Namen um wirkliche oder erfundene handele, konnte mit Hilfe der Urkunden und der Tradition schnell dahingehend ge-

klärt werden, daß wir es mit einer echten, aber lückenhaften Vorlage zu tun haben.
Welcher Art diese, ob sie überhaupt einheitlich gewesen ist, läßt sich kaum entscheiden. Für das 14.Jh. darf man, gestützt auf urkundliche Nennungen, einen Nekrolog annehmen. Für das 13.Jh. läßt sich weniger sicheres sagen. Daß der Rodel mit dem Namen der Stifterin beginnt, will nichts besagen, auch gehören die nach ihr aufgeführten Namen, soweit urkundlich zu belegen, zur ältesten Schicht. Was aber auffällt, sind ganze Namenblöcke aus einer bestimmten Stadt oder Gegend. So umfaßt Spalte III, Nr.31 bis 47 und 49 bis Spalte IV, Nr.2 nur Namen aus Villingen, denen sich drei Gräfinnen von Fürstenberg anschließen, die aber auch in der dortigen Gegend heimisch waren. Spalte IV, Nr.7 bis 20 zählt nur Schwestern aus Schaffhausen, Spalte IV, Nr.31 bis 42 solche aus Winterthur und Spalte IV, Nr.45 bis V, Nr.12 solche aus Konstanz auf. Daß sämtliche Schwestern aus einem Ort oder einer Landschaft zu gleicher Zeit nacheinander das Zeitliche gesegnet hätten, ist doch wohl kaum anzunehmen. Man fragt sich hier, ob die Schreiberin für diese frühe Zeit nicht aus verschiedenen Quellen geschöpft hat oder ob ihr vielleicht ein Kalendarium vorgelegen hat. Gewißheit darüber ist nicht zu erlangen.
Zusammenfassend ließe sich sagen, daß der Totenrodel bereits vermutlich ab Spalte VI, sicher ab Spalte VIII einen Nekrolog darstellt und daß sich hinsichtlich Sterbedaten über das Vorhergehende keine Aussagen machen lassen. Nimmt man eine gewisse Vergröberung in Kauf, so kann man jedoch Aussagen machen über die Zeit, in welcher bestimmte Klosterfrauen gelebt haben.
Auf grund urkundlicher Nennungen und allgemeiner Hinweise können die ersten Teile des Totenrodels etwa folgendermaßen eingeteilt werden:
Spalte I bis V umfaßt die Namen der Klosterfrauen, welche in der Zeit zwischen um 1242 bis um 1300 gelebt haben,
Spalte VI bis IX die Namen aus der Zeit zwischen um 1300 bis um 1350,

Spalte X bis XII die Namen aus der Zeit zwischen um 1350 bis um 1400 und
Spalte XIII bis XIV, Nr.31 die Namen aus der Zeit zwischen um 1400 bis um 1500.
In diesem Sinne sind die Nennungen für die folgende Untersuchung verwendet worden.
Die ständische Zusammensetzung des Konventes vom 13. bis zum 16.Jh. läßt sich wie folgt darstellen:

	13.Jh.	14.Jh.	15.Jh.	16.Jh.
Edelfreie	31	25	-	1
Niederadel	62	54	9	20
Bürger und Patriziat	124	199	32	16
Bauern	5	10	1	-
unbekannt	28	74	37	17

Obwohl diese Übersicht durch die rückläufigen Zahlen der Insassinnen etwas verzerrt wirkt, sind dennoch die Verhältnisse der einzelnen Schichten zueinander klar zu erkennen. Trotz Zugehörigkeit zu einem Bettelorden ist in St.Katharinental von Beginn an ein Überwiegen des Adels und des Patriziats festzustellen, wie es übrigens in allen mir bekannten Dominikanerinnenklöstern der Fall gewesen ist. Im 13. und 14.Jh. stellen die Edelfreien noch einen beträchtlichen Anteil, ebenso der Niederadel. Das Absinken ihrer Zahl ist im wesentlichen damit zu erklären, daß ein Großteil dieser Familien erlosch und der Versuch, die Tradition in andere Geschlechter zu tragen, meist erfolglos geblieben ist. Bürger und Patriziat, unter welche auch der vollständig verbürgerte Niederadel gerechnet wurde, haben dagegen ihre führende Rolle beibehalten. Innerhalb dieses Standes herrscht im 13./14.Jh. das adelige Patriziat vor, dessen Stellung später vom gehobenen Bürgertum eingenommen wird. Klosterfrauen aus bäuerlichem Stand sind in der Minderzahl geblieben, wenn auch ihre tatsächliche Anzahl, zumal für das 13.Jh., beträchtlich größer gewesen sein muß, als aus obiger

Tabelle hervorgeht. Sie haben häufig, aber nicht grundsätzlich, die Laienschwestern gestellt.
Unter der Rubrik "Unbekannt" schließlich verbergen sich noch einige Adelige, viele Bürgerliche und vermutlich auch Schwestern aus dem Bauernstand.
Ihre Einordnung in die Tabelle hätte nur auf grund von Vermutungen erfolgen können und ist daher unterblieben. Hier, wie bei diesem gesamten Kapitel, wirkt sich das Fehlen brauchbarer Arbeiten über Bürgertum und Patriziat einzelner Städte, besonders im deutsch-schweizerischen Grenzbereich, aus.
Wer sind nun die Familien, welche ihre Ehefrauen, Töchter und sonstigen Verwandten nach St.Katharinental gegeben haben?

Bei den edelfreien Geschlechtern, insgesamt 23, handelt es sich um eine Gruppe um die Grafen von Kyburg, Gefolgsleute, auch Verwandte, wie die Grafen von Fürstenberg, und alle mit Besitz im weiteren Umkreis um das Kloster ausgestattet. Bezeichnend für die persönliche Bindung an das Kyburger Haus ist die Tatsache, daß die wenigsten dieser Familien eine Bindung an St.Katharinental eingegangen sind. Allerdings finden sich auch hier viele Geschlechter ohne Bindung an ein bestimmtes Hauskloster, welche immer den jeweils modernen Orden förderten. Man könnte, als Beispiel für viele, die Freiherren von Hewen anführen: zunächst finden wir ihre Angehörigen im Benediktinerorden, in den Klöstern Reichenau und Münsterlingen, mit dem Aufkommen der Zisterzienser folgen Stiftungen bei Salem und Wald, wo vermutlich auch Söhne und Töchter untergebracht wurden, als sich der Dominikanerorden auszubreiten beginnt, wendet man sich den Klöstern Töß, Oetenbach und St.Katharinental zu. Hauskloster ist St.Katharinental nur für die edelfreien Herren von Stoffeln, die Mitte des 15.Jhs. ausstarben, und bis zu einem gewissen Grad auch für die Herren von Tengen, spätere Landgrafen im Hegau, geworden.
Die 50 niederadeligen Familien, nicht eingerechnet die in den Städten verbürgerten, sind ebenfalls alle im weiteren Bereich um das Kloster heimisch.
Im 13.Jh. sind von 56 Klosterfrauen Töchter von

Kyburger Ministerialen	7
Reichenauer Ministerialen	15
bischöflichen Ministerialen	8
Dienstleuten der Herren von Klingen	1
Dienstleute der Grafen von Montfort und Nellenburg	9
Dienstleute der Herren von Tengen und Kaiserstuhl	3
unbekannt	13

Fast die Hälfte dieser Geschlechter hat die Mitte des 14.Jhs. nicht überlebt. Auch hier ist von den überlebeneen Familien nur ein kleiner Teil eine engere Bindung an das Kloster eingegangen:

13.Jh.	14.Jh.	15.Jh.	16.Jh.	17.Jh.	18.Jh.
31 Familien					
davon verbleiben	10	2	-	-	-
dazu kommen	12				
es verbleiben		2	2	1	-
dazu verbleiben		5	2	2	-
dazu verbleiben			2	1	-
dazu verbleiben				6	1
dazu					1

Wie aus der Tabelle ersichtlich, war die Kontinuität kaum länger als zwei Generationen gewahrt. Da eine Reihe von Familien jedoch weiterhin zum Kloster gute Beziehungen unterhalten hat, obwohl sie keine Töchter mehr hinein gab, muß dies Gründe gehabt haben. Eine Rolle spielt gewiß die im 15.Jh. stärker zu Tage tretende weltliche Haltung. Wesentlicher aber dürfte eine Verarmung, besonders des vorderösterreichischen Adels gewesen sein, welche als Folge eines verstärkten Einsatzes für die Landesherrschaft auftrat. Für einige Familien muß es nach dem 15.Jh. schwer gewesen sein, die in St.Katharinental gefor-

derten Aussteuern aufzubringen. Neu hinzukommende Geschlechter treten entweder in eine Tradition ein, wie die niederadeligen Herren von Stoffeln in die der edelfreien Herren von Stoffeln und der Herren von Randegg.
Oder sie übernehmen die an einen Ort gebundene Tradtion wie die Herren von Ulm nach der Erwerbung von Marbach, wobei vielleicht auch die Erinnerung mitspielte, daß man schon im 14.Jh. einmal eine Tochter nach St.Katharinental gegeben hatte. Nach dem 16.Jh. entstammen die Neuzugänge vorwiegend dem Umkreis bischöflicher Dienstleute.
Daß beim Klostereintritt eine Schwester ihre Verwandten nach sich zog oder überhaupt nur eintrat, weil bereits Familienangehörige dort lebten, gilt für alle Stände, auch für die reichen und armen Bürger, welche von Beginn an das Kloster förderten. Auch hier sind vorwiegend die Bewohner der um das Kloster gelegenen Städte vertreten:

	13.Jh.	14.Jh.	15.Jh.	16.Jh.
Konstanz	30	83	12	4
Schaffhausen	26	37	5	4
Villingen	21	21	1	-
Winterthur	14	3	-	-
Dießenhofen	20	17	17	4
Lindau	2	12	-	-
Stein a.Rh.	4	2	1	1
unbekannt	7	24	6	3

Der große Anklang, den St.Katharinental fand, ist neben der Berücksichtigung der allgemeinen politischen Lage bei der Klostergründung und der geistigen Strömungen jener Zeit auch damit zu erklären, daß es das erste Frauenkloster der Bettelorden in dieser Landschaft gewesen ist. Zusätzlich gefördert wurde die junge Gründung durch das Interdikt, welches damals über Schaffhausen lag und die Schaffhauser Bürger sind, wie die Tradition berichtet, die ersten gewesen, die sich um das

Kloster verdient gemacht haben. Zu ihren Töchtern gesellten sich bald Angehörige des Patriziats der Städte Konstanz und Winterthur, Bürgerstöchter aus Dießenhofen, Stein a.Rh. und anderen Orten.
Die oben aufgeführten Lindauerinnen gehören ausnahmslos in den Kreis um die Familie Rienolt, die sich nach der Vertreibung aus Lindau in Konstanz verbürgert hatte. In den 80er Jahren des 13.Jhs. kam der große Zustrom aus Villingen, der letztlich auf Vermittlung durch die Grafen von Fürstenberg zurückzuführen ist; ausgelöst wurde er vermutlich durch die damaligen Kriegszeiten. Gegen Ende des 13.Jhs. machten sich neue Klostergründungen negativ bemerkbar, so brachte das 1253/54 eingerichtete Klarissenkloster Paradies schließlich den Zuzug aus Schaffhausen fast gänzlich zum Erliegen. Nach dem 14.Jh. konnten aus dieser Stadt nur noch Klosterfrauen aus den Familien der Heggenzi und Amann gewonnen werden. Beide sind schon im 13.Jh. vertreten, die Amann stehen zudem in der Tradition der Herren von Randegg. Auf der Konstanzer Seite zog das 1253 am neuen Ort angesiedelte Zisterzienserinnenkloster Feldbach einen großen Teil der zum geistlichen Stand bestimmten Bürgerstöchter an sich. Nach 1300 scheint die Verbindung nach Winterthur abgerissen zu sein; gegen Mitte des 14.Jhs. schickte auch Villingen keine Schwestern mehr.
Es blieben im wesentlichen Konstanzer und Dießenhofer Bürger.

Nach 1400 setzt ein sozialer Prozeß ein, der sich bis gegen 1600 hinzieht: das Erlöschen zahlreicher alter Patrizierfamilien und das Heraufkommen einer neuen Schicht des gehobenen Bürgertums, welche sich häufig aus bischöflichen Beamten ergänzte, während Teile des alten Patriziats durch Erwerbung von Adelssitzen und entsprechende Heiraten in den Landadel aufstiegen.
Beides hatte für das Kloster keine nachteiligen Auswirkungen. Auch die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 hat wenig an der Zusammensetzung des Schwesternbestandes geändert.

Erst die Reformation brachte einschneidende Veränderungen: der Zustrom aus der Schweiz hörte bis auf wenige Ausnahmen vorläu-

fig auf, die Verbindungen zur Konstanzer Bürgerschaft rissen nachhaltig ab. Der Konvent, der sich bisher aus Schwestern der rechts- wie linksrheinischen Landschaften zusammengesetzt hatte, wobei gelegentlich die eine oder andere Seite, allgemein aber die des Reiches überwogen hatte, rekrutierte sich nunmehr für einige Zeit fast gänzlich aus dem katholisch gebliebenen Hegau und den altgläubigen bischöflichen und vorderösterreichischen Städten Meersburg, Radolfzell und anderen. Das Kloster ist in der Folge, von einem Zwischenspiel um 1550/1650 abgesehen, vom Reich her bestimmt geblieben, die Gründe dafür werden noch aufzuzeigen sein.
Die Klosterfrauen aus bäuerlichem Stand kommen im 13. bis zum 16.Jh. vorwiegend von den Gütern des Klosters; mit einiger Sicherheit kann behauptet werden, daß die meisten aus den Dörfern Basadingen, Rudolfingen und Obergailingen, sowie den Orten um das Kloster herum gekommen sind.

Die ständische Zusammensetzung des Konventes während der letzten 2 Jahrhunderte zu schildern, ist nicht leicht. Es fehlt an Material: der Beruf der Eltern ist unbekannt oder nicht klar einzuordnen. Die Standesgrenzen sind unscharf geworden, was die Aussagen zusätzlich erschwert. Deshalb soll nur eine sehr allgemeine Übersicht gegeben werden.
Der Konvent des 17.Jhs. ist im wesentlichen noch der des Vorjahrhunderts. Dazu finden sich, anfangs vereinzelt, gegen Mitte des Jhs. häufiger, Töchter aus Geschlechterfamilien der Innerschweiz, deren Angehörige meist in ausländischem Sold standen, außerdem Töchter aus in österreichischen Diensten aufgestiegenen Bürgerfamilien wie die Eglof von Radolfzell. Das bürgerliche Element bleibt konstant, um erst im 18.Jh. stark zuzunehmen und schließlich zu dominieren. Ein Konvent aus der Mitte des 18.Jhs. setzt sich zusammen aus Töchtern von

Adeligen in kaiserlichen Diensten	2
herrschaftlichen oder geistlichen Obervögten	5
Geschlechterfamilien	1

bürgerlichen, ratsfähigen Familien		
davon Bürgermeister, Schultheißen usw.	4	
Stadtschreiber	3	
Handelsherren	4	
Handwerker	2	
bürgerlichen Handwerkern		4
Militärs		1
Bauern		7
unbekannt		7

Zu Beginn des 19.Jhs. ist das adelige und das gehobene bürgerliche Element stark zurückgegangen. 1800 wird es, bei einem 32 Frauen umfassenden Konvent, noch durch drei Damen aus schweizerischen Geschlechterfamilien vertreten. Über die Hälfte der Insassinnen jedoch entstammten bäuerlichem Stand, wenn auch, soweit festzustellen, häufig dem gehobenen Bauerntum: die Väter erscheinen als Amann oder Müller in den Aussteuerbriefen.
Bei der Aufhebung war der Konvent fast durchweg vom Bauernstand her bestimmt.

Seit dem 17.Jh. verschob sich das Einzugsgebiet des Klosters wesentlich. Es sei deshalb eine weitere Tabelle vorangestellt, welche versucht, die Schwesternzahl für bestimmte Stichjahre nach ihrem Geburtsort aufzuschlüsseln:

	1600	1650	1700	1750	1800	1850
Vorderösterreich	13(10)	10(10)	13(13)	8(3)	7	2
Fürstenberg	-	-	-	1	3	2
Bayr.-Schwaben	-	1(1)	-	12	16	2
Tirol	-	-	-	8	2	-
Schweiz	15(13)	15(10)	11(9)	8(2)	4(3)	12
unbekannt	6	10	11	3	-	-

Die in Klammern beigegebenen Zahlen bezeichnen den Anteil des Adels und der Geschlechterfamilien.
Durch den Ausfall der rund um das Kloster lebenden Bevölkerung, die sich dem neuen Glauben zugewandt hatte, war der Konvent eine Zeitlang überwiegend vom Reich her bestimmt gewesen. Dies

änderte sich, als einige der als Landamänner im Thurgau amtierenden Angehörigen von Geschlechterfamilien der katholisch gebliebenen Orte Interesse am Kloster fassten. Töchter aus diesen Familien bestimmten nun für fast 100 Jahre die Geschicke des Klosters und sind auch weiterhin bis nach 1750 vertreten. Ihre Zahl ließ im Laufe der Zeit nach, wie überhaupt um 1700, wohl auf grund der sich ausbreitenden Idee der Aufklärung, die Zahl der Mädchen, welche sich dem Klosterberuf zuwenden wollten, immer kleiner wurde. Der jetzt einsetzende Zustrom aus Bayern - es handelt sich vorwiegend um Mädchen aus der Augsburger Gegend - und Tirol ist mit einiger Sicherheit der Initiative der von 1712 bis zu ihrem Tode 1738 amtierenden Priorin Dominica Josepha von Rottenberg, einer Tochter des vorderösterreichischen Kanzlers Adam Wolfgang von Rottenberg, zuzuschreiben.
Ihre guten Beziehungen zum Dominikanerinnenkloster St.Katharina in Augsburg sind bekannt und auf die Vermittlung dieses Klosters dürften die meisten dieser Novizenannahmen zurückgehen; sicher ist, daß bei der Auswahl der Bewerberinnen St. Katharina als Zwischeninstanz gewirkt hat, es prüfte die Eintrittwilligen und besorgte die notwendigen Papiere [5].

Der ganzen erfolgreichen Entwicklung machte zunächst die Helvetik mit dem Verbot der Novizenannahme von 1798 [6] und schließlich der Kanton Thurgau mit seinem Klostergesetz von 1806, welches den Eintritt kantonsfremder Personen erschwerte [7], ein Ende. In der Folge ist der Konvent, erstmals in der Geschichte des Klosters, ein fast ausschließlich schweizerischer, ja thurgauischer geworden und ist es bis zu seiner Aufhebung geblieben.

Anmerkungen:

1) Codex 603
2) Frei-Kundert S.3
3) TUB 5, S.599
4) Irtenkauf
5) ThStA: 7'44'10 und 7'44'11 zu 1729, März 26 (Schmidt) und 1729, Juli 16 (Crontaler)
6) Dunant S.671
7) Bandle S.19

Die wirtschaftliche Stellung der Klosterfrauen

St.Katharinental ist, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, von Anfang an ein vorwiegend adelig bestimmtes Kloster gewesen. Entsprechend war der Lebenshaltungsaufwand der einzelnen Nonne, wenigstens, solange noch keine Klausur bestand und entsprechend waren die Ansprüche, welche das Kloster an die Eintrittswilligen stellte. Wichtig war dabei zunächst die Einigkeit zwischen Amtsfrauen und Konvent über die Neuaufnahme, ferner, daß diese im Einklang mit den Privilegien erfolgte: man ließ sich ungern jemand aufdrängen. So sind zwei Damen, für welche König bzw. Kaiser Friedrich III. 1442 und 1455 eine Pfründe gefordert hatte, nicht im Totenrodel nachzuweisen, also nicht in den Konvent aufgenommen worden [1]. In einem anderen Falle, als die 7 Orte dem Hans Sebastian Ifflinger von Granegg erlaubt hatten, zwei seiner Töchter in St.Katharinental unterzubringen, wurde aus der Sache nichts, weil die Mehrzahl der Schwestern dies als Verletzung ihrer Privilegien ansah [2]. Empfehlungen dagegen wurden im allgemeinen wenigstens beachtet.

Über die Anforderungen, welche über die üblichen geistlichen hinausgehend gestellt wurden, ist wenig bekannt. Immerhin läßt die gelegentlich außerordentlich niedrige Aussteuersumme und die äußerst seltene unentgeltliche Aufnahme einer Schwester doch wohl darauf schließen, daß die Betreffende irgendwelche Qualifikationen, ob Musikalität oder Kochkunst sei dahingestellt, mitgebracht hat. Die finanziellen Seiten des Klostereintritts sind klarer zu erkennen, da sich für das 17. und 18.Jh. zahlreiche Aussteuerbriefe erhalten haben. Für die Frühzeit dagegen können aus Quellenmangel nur Behauptungen aufgestellt werden.

Ein Überblick über die Aussteuern des 13.Jhs. ergibt, daß diese in der Regel aus Grundbesitz bestanden, Geld wird gelegentlich erwähnt. Soweit bekannt oder aus den Zinsen zu schließen, waren es Höfe in der Größenordnung von mindestens 50 - 60 J, aber der Mitgift waren nach oben keine Grenzen

gesetzt: Bertha von Krenkingen brachte 1282 einen ganzen Kelhofverband mit. Auch im 14.Jh. bringen die zukünftigen Klosterfrauen Güter, seltener auch Geld zum Kauf bestimmter Liegenschaften ins Kloster ein. Nach Schätzungen der dazu aufgewendeten Summen dürften die Aussteuern einen durchschnittlichen Wert von 45 Pfund Pfennig gehabt haben. Im 15.Jh. scheint eine bestimmte Summe, nämlich 100 fl.Rh. vorgeschrieben worden zu sein, die sich jedoch bald erhöhte. Im 17.Jh. (über das 16.Jh. ist wegen Quellenmangels wenig zu erfahren) werden von den künftigen Chorfrauen Summen zwischen 1000 und 3200 fl. erhoben, einmal auch nur 600 fl. Allerdings muß dazu bemerkt werden, daß eine Summe von 3200 fl. sämtliche Nebenkosten und Erbsanwartschaften bereits einschloß, was bei den anderen Summen häufig nicht der Fall gewesen ist.
Eine normale Aussteuer des 17.Jhs. mit allem Zubehör dürfte mindestens 1000 fl. betragen haben. Da man im Kloster aber bei der Berechnung von der finanziellen Lage der Eltern ausgegangen ist, waren es in der Regel mehr. So schreibt die Priorin im Jahre 1638, während die Verhandlungen zur Aufnahme der Maria Elisabeth von Beroldingen, welche nur 1000 fl. mitbringen soll: man habe bei ihr eine Ausnahme gemacht, obwohl es im Kloster bei der Aufnahme "dergleichen Töchter" Sitte gewesen, mindestens 2000 fl. zu nehmen.
Dies gilt weiter für das 18.Jh. Eine Chorfrau brachte zwischen 1000 und 2500 fl. - in Ausnahmefällen weniger -, eine Laienschwester gewöhnlich zwischen 300 und 500 fl. ein. Für das 19.Jh. haben sich die Aussteuerbriefe nicht erhalten.

Wie setzten sich nun die Einstandssummen zusammen und welche Nebenkosten wurden erhoben? Im 17.Jh. haben wir es im allgemeinen mit einer größeren Summe zu tun, die sich zunächst an der Finanzlage der Eltern orientierte, sich dann aber danach richtete, ob die Bewerberin Erbverzicht geleistet hatte oder nicht. Im letzteren Falle war die Summe etwas niedriger. Im 18.Jh. wird dann die auch vorher gegebene Kleideraussteuer gesondert aufgeführt, allerdings hatten die Eltern nach wie vor das Recht, ihre Tochter von sich aus und in natura auszu-

statten. Diese Summe belief sich für eine Chorfrau auf etwa 500 fl., für eine Laienschwester auf etwa 300 fl. Bei den Spitzensummen ist sie nach wie vor eingeschlossen. Wie eine solche Aussteuer aussehen konnte, sei am Beispiel der Maria Anna Weißkopf, Tochter eines Rats- und Handelsherrn aus Innsbruck, welche 1748 Profeß als Chorschwester ablegte, aufgezeigt. Sie brachte, laut Akkord, folgendes mit:

1 silberne, vergoldete Kanne
1 Silberbesteck
1 goldenen, mit einem guten Stein besetzten Ring
2 Dutzend zinnerne Teller, 1 Bettflasche, 1 Gießbecken mit Kanne, 1 Weihwasserkesselchen und 1 Leuchter, alles aus Zinn
1 Bett mit Matratze, dreifachem Überzug und 6 Leintüchern
1 grünen Umhang vor Bett und Fenster
1 Tischteppich
2 Dutzend Servietten
1 Brevier mit Goldschnitt
6 Kleider aus insgesamt 99 Ellen Stoff, davon 1 aus gutem Tuch für den Winter
4 Unterröcke aus insgesamt 27 Ellen Stoff, davon 1 aus dickem Flanell
2 schwarze Mäntel aus insgesamt 24 Ellen Stoff
4 wollene Leintücher aus 24 Ellen Stoff
1 Kleid mit Pelzbesatz
3 Paar Vorärmel
1 Paar Pelzstrümpfe
1 Pelzmieder
3 Paar weißwollene Winterstrümpfe
12 Paar Sommerstrümpfe
160 Ellen Stoff für Hauben und schwarze und weiße Schleier
15 Ellen Stoff für baumwollene Schleier
6 Pfund Baumwolle zu abgenähten Hauben
200 Ellen Stoff für Nachtstauchen, Taghauben, Schnupf- und andere Tücher
170 Ellen Stoff für Hemden und Handtücher und
72 Ellen Stoff für Weißzeug

Außerdem stiftete sie der Kirche ein Meßgewand mit Goldborten und 12 halbpfündige weiße Wachskerzen. Die Aussteuersumme betrug 1500 fl. ohne die Nebenkosten, welche sich auf weitere 320 fl. beliefen und ohne das jährliche Leibgeding in Höhe von 10 fl.

Die silberne vergoldete Kanne und der goldene Ring werden auch sonst neben der üblichen Aussteuer gesondert aufgeführt, ebenso das Bett mit Zubehör. Zu letzterem gehören in der Regel 1 Matratze, 2 Überzüge, 2 Oberbetten (je 1 für Sommer und Win-

ter), 2 Pfulben, 2 Kissen, alles im Wert von 80 - 100 fl. Die Eltern und Verwandten der Novizin trugen auch die Unkosten, welche dem Kloster durch den Unterhalt derselben bis zur Profeß und die anläßlich von Einkleidung und Profeß abgehaltenen Feiern entstanden waren, die sogenannten Hochzeitskosten. An Kostgeldern berechnete St.Katharinental durchschnittlich 50 bis 60 fl. jährlich, gelegentlich auch 80 fl., welche natürlic auch zu entrichten waren, wenn sich die Praetendendin nicht zum Eintritt entschloß. Die Mahlzeiten bei beiden Festen werden ebenfalls gesondert aufgeführt, im allgemeinen wurden die Kosten mit 100 fl. angesetzt, ab und zu war auch mehr zu entrichten. In Fällen, in denen die Übersicht über die zuströmende Verwandtschaft - es scheint manchmal ein regelrechter Hochzeitsbetrieb geherrscht zu haben - verlorengegangen war, hat man nachträglich abgerechnet. Die Diskretionen, Verehrungen für die beteiligten geistlichen Herren, die Kosten für Kerzen und Kirchenschmuck erscheinen ebenfalls in den Akkorden, sie belaufen sich auf 100 fl. oder mehr, häufig ergänzt durch die Stiftung eines Meßgewandes oder eines silberbeschlagenen Meßbuches "zum Gedächtnis der Familie".

Der Zeitpunkt, zu welchem Aussteuern und Nebenkosten bezahlt werden mußten, war anfänglich nicht genau festgesetzt. Im 17.Jh. finden sich Verträge zur Zahlung auf den Einkleidungs- oder Profeßtag, auch auf dessen Vorabend, dann, bei größeren Summen, auf Abzahlung in Raten, beginnend mit dem Tage der Einkleidung und endend im ersten oder zweiten Jahr nach abgelegter Profeß. Danach noch ausstehende Gelder mußten verzinst werden. Im 18.Jh. strebte man nach Vereinfachung, vielleicht auch, weil einer Novizin, welche vor der Profeß das Kloster wieder verließ, alle bereits entrichteten Summen, ausgenommen Kostgelder, wieder erstattet werden mußten. Je nach der wirtschaftlichen Lage des Klosters hat dies nicht nur Arbeit verursacht, sondern auch Schwierigkeiten. Die Aussteuerverträge sahen jetzt vor, eine kleinere Summe, welche die Kosten des Noviziats deckte, auf den Einkleidungstag, den Rest auf die Profeß zu entrichten. Um die zweite Hälfte des Jahrhunderts

ist man dann dazu übergegangen, alle Zahlungen auf den Profeß- oder dessen Vortag zu verlegen.
Alle diese Summen wurden zum größten Teil in bar entrichtet, gelegentlich in Zinsbriefen auf die Eltern oder Schuldner der Eltern. War weder Bargeld noch Grundbesitz vorhanden, nahm man auch Schmuck, Hausrat oder Leinwand; es sind dies jedoch Einzelfälle geblieben. Zinsbriefe versuchte St.Katharinental immer schnell einzulösen, mit wechselndem Erfolg. Wie lange es gelegentlich dauerte, bis das Kloster in den Besitz solcher Gelder kam, beweist das Beispiel der Mitgift der beiden Gräfinnen von Rechberg, welche 1640 den Schleier nahmen. Als ihr Bruder 1673 schließlich die Aussteuersumme samt Zinsen entrichtete, waren seine beiden Schwestern bereits seit einiger Zeit verstorben.
Übrigens waren mit diesen Zahlungen noch nicht alle Verpflichtungen der Eltern und Verwandten gegenüber der jungen Klosterfrau abgetan: nach den leidigen Erfahrungen in der Reformationszeit und später findet sich jetzt gelegentlich in den Akkorden ein Passus, wonach die Angehörigen eine geistliche Verwandte, welche infolge von Kriegs- und ähnlichen Ereignissen gezwungen worden war, das Kloster zu verlassen, bis zu ihrer möglichen Rückkehr aufzunehmen und zu unterhalten hatten.
Eine Klosterfrau in St.Katharinental war erbfähig. Was eine Priorin 1636 [3] in einem Schreiben an Martin von Heidegg anführt, daß nämlich eine Schwester laut Ordensherkommen auch nach der Profeß erben könne, wenn sie keine Verzichtbriefe unterschrieben hätte, hat offenbar auch für die Zeit vorher gegolten. Denn 1347 kauften die Schwestern Sophia und Gertrud von Lupfen um 70 1/2 Mark Silber, welche sie von ihrem Vater geerbt hatten, dem Kloster einen halben Hof, dessen Nutznießung ihnen auf Lebenszeit verbleiben sollte [4]. 1410 verfügte Sr Agnes von Blumberg geborene von Klingenberg über die ihr von dem verstorbenen Gatten hinterlassene Zehntquart zu Bräunlingen [5], und 1468 veräußerte Sr Verena Fryburger einen von ihrem Vater geerbten Hof in Duchtlingen und Zinseinkünfte gegen ein Leibgeding an die Stadt Stein [6]. Auch die großen Summen, über

welche andere Klosterfrauen in dieser Zeit verfügen, lassen sich nicht allein aus dem Pfründeinkommen oder mit Zuwendungen seitens der Familie erklären. Daß die Schwestern sich auch gegenseitig beerben konnten, wird aus einer Bemerkung des Ordensgenerals von 1482 deutlich, wonach es "consuetudo monasterii, quod una soror alteri possit relinquere" sei [7].

Während des 15.Jhs. festigte sich beim Adel der Brauch, bei weltlichen und geistlichen Hochzeiten Erbverzicht zu fordern, wodurch die Aussteuersumme den Charakter der Erbabfindung annahm. Gleichzeitig scheint man in den Klöstern die Eltern zur Aussetzung eines Leibgedings verpflichtet zu haben, was natürlich weitere testamentarisch festgelegte Zuwendungen nicht ausschloß.

Wann diese Sitte in St.Katharinental aufgekommen ist, läßt sich mangels diesbezüglicher Quellen kaum sagen, sie scheint jedoch schon zu Beginn des 16.Jhs. geübt worden zu sein, während der erste Verzichtbrief erst aus dem Jahre 1570 stammt [8]. Allerdings gab es daneben andere Vereinbarungen, die besonders im 17./18.Jh. erkennbar werden.

Während grundsätzlich im 17.Jh., besonders in adeligen Kreisen, der Erbverzicht, als reiner Auskauf oder unter Ausnehmung einer bestimmten Summe, vorherrscht, bringt die erste Hälfte des 18.Jhs. eine Reihe von Akkorden, in welchen sich die betreffende Schwester ausdrücklich Erbberechtigung vorbehält. Diese Praxis hat sich auf die Dauer nicht gehalten, vermutlich auch deshalb, weil in mehreren Fällen ein als gutsituiert angesehener Vater nichts oder gar Schulden hinterlassen hatte [9]. Denn es muß leider gesagt werden, daß man von Klosterseiten nicht geringen Wert auf Erbschaften legte und diese gelegentlich recht ungeniert anzumahnen wußte. Meist mit Erfolg übrigens, wenn auch gelegentlich von sarkastischen Bemerkungen der Betroffenen begleitet [10]. In einigen Fällen hätte man allerdings, vorausgesetzt, daß der aus den Unterlagen herauszulesende Tatbestand dem tatsächlichen entsprochen hat, ein wenig mehr christliche Nächstenliebe erwartet. Ein solches Beispiel bildet der 1750 - 52 ausgetragene Handel um ein

testamentarisch ausgesetztes Leibgeding in Höhe von 12 fl. mit den verwaisten und größtenteils minderjährigen Enkeln des Johann Joseph Reutlinger, in dessen Verlauf sogar ein Gutachten der Universität Freiburg eingeholt wurde. Aus der Korrespondenz des ältesten dieser Enkel, der für seine Geschwister zu sorgen hatte, obwohl er selbst noch in Ausbildung stand und wenig Vermögen vorhanden war, gewinnt man den Eindruck, daß hier mehr zerstört worden ist als nur die freundschaftlichen Beziehungen des Neffen zu seiner geistlichen Tante [11]. Erbschaftsprozesse führte das Kloster übrigens stellvertretend für die einzelne Schwester aber mit deren Unterstützung. Wo gar nichts zu holen war, hat man das schnell eingesehen und nichts mehr in aussichtslose Verfahren investiert.
Gegen Ende des 18.Jhs. war im allgemeinen wieder Erbverzicht üblich, was auch jetzt weder testamentarische Verfügungen noch sonstige Dotationen ausschloß. Wie weit einer Klosterfrau die Verfügung über eine Erbschaft zu dieser Zeit noch zustand und wie weit diese Summen durch das Kloster eingezogen und in dessen Nutzen übergeführt wurden, läßt sich nicht sagen.

Es erhebt sich nun die Frage nach dem Lebenshaltungsaufwand, der einer Klosterfrau erlaubt war und der Verwendung ihrer Einkünfte.
Eine Schwester des 13. bis 16.Jhs. lebte zunächst von einer Pfründe unbekannter Höhe, auf welche sie bei Austritt oder Übertritt in ein anderes Kloster zu verzichten hatte [12], wogegen ihr in solchen Fällen die fahrende Habe verblieb [13]. Chorpfründen waren mit Sicherheit besser dotiert als Laienpfründen. Daneben verfügte die Konventualin über einen Teil des von ihr eingebrachten Gutes: ihr stand die lebenslange Nutznießung mitgebrachter Güter oder der Höfe, auf welche ihre Mitgift versichert war, zu [14]. Gelegentlich scheint sie auch die volle Verfügung über solchen Grundbesitz behalten zu haben, sicher galt dies für später erworbene Güter: Sr Margarete Heggenzi setzte den Bauern auf ihrem Hof in Büßlingen, welchen sie ihrem Bruder abgekauft hatte, selbst ein [15]. Zu diesen Einkünften kamen dann noch die von der Verwandtschaft ausge-

setzten oder von den Mitschwestern ererbten Renten.
Diese Summen wurden zu einem großen Teil in Leibgedingen angelegt, wobei sich auch mehrere Schwestern zusammentun konnten. Im 14.Jh. überwiegen die Naturalkäufe, angefangen mit den Einkünften ganzer Höfe bis zu kleinen Kernenzinsen, die in der Regel beim Kloster getätigt wurden, welches diese Gelder mit Vorliebe auf sein Kornhaus oder auf die Villinger Güter versicherte. Das 15.Jh. bringt einen langsamen Übergang zum Erwerb von Geldzinsen, der sich im 16.Jh. durchgesetzt hat. Jetzt finden sich auch gelegentlich Leibgedingkäufe bei Dritten wie der Stadt Stein oder der Stadt Dießenhofen [16]. Dazu kommt die Verpflichtung der Eltern zur Reichung eines Leibgedings, welches 1696 unter die "statuta sancti ordinis atque monasterii" [17] gerechnet wird, dessen Höhe jedoch schwankt. Die Aufnahmeverträge des 17./18.Jhs. schreiben es ab und zu vor, aber auch die Schwestern, deren Akkorde diese Klausel nicht enthielten, haben ein solches bezogen. Grundsätzlich stand in dieser Zeit einer Chorfrau eine jährliche Rente von 10 fl.Rh., seltener 15 oder 20 fl., einer Laienschwester 5 fl.Rh. zu, nämlich 5% eines Kapitals, welches entweder mit der Aussteuersumme dem Kloster übergeben wurde, oder den Eltern verblieb. Im ersterwähnten Fall erbte nach dem Tod der betreffenden Schwester das Kloster, im anderen Fall fiel das Hauptgut an die Verwandten der Klosterfrau. Hier sicherte sich St.Katharinental durch Verträge oder Einsetzung von Grundbesitz. So unterschrieb Johann Anton Weißkopf aus Innsbruck, dessen Tochter 1748 ins Kloster eingetreten war, neben dem Akkord noch zwei weitere Urkunden, in welchen er sich zur Zahlung der Leibrente verpflichtete und in welche auch sein Sohn Joseph Gallus einbezogen war [18].
Neben der Verwendung von Geldern zum Ankauf jährlicher Zinse müssen auch die Aufwendungen für den persönlichen Haushalt betrachtet werden. Das ursprüngliche gemeinsame Leben scheint während des 14.Jhs. weitgehend aufgegeben worden zu sein, was im 15.Jh. manchmal angedeutet wird [19]. Eine strenge Klausur bestand nicht und die gegen Ende des Jahrhunderts hin und

wieder erwähnten Schwestern, welche ihrer genannten Verfehlungen halber [20] ganz oder vorübergehend Sitz und Stimme im Kapitel verloren, sprechen zumindest für ein gelockertes Klosterleben. Auch die 1482 einer Schwester, welche nachts unter Angstzuständen litt, erteilte Erlaubnis des Ordensgenerals, "retinere secum sociam" [21] deutet an, daß sich der Klosterbetrieb damals in Einzelhaushaltungen aufgelöst hatte. Wie weit diese Erscheinung gegangen ist, läßt sich nicht sagen, sicherlich hat sie sich auf die Kleidung erstreckt: 1482 zum Beispiel wird von drei Schwestern gesprochen, welche ihre ihnen vom Orden zugestandenen Güter und Kleinodien innerhalb des Klosters weitervererben dürfen [22]. Von anderen Klöstern wissen wir über den Aufwand an Kleidern und Schmuck, welcher gelegentlich getrieben wurde. Wie weit die einzelne Klosterfrau über Dienerschaft verfügte, ist nicht festzustellen. Aber auch hinsichtlich der persönlichen Bewegungsfreiheit scheint sich im 15./16.Jh. gegenüber der Frühzeit einiges geändert zu haben. 1504 waren beim Freischießen in Zürich mindestens sieben Klosterfrauen aus St.Katharinental anwesend und hofften durch eine Einlage in den Glückshafen auf einen Gewinn [23]. Über die sonst so beliebten Badereisen ist von hier zwar nichts bekannt, aber dem hat vermutlich nichts entgegengestanden. Mahnt der Orden noch im 13.Jh., daß im Krankheitsfall ein Arzt die kranke Schwester nur am Fenster sehen und sonst die Klausur nur betreten darf, wenn er Ordensbruder ist [24], so ist von derlei Strenge jetzt nichts mehr zu spüren. Infolgedessen konnte Sr Barbara von Reischach die Flucht ihrer Mitschwestern 1530 dadurch in die Wege leiten, daß sie sich, unter dem Vorwand, ihren Zahnarzt aufsuchen zu müssen, in den Hegau begab [25].

Alle diese Erscheinungen, welche dann - offenbar unter dem Einfluß der Tridentiner Beschlüsse - nach dem 16.Jh. weitgehend verschwinden, weisen auf einen großen persönlichen Aufwand der einzelnen Schwester hin, welcher einen Teil der Einkünfte verschlungen hat.

Die Verwendung eines anderen Teils ist besser überschaubar.

Die Tatsache, daß nichts sicherer ist als der Tod und nur dessen Stunde ungewiß, muß gerade einer Klosterfrau täglich vor Augen gestanden haben. Und so wurden große Summen für geistliche Zwecke aufgewendet. Den größten Anteil daran haben die Jahrzeitstiftungen des 14./15.Jhs., welche die Frauen für ihre Eltern und Geschwister, sich selbst, und gelegentlich auch für ihre Mitkonventualinnen einrichteten. In den meisten Fällen allerdings diente der erkaufte Zins zunächst der Stifterin als Leibgeding, häufig wurde er dann, ganz oder teilweise, weitervererbt und gelangte erst nach bis zu vier Zwischenstationen an das Jahrzeitenamt. Aber es gab auch rein geistliche Stiftungen. Anfang des 14.Jhs. stiftete Sr Hiltburg von Villingen die Einkünfte eines Weinbergs in Rudolfingen zur Unterhaltung des Ewigen Lichtes und für Kerzen, Sr Anna Frowennesin und Sr Anna von Klingenberg bedachten 1426 und 1439/41 die Kusterei und Sr Agnes Huter gab 1412 202 Pfund Heller zur Dotierung einer zweiten Kaplansstelle [26]. Diese Verfügungen sind seltener und haben nach dem 15.Jh. für einige Zeit ganz aufgehört. Erst das 17.Jh. kennt sie wieder, als in der Zeit des Klosterneubaus alle Gelder benötigt wurden [27].
Aber zu diesen Zeiten hatte sich das Leben im Kloster geändert. Es wurde bereits festgestellt, daß Erscheinungen wie Kleideraufwand, Verfügung über größere Summen oder gar Grundbesitz nach dem 16.Jh. verschwinden. Aber auch dann blieb eine gewisse großzügigere Lebenshaltung gewahrt. Diese äußerte sich vor allem in den Mahlzeiten mit Zubehör, angefangen beim silbernen Besteck, das die Klosterfrau mit der Aussteuer einbrachte, und endend mit häufigem Fleischgenuß.
Zu einem strengen Klosterleben mit allen Konsequenzen konnte erst unter der Priorin Dominica Josepha von Rottenberg gefunden werden, welche, nachdem sie schon vorher die Klausur eingeführt und die üppige Kost abgeschafft hatte, 1718 endgültig die Kommunität durchsetzte [28].

Anmerkungen:

1) ThStA: 7'44'0
2) EA 4/1c, 1878, Nr.482 d, 491 q und 538 c zu 1535
3) ThStA: 7'44'10
4) ThStA: 7'44'33
5) FUB 6, Nr.25 $_{5c}$
6) StA Stein: Fi 12
7) QF 7, 1912, 15
8) A.Binningen: U 422
9) z.B. im Falle des Johann Wolfgang Gebhart, Bürgermeisters zu Landsberg, + 1750, vgl. ThStA: 7'44'10
10) ThStA: 7'44'10 zu 1742, März 24: Antwortschreiben des Obervogtes Raßler auf einen Kondolenzbrief zum Tode seiner Ehefrau "Ewer Hochwürden ahn mich inserirtes Postscriptum finde die ursach zuseyn, dz hierumben ein so herzliches compassionsschreiben anhero aberlassen ....."
11) ThStA: 7'44'10 (1720, Juni 25 Reutlinger): Korrespondenz mit den Erben des Dr.Johann Friedrich Blau
12) ThStA: 7'44'63 (Dorsale des Rodels von 1451)
13) Strickler, Akten I, Nr.704
14) TUB 4, 273 und 5,16 usw.
15) GLA 3/Konv.19a (1469, Mai 25)
16) z.B. StA Stein: TG/F 64-65 (Sr Margarete Betminger 1504), StA Stein: Fi 12 (Sr Verena Fryburger 1468), ThStA: 7'44'7 (Sr Fides Mangolt vor 1426 und Sr Margarete Egli vor 1442)
17) ThStA: 7'44'10 (Akkord Rottenberg)
18) ThStA: 7'44'11 (1757, Juni 18 und 1760, Oktober 5)
19) entfällt
20) QF 6, 1911, S.45 ("lapsa in vicium carnis")
21) QF 7, 1912, S.38
22) QF 7, 1912, S.15
23) Glückshafenrodel 11_{75}, 14_{26-28}, 57_{55}, 204_{37}, 285_{24}, und 468_{47} und 471_{2}
24) ADD III, 1941: Scheeben (de introitu medicorum)
25) Ammann
26) TUB 4, S.230 und ThStA: 7'44'7
27) Sr Antonia Magdalena Imhoff 1701: ThStA: 7'44'44
Sr M.Josepha Zumbrunnen und die Geschwister von Spiringen v.1714: ThStA: 7'44'11
Sr Dominica Josepha von Rottenberg 1724: ThStA: 7'44'10-11
Sr M.Theresia Püntener 1733: ThStA: 7'44'12
28) Frei-Kundert S.70

Konversen und Pfründner

Über das Institut der Konversen an Frauenklöstern der Bettelorden besteht bisher keine absolute Klarheit. Das liegt einmal daran, daß nie eine allgemein verbindliche Regelung getroffen worden ist. Zwar gestattete 1267 Papst Clemens IV., daß "conversi et famuli" in Frauenklöstern leben dürften, womit er ohnehin den Tatsachen nachhinkte, die Einzelheiten jedoch wurden offensichtlich den betreffenden Klöstern überlassen. Auch von seiten des Ordens sind lediglich Empfehlunge ergangen und das nur selten.
Durch Quellen werden die Forschungen kaum gestützt: so sind für die Provinz Teutonia überhaupt keine Regeln erhalten geblieben, und wie weit die Wederstedter Konversenregel als auc für süddeutsche Verhältnisse repräsentativ angesehen werden kann, sei dahingestellt [1].
Diese Schwierigkeiten behindern auch die Klärung dieses Problems für St.Katharinental, wo sich ebenfalls keine derartige Aufzeichnungen erhalten haben. Laienbrüder sind hier früh nac weisbar [2], der erste, Bruder C(onrad), begegnet 1253, also längst vor der päpstlichen Erlaubnis. Ihre Zahl für das 13.Jh dürfte nicht unbeträchtlich gewesen sein; auf grund der vorhandenen Nennungen ist wohl mit einem kleinen Konvent von jeweils mindestens 4 bis 10 Konversen zu rechnen. 1342 konnte das Kloster es zulassen, daß auf ein Urteil hin gleich vier Brüder auf einmal in die Verbannung ziehen mußten [3]. Ihre Zahl scheint dann langsam nachgelassen zu haben um im 15.Jh. auf einige, wenige Personen herabzusinken; gegen 1480/1500 hört diese Einrichtung auf, zu bestehen.
Der Status dieser Brüder ist unklar, aber von einem reinen Pfründnerdasein zu trennen, obgleich die Übergänge fließend sind. Immerhin gewinnt man den Eindruck, daß es sich im allgemeinen nicht um Mönche anderer Klöster gehandelt hat, die sich St.katharinental angeschlossen haben. Es gibt mehrere Fälle, in welchen ein Leibeigener von seiner Herrschaft frei gelassen wird, um sich als Konverse nach St.Katharinental zu

begeben [4]. Auch finden sich unter den bekannten Brüdern einige, deren Namen auf Herkunft aus dem Kloster gehörigen Orten schließen lassen: die von Basadingen und die Blatter kommen aus Basadingen, die Schriber aus Rudolfingen, die Has genannt Mayger aus Obergailingen. Von Klostergütern kommen die Keller von Schlattingen und die Schmid genannt Schwab aus Hilzingen.

Daß es, zumindest am Anfang, reine Konversen, also Brüder mit Profeß und durch eine Regel bestimmten Leben gegeben hat, dafür spricht eine Stelle in der Urkunde von 1357, worin Abt und Konvent des Klosters St.Georgen zu Stein a.Rh. den Heinrich Isener von dort aus der Leibeigenschaft entlassen, damit er "ain gayslich (!) man werd und ain münch in dem closter ze Dyessenhoven, dero aina, die man nemmet convers" [5]. Und Br.Ulrich Sigrist wird 1398 als Konventbruder bezeichnet [6]. Aber weder kennt man Einzelheiten über die Art ihrer Bindung ans Kloster, noch über Äußerlichkeiten wie Kleidung und ähnliches. Arme Leute sind es offensichtlich nicht gewesen, denn sie verfügen über größere Summen, in einem Fall gleich 72 Pfund Heller und 120 fl. [7], um dafür Leibgedinge zu erwerben, die sie an ihre im Kloster und Konvent lebenden Verwandten weitervererbten. Abgesehen von wenigen Niederadeligen und einigen Angehörigen des Bürgerstandes scheinen die meisten Brüder aus dem bäuerlichen Stand hervorgegangen zu sein.

Ob ein strenges Konverseninstitut bis zuletzt durchgehalten worden ist, läßt sich nicht sagen.

Schwierig ist es, im Einzelfall zu unterscheiden, ob man es mit einem Konversen oder einem Pfründner zu tun hat, über welch letztere man etwas besser unterrichtet ist. Diese, die es auch über das 16.Jh. hinaus, freilich in beschränktem Umfang, noch gegeben hat, unterscheiden sich von den Laienbrüdern grundsätzlich durch den Wegfall der Gelübde und der geistlichen Pflichten. Sie erhielten eine Pfründe unbekannter Höhe zugesichert, wogegen sie ihren gesamten Besitz einbrachten, von dem ihnen ein Teil zur eigenen Verfügung verblieb [8]. Dieser Teil scheint sich nach dem eingebrachten Gut gerichtet

zu haben: Peter Widmer werden 1360 20 Pfund Pfennig überlassen [9], die Brüder Cläwi und Rudi Has dagegen behalten 1409 100 Pfund Heller zum eigenen Gebrauch [10].
Diese Summen durften nach Belieben verwendet werden, über ihre Transaktionen hatten die Pfründner jedoch jährlich dem Hofmeister und dem Kloster Auskunft zu geben. Was davon nach ihrem Tode übrig blieb und nicht testamentarisch vererbt worden war, fiel an das Kloster, welches auch das Erbe an ihrer sonstigen Hinterlassenschaft antrat. Wohnung fanden die Laienbrüder im Pfründhaus, die Pfründner vielleicht auch dort oder im Handwerkerhaus. Letzteres, das spätere Hasenhaus, hat seinen Namen von den obengenannten Brüdern Has erhalten, denen es als Weberhaus zugewiesen worden war.
Der Aufgabenbereich dieser Brüder ist nur zu vermuten, nachweisbar sind lediglich Reisen in Klosterdiensten, die meist den Grundbesitz betrafen. Wahrscheinlich haben sie sich, wie später auch gelegentlich die Pfründner, als Handwerker, auch als Förster oder Hirten betätigt. Aus dem Kreis der Konversen wurde, solange diese Institution existierte, der jeweilige Hofmeister genommen.

Anmerkungen:

1) Creytens, ADD II, 1939, S.13 f. und III, 1941, S.25 - 39
2) vgl. Konversenliste in der Beilage II, S.135 f.
3) TUB 7, S.898
4) TUB 3, S.896 zu 1295, TUB 3, S.928 zu 1297 und TUB 5, S.559 zu 1357
5) TUB 5, S.559
6) TUB 8, S.375
7) Br.Heinrich Schriber, 1437: ThStA: Abgelöste Urkundenfragmente
   1464: ThStA: 7'44'7
8) vgl.A 9 und 10
9) TUB 6, S.109
10) ThStA: 7'44'48

Das Hofmeisteramt und seine Entwicklung

Als Papst Innozenz IV. St.Katharinental dem Predigerorden 1245 inkorporierte, gestattete er dem Kloster den Erwerb von Grundeigentum, verpflichtete den Orden aber nicht dazu, für geeignete Verwalter desselben zu sorgen. Deshalb scheint anfänglich die Priorin selbst oder eine Vertreterin den Konvent in Güterangelegenheiten vertreten zu haben [1]. Als jedoch infolge steigenden Besitzstandes die Wirtschaft zu umfangreich geworden war und sich gleichzeitig wegen der wachsenden Schwesternzahl eine zu häufige Abwesenheit der Oberin vom Kloster nicht mehr empfahl, mußte eine andere Lösung gefunden werden. Man fand sie, indem man einen der auf Klosterareal lebenden Laienbrüder mit der Repräsentanz der jungen Gründung betraute, aus seiner Tätigkeit ist das spätere Hofmeisteramt hervorgegangen.

Die Anfänge dieser Institution sind nicht klar. Sie muß aber zwischen 1247 und 1260 geschaffen worden sein, denn in letztgenanntem Jahr begegnet erstmals der Laienbruder, welcher auf grund seiner Tätigkeit als der erste Hofmeister angesprochen werden kann, der Ritter Konrad von Marbach [2]. Er war mit seiner Ehefrau, welche inzwischen dem Konvent angehörte, nach St.Katharinental gekommen und ist fast 30 Jahre lang in Klosterdiensten nachzuweisen.
Er trägt noch keinen Titel. Seine Nachfolger erscheinen unter den Bezeichnungen Procurator, Hub- oder Hofmeister, Gemeinder, Pfleger, Schaffner und Bote, wobei öfter unklar bleibt, ob es sich um verschiedene Ämter oder nur um verschiedene Namen für das gleiche Amt handelt. Zeitweise urkunden zwei Hofmeister nebeneinander, ohne daß Gründe dafür ersichtlich wären. Der Titel "Hofmeister" hat sich dann durchgesetzt und über die Jahrhunderte hinweg gehalten, bis er in der Helvetik zu "Amtshofmeister" vermehrt und in der Mediation durch das schlichte "Verwalter" abgelöst worden ist.
Auch über die Amtsdauer lassen sich zunächst keine konkreten Angaben machen: einige Hofmeister scheinen auf Lebenszeit

bestellt oder häufig wieder ernannt worden zu sein. Hier ist allerdings zu bedenken, daß in der Frühzeit ein Mann wie Konrad von Marbach, der als Angehöriger des oberrheinischen Adels mit den meisten Familien dieser Landschaft verwandt gewesen ist, dem Kloster unschätzbar gewesen sein muß - möglicherweise gehen viele Erwerbungen auf seine Initiative zurück. Es empfahl sich also, ihn solange wie möglich arbeiten zu lassen. Erst vom Ende des 14.Jhs. an läßt sich ein 3-Jahres-Turnus klar erkennen, der aber eine Wiederernennung nicht ausschloß. Viele verdiente Männer sind in gewissen Abständen immer wieder als Hofmeister nachzuweisen. Nach dem 16.Jh. wird das Amt langsam zu einem Amt auf längere Zeit, schließlich auf Lebenszeit, mit Vorbehalt der beiderseitigen Kündigung.

Inhaber des Amtes sind bis zum Ende des 15.Jhs. Laienbrüder oder Pfründner des Klosters, die offenbar allen Ständen angehört haben, sich aber durch ihre Verbindungen und ihren Bildungsgrad für diese Tätigkeit qualifiziert haben müssen. Als es nach 1500 kaum mehr Konversen gab, auch die Ansprüche infolge größerer Aufgaben gewachsen waren, scheint man zuerst Dießenhofer Bürger bevorzugt zu haben. Wie weit hier Versuche der Stadt, Einfluß über das Kloster zu gewinnen, mitgespielt haben, läßt sich nicht mehr feststellen, zumal solchen Absichten durch die Hinwendung der Stadt zum reformierten Bekenntnis bald unmöglich gemacht wurden. Es scheint, daß auch der damalige Hofmeister Hans Scharpf sich der neuen Lehre angeschlossen oder aber seinen Mitbürgern nicht genügend widerstanden hatte, denn das Kloster entließ ihn und mußte ihm in einem 1532 getroffenen Vergleich ausdrücklich zusichern, daß er nicht "unerlich vom ampt komen were" [3]. Seine Amtsnachfolger aus der Stadt entnahm das Kloster den katholisch gebliebenen Familien.

Leider ist über die Einzelpersönlichkeiten bis um 1600 sehr wenig bekannt. Es steht aber fest, daß bei der Anstellung, die vermutlich häufig auf Empfehlung erfolgte, die Fähigkeiten entschieden und nationale Gesichtspunkte St.Katharinental, das sich ohnehin als Reichskloster fühlte, nie interessiert haben

Beim Überlesen der Hofmeisterliste gewinnt man zwar den Eindruck, es sei seit etwa 1600 meist jeweils ein deutscher einem schweizerischen Beamten nachgefolgt und umgekehrt, aber dies dürfte, falls nicht einfach Zufall, ein Mittel gewesen sein, die Eidgenossen durch ein gewisses Entgegenkommen in Abstand zu halten, welche anders dachten. Schon vor dem Westfälischen Frieden, 1640, wurde dem Kloster eine eidgenössische Empfehlung übermittelt, wonach es seine ausländischen Beamten bei der nächsten Gelegenheit durch einheimische ersetzen solle. Hofmeister war damals Johann Christoph Krumb, der wahrscheinlich aus Radolfzell, sicher aber aus dem Reich stammte. Das Kloster hat anscheinend versucht, ihn zu halten, aber die Zermürbungspolitik der Eidgenossen, begleitet von der Unsicherheit, welche das Näherrücken des Kriegsschauplatzes mit sich brachte, hat endlich zu Unstimmigkeiten zwischen dem Beamten und seinen vorgesetzten Frauen geführt. 1647 nahm er seinen Abschied. Sein Nachfolger Hans Jakob von Waldkirch, vielleicht ein Sohn des 1639 verstorbenen Hofmeisters, könnte ein Verlegenheitskandidat gewesen sein, denn zu seiner Familie unterhielt St.Katharinental damals freundschaftliche Beziehungen. Allerdings hat er höchstens drei Jahre amtiert und es ist wenig über ihn zu sagen. Ihm folgte Stephan Adalbert Fünckh aus Bayern, auch er hat dem Kloster nur etwa fünf Jahre gedient. Ob er freiwillig gegangen ist, weiß man nicht. Unter seinem Nachfolger Johann Michael Wäscher aus Überlingen kam es 1663 zur Kraftprobe mit den Eidgenossen, welche, trotz Verzögerungstaktik und Intervention der Rittergesellschaft vom St.Georgenschild letztlich unentschieden ausgegangen ist. Wäscher hatte eine gute Verwaltung vorzuweisen und war beliebt, weshalb das Kloster versuchte, ihn zu halten. Der Streit zog sich über mehrere Jahre hin, ein Entscheid scheint nicht getroffen worden zu sein. Jedenfalls wurde der Hofmeister nicht entlassen, auch nicht, nachdem ein Versuch, ihm die derzeit freie Villinger Schaffnei zu verschaffen, am Einspruch der Stadt Villingen gescheitert war. Sein Amt scheint er bis zu seinem Tode bekleidet zu haben, denn der aus Wil im

Thurgau gebürtige Johann Balthasar Ledergerb, welcher seit 1665 nach außen hin als Hofmeister fungierte, bekam seinen Bestallungsbrief erst Ende 1675. Diese doppelte Sicherung verstärkte die Stellung des Klosters gegenüber den Eidgenossen erheblich, als diese sich nach 1674 wieder daran erinnerten, daß die Sache nie beendet worden war und die Entfernung des Hofmeisters forderten. Mit einem Schreiben, worin ein sehr erstaunter Konvent bedauerte, daß er jetzt seinen aus dem Thurgau gebürtigen Hofmeister entlassen solle, wurde Ledergerb zur Tagsatzung nach Baden geschickt, wo er die Eidgenossen so nachhaltig überzeugte, daß diese in der Folge die Privilegien des Klosters anerkannten. Fortan beschränkten sie sich anscheinend auf Empfehlungen, einer der so geförderten wurde allerdings nach 9 Jahren wegen "schlechter Aufführung" vom Kloster entlassen.

Gegen den letzten Hofmeister im eigentlichen Sinn, den aus Freiburg i.Br. gebürtigen Johann Nepomuk Hafen, ist denn auch keine Stimme mehr laut geworden.

Ist über Herkunft, Bildungsstand und Ausbildungsweg der bis um 1500 bekannten Klosterbeamten fast nichts, der bis um 1600 amtierenden wenig bekannt, so lassen sich über die folgenden Hofmeister einige Aussagen machen.

Allerdings muß betont werden, daß hier nicht der Ort ist für die ausführliche Würdigung, welche einige derselben verdient hätten. Man kann feststellen, daß um 1600 eine neue Schicht von Klosterbeamten nachweisbar wird. Hatte es sich vorher meist um dem Kloster nahestehende und auch befähigte Leute gehandelt, so ist nunmehr die Ausbildung das Entscheidende. Soweit festzustellen, sind alle Hofmeister des 17. bis 19.Jhs. aus dem gehobenen Schreiberstand hervorgegangen. Sie sind Angehörige jener über die gesamten vorderösterreichischen Lande verbreiteten Schicht von Beamtenfamilien, welche, sozial meist dem gehobenen Bürgertum entstammend, gelegentlich sogar den Aufstieg in den Freiherrenstand erreicht haben. Erfolg und Einfluß dieser Familien wurde durch die Tatsache bestimmt, daß bestimmte geistliche und weltliche Posten durch ihre Ange-

hörigen und Verwandten besetzt waren. Von St.Katharinental aus erledigte so während des 30-jährigen Krieges Hofmeister Krumb die Kontributionsgeschäfte des Zisterzienserinnenklosters Wald für den dortigen Amtmann Bartholome Stahel, den er als seinen Bruder bezeichnet [4]. Eine Erbschaftsangelegenheit dagegen, welche 1750 die beiden Klöster St.Katharinental und Kreuzlingen betraf, wurde durch den Kreuzlinger Hofmeister Vorster, einen Vetter des St.Katharinentaler Hofmeisters, erledigt, wofür letzterer ihm 1757 wiederum bei einem Trottenstreit seines Klosters in Trüllikon Beistand leistete [5]. Ähnliche Beispiele ließen sich noch beliebig aufführen.
Mitte des 17.Jhs. scheint man, bedingt durch die zunehmenden Anforderungen, eine Probezeit für den designierten Hofmeister eingeführt zu haben: Johann Melchior Joseph Ledergerb, ein Sohn Johann Balthasars, war 8 Jahre in Klosterdiensten tätig, bevor er seine Bestallung erhielt. Für seine beiden Nachfolger betrug die Probezeit jeweils 2 Jahre, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß beide schon die nötigen Erfahrungen gesammelt hatten: Vorster war schon vorher als Registrator im Kloster und Locher als Sekretär in Kloster Rheinau tätig gewesen.

In den Aufgabenbereich des Hofmeisters fielen drei größere Gebiete: die Oberaufsicht über den Grundbesitz, Gerichtsangelegenheiten und das, was sich vielleicht als "Außenpolitik" bezeichnen ließe.
In den ersten Bereich gehörte alles, was mit den Klostergütern und den Lehenleuten zusammenhing. Der Hofmeister war als Vertreter des Klosters bei allen Erwerbungen und Veräußerungen anwesend, er ließ Güter gerichtlich fertigen und bezahlte den Kaufpreis oder nahm die Gelder entgegen. Bei Verträgen und Verhandlungen, welche Güter oder Lehenleute betrafen, war er zugegen, in Streitfällen setzte er gelegentlich die Schiedsleute. Selbstverständlich ging über ihn die gesamte Korrespondenz. Zu seinen Pflichten zählte die Überwachung des Zinseinzugs auf Martini wie die Abrechnung mit dem Villinger Schaffner Anfang Mai eines jeden Jahres.

Die Lehenbriefe hat er, nachweisbar seit Hofmeister Oppicker (1553 - 59), selbst geschrieben, auch einen kleinen Teil der Urbare, während die meisten späteren Lagerbücher von Renovatoren verfertigt wurden. Seine Aufgabe war es auch, Renovationen in die Wege zu leiten und zu überwachen.
Im eigentlichen Klosterbezirk oblag ihm und seiner Ehefrau die Oberaufsicht über das Gesinde, das er einstellte und entließ und über dessen Arbeitseifer und Lebenswandel er zu wachen hatte.
Im Namen von Priorin und Konvent saß der Hofmeister den Dorfgerichten von Basadingen (bis 1527) und Rudolfingen vor, wo er auch ab und zu den Gerichtsschreiber vertrat. Er ist auch, in einigen Fällen von Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden selbst als Thädigungsmann aufgetreten.
Was den dritten Aufgabenbereich angeht, so umfaßte er vor allem die Korrespondenz mit der Landes- und Reichsobrigkeit, den Eidgenossen und den vorderösterreichischen Behörden in Freiburg und allen untergeordneten Stellen. Dazu gehörten auch Reisen zu den Tagsatzungen und gelegentlich zum Syndikat in Frauenfeld.
Keine dieser Obliegenheiten konnte er aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, wenn man von Kleinigkeiten absieht. Verantwortung und letztes Wort in allen Angelegenheiten hatte die Priorin, mit der er sich genauestens abzusprechen hatte, manchmal hatten auch die Schaffnerin und die Subpriorin ein Wort mitzureden. Selbst die Akten und Korrespondenz hatte er nicht direkt in seiner Obhut, sie wurden in der Redstube aufbewahrt, wo er sie natürlich jederzeit einsehen konnte. Dort wurden auch sämtliche Geschäfte vorverhandelt. Seine Wohnung dürfte der Beamte ursprünglich in einem den Laienbrüdern zugewiesenen Gebäude gehabt haben. Der Bau eines eigenen Hofmeisterhauses im 16.Jh. ist wohl darauf zurückzuführen, daß nach Aufgabe des Konverseninstitutes zunehmend verheiratete Hofmeister aufzogen, deren Ansprüchen Rechnung zu tragen war.

Zur Wohnung gehörten noch ein Krautgarten und ein Weingarten in der Gailinger Ritterhalde. Letzterer war ihm anfänglich

nur für den Ertrag verschrieben. Ende des 17. Jhs. baute er ihn selbst, wozu das Kloster die nötigen Stecken beisteuerte. Ob er auch befugt war, des Klosters Rebleute für den Bau dieser Reben einzusetzen, ist unbekannt.
Ein Hofmeister der älteren Zeit, der ja in der Regel Konverse oder Pfründner gewesen ist, erhielt für seine Dienste eine Pfründe zugewiesen, deren Höhe im 13. bis 15.Jh. unbekannt ist. Der 1532 verabschiedete Hans Scharpf bezog jährlich 3 Saum Wein, 3 Viertel Schmalsaat, 1 Viertel Kernen, 3 Fuder Holz und 1/2 fl. für Schuhe, dazu wöchentlich 18 Brote.
Im 17.Jh. hatte sich dies geändert, der Hofmeister bezog jetzt eine festgesetzte Besoldung. Diese bestand zunächst aus einem Grundlohn von 100 fl., welche 1675 auf 60 fl. gesenkt, aber 1725 wieder auf die alte Summe erhöht wurde und wovon die Hälfte auf die Einnahmen aus dem Kundelfinger Weiher versichert war, während der Rest vom Konvent übernommen wurde. Für Schuhe gab man ihm 1649 8 fl., 1712 6 fl., später bekam er sie bei Notwendigkeit ausgehändigt; er hatte Anspruch auf jährlich 1 Fuder Wein (dafür später einen Weingarten), 2 Viertel Breimehl, 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Weißmehl, 2 Viertel Erbsen, 2 Viertel Kochkernen oder auch Gerste, 2 Viertel Salz, 1/2 Viertel Bohnen, 2 Malter Haber und 9 Mut Kernen, wobei sich die Mengen geringfügig ändern konnten. Dazu kam eine wöchentliche Brotzulage: 1649 bezog der Hofmeister 14 Weiß- und 2 Hausbrote, 1675 12 Weiß- und 6 Schwarzbrote, 1733 endlich 10 Laibe Weiß- und 16 Laibe Schwarzbrot. Da über Größe und Gewicht dieser Brote nichts bekannt ist, läßt sich eine Relation kaum herstellen.
Für die Haltung einer Kuh, zweier (seit 1725 eines) Schweine(s), insgesamt 6 Schafe und (seit 1675) eines Pferdes erhielt er Futter- und Weideplätze. Brennholz lieferte ebenfalls das Kloster, zuletzt (1733) 22 Klafter jährlich. Endlich konnte der Beamte sein Grundgehalt durch Schreib- und ähnliche Taxen zeitweise wohl erheblich aufbessern. Bei Bewährung waren ihm außerdem Sonderzuwendungen sicher, so wurde zum Beispiel mit Hofmeister Joseph Melchior Ledergerb 1725 ein Zweitakkord

abgeschlossen, demzufolge nicht nur die Grundbesoldung erhöht wurde, sondern er auch weitere 4 fl. auf Neujahr und 4 fl. zum Namenstag, seine Ehefrau 4 Pfund Kerzen, 4 Pfund Seile und 100 Knöpfe auf Neujahr und 1 Viertel Gerste auf den Namenstag zugesichert bekam. Außerdem durfte er nunmehr den Klosterküfer für seine eigenen Zwecke einstellen und den Klosterbauern zu Fuhren anhalten, diese mußte er allerdings bezahlen.
Die Kündigungsfrist betrug für beide Parteien ein halbes Jahr.
Für den Streitfall war vorgesehen, daß Kloster und Hofmeister je zwei Zusätze stellen und diese wiederum einen Obmann wählen sollten, dieses Schiedsgericht sollte die Sache dann entscheiden.

Anmerkungen:

1) TUB 2, S.573/75 und 3, S.105
2) vgl.Beilage II, S.122 f (Liste der Hofmeister)
3) ThStA: 7'44'11 (zu 1532, Februar 26)
4) StA Sigmaringen: Kl.Wald Ho 157 A 40
5) ThStA: 7'44'10

im übrigen siehe ThStA: 7'44'11

III) RECHTS- UND WIRTSCHAFTSVERHÄLTNISSE

Der Grundbesitz und seine Verwaltung

St.Katharinental, auf dem linken Rheinufer unweit der Stadt Dießenhofen gelegen, war bis zur Mitte des 19.Jhs. Mittelpunkt einer ausgedehnten Grundherrschaft, die Güter rechts wie links des Rheins umfaßte, bei leichtem Überwiegen des Besitzes auf Reichsboden. Noch bis um das Jahr 1800 herum besaß das Kloster Güter, Rechte und Liegenschaften in 98 Orten (ursprünglich waren es mehr), über deren Lage die beiliegenden Karten, über deren Umfang, Erwerb und Abstoßung die Aufstellungen der Beilage I Aufschluß geben. Der klösterliche Grundbesitz umfaßte - unzusammenhängend - ein Areal von etwa 7400 Jauchert, wobei die Größe der einzelnen Betriebe zwischen 5 und 575 Jauchert lag, bei einer ungefähren Durchschnittsgröße von 50 Jauchert.

Ein eigentliches Territorium hat das Kloster nie besessen, das Niedergericht gehörte ihm lediglich in den Orten Basadingen (bis 1527), Obergailingen (bis 1805) und Rudolfingen (bis 1798); In Basadingen übte es auch das Patronatsrecht aus. Die in anderen Dörfern gelegenen Güter standen unter der Gerichtshoheit der Städte Dießenhofen, Schaffhausen, Stein a.Rh. und Zürich (Herrschaft Andelfingen, Äußeres und Unteres Amt), des Bischofs von Konstanz, der Deutsch-Ordens-Kommende Mainau (Obervogteiamt Blumenfeld), des Klosters Petershausen (Oberamt Hilzingen), der Herren von Enzenberg, Hornstein und Liebenfels, der Grafen und Fürsten zu Fürstenberg (Obervogteiamt Hüfingen), der Stadt Villingen und der Herzöge zu Württemberg (Oberamt Tuttlingen).

Daß von diesem Besitz vor 1246 schon viel vorhanden gewesen ist, erscheint unwahrscheinlich. Zwar könnten die 1260 veräußerten Liegenschaften in Altikon und Hettlingen noch aus der Winterthurer Zeit stammen, darüber weiß man aber nur, daß die Sammlung dort in großer Armut gelebt hat [1].
In Dießenhofen dürften die Schwestern im wesentlichen das dortige Haus und etwas Ackerland in der Stadt und deren nächster

Umgebung besessen haben. Dies änderte sich nach der Übersiedlung in die neuen Klostergebäude.
1245 gestattete Papst Innozenz der jungen Gründung den Erwerb von Grundeigentum [2], dem sich der Orden, dessen Statuten dies an sich zuwiderlief, noch im 13.Jh. allgemein anschloß. Die Spenden flossen von Anbeginn reichlich, noch verstärkt durch einen päpstlichen Ablaßbrief von 1249 [3], welcher den andächtig Gebenden einen Nachlaß der Kirchenstrafen von 40 Tagen verhieß, und so konnte Papst Innozenz IV. bereits 1250 [4] - im einzelnen nicht aufgeführte - Besitzungen des Klosters bestätigen. Nachweisen lassen sich damals nur ein Gut zu Willisdorf, das 1246 erkauft wurde, ein im gleichen Jahr eingetauschter Acker bei Dießenhofen und ein 1250 erworbener Hof in Hinterhorben. In den nächsten Jahrzehnten gelang es, durch stetige Erwerbungen den Besitzstand ständig zu heben. Den Höhepunkt dieser Politik bildeten die Jahre zwischen 1267 und 1282, in welchen 34 Güter an das Kloster kamen. Noch bis in die 70er Jahre des 14.Jhs. hinein wurde jährlich mindestens ein Kauf oder eine Schenkung getätigt; diese Tendenz ließ bis um 1390 langsam nach. Im 15.Jh. wurden nur noch vereinzelte, insgesamt 7, Käufe abgeschlossen, im 16.Jh. kam, von kleineren Liegenschaften abgesehen, nur noch ein bedeutendes Objekt, der 1580 erworbene Hof in Nußbaumen, zur Klosterwirtschaft.
Im wesentlichen war der Besitzerwerb also um 1380 abgeschlossen und hat sich dann, abgesehen von den unvermeidlichen Verlusten und gelegentlichen Abstoßungen, bis zum Ende des 18.Jhs nur noch wenig verändert.

Bestimmte Tendenzen beim Erwerb von Grundbesitz lassen sich gelegentlich verfolgen. So spricht einiges dafür, daß ursprünglich der Aufbau eines eigenen Territoriums geplant war: in der zweiten Hälfte des 13.Jhs. wurden neben den drei, in Klosternähe gelegenen, Vogteien Basadingen, Rudolfingen und Obergailingen die Kelnhöfe, sowie Vogtrechte und ganze Hofmarkungen in den umliegenden Orten an das Kloster gebracht. Um die selbe Zeit erhielt das Kloster von verschiedenen Wohltätern nahe gelegenen Besitz, welcher zuvor von anderen Herrschaften

eingetauscht worden war [5]. Und schließlich ist die Abstoßung von entfernt gelegenem Streubesitz zu vermerken: 1260/61 wurden Güter in Allensbach, 1260 je ein Gut in Altikon und Hettlingen und 1261 der Hof zu Waldhausen bei Villingen veräußert [6]. Vielleicht kann, wenn auch sehr bedingt, noch die Erpfändung der Vogtei Büsingen im Jahre 1437 [7] in diesem Zusammenhang gesehen werden. Daß die Absicht erfolglos geblieben ist, hat seine Ursache wohl weniger in den zu dieser Zeit bereits konsolidierten Herrschaftsverhältnissen. Im Gegenteil, die Verschuldung und der wirtschaftliche Niedergang der geistlichen Institutionen, deren Lehenleute über Lehenbesitz wie über Eigen verfügten, hätte dem Kloster eine ausgezeichnete Ausgangsposition schaffen können. Vereitelt wurde der Plan einer eigenen Grundherrschaft wohl besonders durch die vom bevorstehenden Erlöschen des Kyburger Grafenhauses her bestimmte Lage, in der sich alle Erbsanwärter möglichst große Teile der Hinterlassenschaft zu sichern suchten. St.Katharinental war als Kloster noch zu jung, um ernsthaft eingreifen zu können. Es ist zwar von den Grafen von Kyburg selbst noch gefördert worden, auch gelegentlich von deren Besitz- und Rechtsnachfolgern. Hoheitsrechte aber waren nach 1264 nicht mehr zu erwerben.

Wo bereits Besitz vorhanden war, ist häufig der Versuch gemacht worden, diesen zu erweitern und abzurunden. Hierzu zählt, neben dem systematischen Auskauf der Orte Basadingen, Rudolfingen und Obergailingen besonders die Ausweitung des Besitzes zu Dürrheim. Es wäre wissenswert, zu erfahren, ob St.Katharinental je geplant hat, eine Landbrücke vom Hegauer Besitz zum Villinger Amt zu schlagen, wie eine Betrachtung der Erwerbungen in den Jahren zwischen 1300 und 1315 nahelegen könnte [8]. Größere Unternehmungen dieser Art sind allerdings nur bis zum Ende des 14.Jhs. nachzuweisen, später werden nur noch die üblichen Tauschgeschäfte getätigt, um zum Beispiel günstiger gelegene Äcker zu erwerben, ab und zu kommen auch noch kleinere Käufe zum selben Zweck vor. Aufs ganze gesehen, kann von einem System beim Grunderwerb kaum gesprochen werden, obwohl einige

Ansätze vorhanden waren. Abgesehen von den äußeren Einflüssen wäre solches durch die innere Organisation des Klosters zumindest erschwert worden. Wo alle Ämter, einschließlich dem der Priorin und des Hofmeisters, alle drei Jahre wechseln, darf eine konstante und wirkungsvolle Besitzpolitik nicht erwartet werden.

Über die Art und Weise, wie der Besitz an das Kloster gekommen ist, lassen sich, da eine große Zahl von Gütern zu unbekannter Zeit, aber vor 1325 erworben wurde, keine bis ins letzte sicheren Angaben machen. Es ist dennoch genügend Material vorhanden, um eine einigermaßen repräsentative Aussage machen zu können. Eine Untersuchung von 184 Gütern ergab folgendes Bild:

Erwerbsart und -zeit unbekannt	44
Schenkungen	30
Aussteuerschenkungen	15
Jahrzeitstiftungen	3
Käufe	92

Mit einiger Sicherheit darf angenommen werden, daß sich unter den 44 erstgenannten Gütern viele Schenkungen und Aussteuerschenkungen befinden. Es steht zwar fest, daß eine große Zahl von Höfen erkauft wurde, aber es steht zu vermuten, daß dies weitgehend mit geschenktem Geld geschehen ist. Von den obengenannten 92 Gütern wurden nachweislich 6 mit zu diesem Zweck geschenktem Geld erworben, weitere 3 erhielt man unter Nachlaß der Kaufsumme, die als Aussteuer diente.

Zum Kreis der Vorbesitzer ergab die Untersuchung von 144 Gütern folgendes Bild:

Es stammen aus Eigenbesitz			104 Güter
davon von	Edelfreien	23	
	Niederadeligen	13	
	Patriziat	34	
	Bürgern	6	
	Bauern	4	
	geistlichen Institutionen	24	
	aus Lehenbesitz		40 Güter
davon von	Edelfreien geschenkt	12	
	Niederadeligen	14	

Patriziat	7
Bürger	3
Bauern	4

Die weltlichen Besitzer der Eigengüter sind im wesentlichen die selben Leute, welche ihre Töchter ins Kloster gaben: der Adel der Umgebung, die Bürger der Städte Konstanz, Schaffhausen, Villingen, Dießenhofen, Winterthur und Stein. Auch das Motiv der Geldverlegenheit wird, neben dem der Sorge um das Seelenheil nicht gefehlt haben. In einem Fall ist der Verkäufer lediglich Mittelsmann: 1333 verkaufte Graf Bertholt von Sulz dem Kloster 6 Güter in Bad Dürrheim, die er kurz zuvor von mehreren Verkäufern erworben hatte [9].

Bei den geistlichen Vorbesitzern dürfte dagegen die Geldverlegenheit dominiert haben, was manchmal offen ausgesprochen wird: 1289 veräußerte Kloster Ittingen den Dickihof bei Schlatt, da es über die Zahlung der vom Bischof angeordneten Kreuzzugssteuer in Not geraten war [10], und 1267 bat Abt Albert von Reichenau den Papst, den aus "bitterer Not" geschehenen Wegtausch der Kelnhöfe zu Basadingen und Rudolfingen nachträglich zu genehmigen [11]. Besonders im Falle der Reichenau waren dies sicherlich keine bloßen Worte. Wie weit diese Begründung auch auf Kloster Allerheiligen zutrifft, dessen Basadinger Güter St.Katharinental erworben hatte, und auf Kloster Salem, welches Besitz in Überauchen abtrat, sei dahinbestellt. Beim Johanniterhaus Bubikon darf man vielleicht mit der Abstoßung von Streubesitz rechnen, wenn dem Kloster von dieser Seite Güter in Gailingen und Wigoltingen zugingen. Was St.Gallen angeht, so ist es möglich, daß hier mehrere Motive zusammenfielen. Die Kriege Abt Bertholds von Falkenstein hatten das Kloster möglicherweise in eine gewisse finanzielle Bedrängnis gebracht. Ob und wie weit die behauptete Mildtätigkeit [12] auf Wahrheit beruht, sei dahingestellt. Bemerkenswert ist, daß St.Gallen fast sämtliche an St.Katharinental abgetretenen Güter dem Kloster als Wachszinslehen übertragen und sich damit ein formelles Besitzrecht gesichert hat.

Die Vorinhaber der Lehen, welche wohl gelegentlich recht unfreiwillig den Besitzstand der jungen Gründung vermehrten,

sind für die Mehrheit der Güter geistliche Institutionen. An der Spitze stehen das wirtschaftlich heruntergekommene und in seiner Besitzpolitik nicht mehr unabhängige Kloster Reichenau mit 11, das Bistum Konstanz mit mindestens 10 Gütern, daneben erscheinen die Klöster Ittingen, St.Gallen und Rheinau sowie die Kirche Stammheim. Erwähnt sei auch das Bistum Straßburg, obgleich es sich hier nicht um alten Besitz, sondern um Teile des Kyburger Erbes handelt. Unter den weltlichen Lehenherren finden sich die Grafen von Habsburg und die Grafen von Nellenburg mit je 8 Gütern, die freien Herren von Kaiserstuhl, Regensberg, Blumberg und die niederadeligen Herren von Fridingen Den Urkunden zufolge haben die weltlichen Herrschaften der Übertragung ihrer Güter an St.Katharinental regelmäßig zugestimmt, wenn auch nichts darüber bekannt ist, ob und wie weit sie dafür entschädigt worden sind. Die Geistlichkeit dagegen hat häufig entweder von dem veräußerungswilligen Lehenmann Ersatz verlangt, auf einem Kauf bestanden oder die betreffenden Güter nur als Zinseigen oder Wachszinslehen abgegeben.
Von den auf Seite 62 genannten 40 aus Lehenbesitz erworbenen Gütern, wurden

an St.Katharinental verkauft	8
als Zinseigen übergeben	2
mit Konsens übertragen	18
als Wachszinslehen ausgegeben	12

Die Folge war, daß St.Katharinental zu Beginn des 14.Jhs. mit mindestens 10 Pfund Wachs jährlicher Abgabe an verschiedene Klöster und Stifte belastet war. Daß die meisten dieser Zinse später nicht mehr in Erscheinung treten, liegt weniger daran, daß sie, wenn dies auch in Einzelfällen geschehen ist, früh abgelöst worden wären. Im allgemeinen wurde diese Belastung auf die betreffenden Güter geschlagen, was sich selten nachweisen läßt, da sie häufig in Geld umgewandelt wurde und damit in der Rubrik Heugelder aufging.
Ein 1253 festgelegter Zins von 1 Pfund Wachs für den Ankauf einer Hube in Basadingen wurde erst 1724 beim Konstanzer Bistum als Rechtsnachfolger des Klosters Reichenau abgelöst [13].
Die 5 Pfund Wachs hingegen, welche für die Erwerbung der 20

Mansen von Kyburger Ministerialen 1257 festgesetzt worden waren [14] und dem Straßburger Domkapitel zustanden, sind, mit einiger Nachhilfe, bis 1794 geliefert worden. Danach unterließ St.Katharinental, welches in den damaligen Zeiten schon wirtschaftliche Einbußen hatte hinnehmen müssen, die Leistung, offenbar, um zunächst den Ausgang der dem Domstift, dessen Aufhebung drohte, bestimmten Entwicklung abzuwarten. In einem später von den Domherren angestrengten Verfahren stellte sich das Kloster auf den Standpunkt, diese Abgabe sei als Feudallast, welche nach helvetischer Verfügung nicht mehr bestehe, anzusehen. Der Streit, dessen Ausgang unbekannt ist, lief noch 1825 [15].

Auf die Übersicht über seinen Grundbesitz hat das Kloster immer großen Wert gelegt, es ist ihm stets bewußt geblieben, was ihm an Eigentum und daraus resultierenden Erträgen zustand. Dies zeigt sich deutlich in den Lagerbüchern. Als ältestes Urbar wird in den verschiedenen Quellen nach des 18.Jhs. das von 1263 erwähnt [16], welches nicht erhalten ist, ebensowenig wie ein für 1300 bezeugtes Urbar [17] auf uns gekommen ist. Beide scheinen Rödel gewesen zu sein, welche den gesamten Besitz verzeichneten.
Erhalten hat sich dagegen ein Teilrodel für die Orte Basadingen und Rudolfingen für die Zeit um 1310, ein Rodel über den Gesamtbesitz vom Beginn des 14.Jhs., der auf die Zeit vor 1325 anzusetzen ist, ein Libell gleichen Inhalts von 1325 und eins für die Zeit um 1331 [18], welches vielleicht identisch ist mit dem noch im 18.Jh. erwähnten Urbar von 1333 [19]. Es folgen zwei Teilrödel des Villinger Amtes, beide undatiert, der erste auf grund seines Inhalts in die Zeit zwischen 1339 und 1345 zu setzen [20], der zweite [21], welcher inhaltlich auf den erstgenannten folgt, dürfte mit dem auch später noch erwähnten Rodel von 1359 [22] identisch sein. Für die Gesamtwirtschaft schliessen sich an: zwei Rödel aus der ersten Hälfte des 15.Jhs., von denen der erste von unbekannter Hand auf 1433 datiert wurde; der zweite ist etwa um die selbe Zeit anzusetzen [23]. Das noch im 18.Jh. vorhandene und häufig zitierte Lagerbuch von 1510 [24]

das derzeit nicht aufzufinden ist, könnte das letzte gemeinsame Urbar gewesen sein, falls nicht noch ein solches für 1533 existiert hat [25], das jedoch nur einmal genannt wird. Spätestens Anfang des 17.Jhs. setzt dann die Serie der Einzelbeschreibungen ein.

Es gibt also zunächst eine große Zahl dicht aufeinander folgender Aufzeichnungen, notwendig geworden, um den zunehmenden Besitzstand auf dem laufenden zu halten. Mit der Konsolidierung des Grundbesitzes war dies nicht mehr nötig, eine einmalige Aufzeichnung konnte längere Gültigkeit haben, da ja - theoretisch - die Erträge konstant blieben und nur die Lehenleute wechselten.

Die ersten Lagerbücher sind durchweg Zinsrödel, das erste Lagerbuch mit Angabe des Grundbesitzes dürfte, nach den überlieferten Auszügen [26], das von 1510 gewesen sein. Geschrieben wurden sie vermutlich von einer dazu bestellten Schwester [27].

Mit der Aufnahme der Liegenschaften wurden die Lagerbücher natürlich umfangreicher, ebenso durch die fortschreitenden und unausrottbaren Teilungen, welche schließlich dazu zwangen, bis zu 100 Inhaber eines einzigen Lehengutes zu verzeichnen [28].

In der Folge wurden also nur noch Lagerbücher von Teilherrschaften oder Einzelorten hergestellt. Mitverursacht wurde dies durch die Veränderung herrschaftlicher Rechte in Orten mit Klosterbesitz, deren Inhaber dem Kloster zum Teil unfreundlich gegenüberstanden, weil ihnen daran lag, sich allmählich in den Besitz dieser Güter zu setzen. So war eine allgemeine, gleichzeitige Urbarisierung ohnehin unmöglich. Dagegen wirkte es sich für das Kloster günstig aus, daß die Grundherrschaft bei einer Urbarisierung häufig gleich den ganzen Ort aufnehmen ließ, womit sich die Kosten in Grenzen hielten.

Renovationen wurden vom Kloster anfangs nur eingeleitet, wenn ein akuter Anlaß vorlag. Die Motivierungen reichen vom Streit mit der Ortsherrschaft [29], dem Streit mit den Leheninhabern um Abgaben oder ähnliches [30], der Zerstückelung oder dem Verlust der Lehen [31] bis zur Begründung, das vorhandene Urbar sei zu alt [32], was sich aber meist an einem der vorgeschriebenen Vorfälle zeigte. Infolgedessen kamen die Güteraufnahmen

häufig so spät, daß einzelne Lehenstücke, sogar ganze Güter [33] gelegentlich nicht mehr aufzufinden waren, weil sie die Lehenінhaber langsam und unmerklich unter ihre Eigengüter gebracht hatten. Nach diesen Erfahrungen ging man dazu über, häufiger Beschreibungen anzulegen, dies läßt sich besonders für die Zeit nach dem 18.Jh. gut verfolgen [34]. In besonders schwierigen Fällen wurden schließlich die Güteraufnahmen jeweils nach einer festgesetzten Anzahl von Jahren regelmäßig erneuert und gerne mit einer allgemeinen Lehenrequisition gekoppelt [35]. Für den rechtsrheinischen Besitz schrieb überdies 1810/11 die badische Regierung regelmäßige Erneuerungen vor [36].
Diese Renovationen wurden durch den Hofmeister eingeleitet und überwacht, allerdings in steter Verbindung mit der Priorin, welche letztlich die Verantwortung dafür trug. Er setzte sich mit den Amtleuten der entsprechenden Herrschaft in Verbindung, regelte die Einzelheiten, überwachte das Verfahren selbst, das in Anwesenheit der Lehenleute und eines Schreibers vor sich ging, war bei der Verlesung zugegen, legte schließlich der Priorin die Rechnung zur Begutachtung vor und beglich sie. In klosternahen Orten scheint er in der älteren Zeit gelegentlich die Renovation allein durchgeführt und die Lagerbücher selbst angelegt zu haben. In der Neuzeit allerdings wurden für diese Zwecke hauptamtliche Renovatoren angestellt.

Ein kleiner Teil des gesamten Grundbesitzes wurde in Eigenwirtschaft umgetrieben, dieser umfaßte 1801 500 1/2 Jauchert Äcker, 121 1/2 Jauchert Wiesen, 9 1/2 Jauchert Reben und 408 1/2 Jauchert Wald [37]. Einbezogen waren Teile des Dickihofs, des Kundelfinger Hofes (Buchberg!) und der Lehen zu Schlatt und Willisdorf. Im 18.Jh. wurde ein Teil davon, der sogenannte Klosterhof, in Bestand gegeben, der Rest, besonders Wald, wurde weiter vom Kloster aus betrieben und hauptsächlich als Weide für ausgedehnte Rinder-, Schaf- und Schweineherden verwendet.
Diese Güter ausgenommen, wurden sämtliche Liegenschaften als Lehen ausgegeben. Belehnt wurden überwiegend Bauern. Adel findet sich selten: 1293 hatte Konrad von Tengen den Zehnten zu Obergailingen als Klosterlehen inne [38], 1550 war eine Wie-

se zu Bleuelhausen im Lehenbesitz des Hug David von Landenberg [39] und 1618 wurde Joachim Giel von Gielsperg mit dem Hof zu Nußbaumen belehnt [40]. Seit der Mitte des 18.Jhs. erscheint auch ab und zu eine Ortsgemeinde als Leheninhaberin, so Barzheim, seit 1761 im Besitz eines Gutes [41], Rudolfingen seit 1593 im Lehenbesitz des Weihers [42] und Volken seit 1796 im Besitz des dortigen Kelnhofes [43]. Ist dies eine seltene Erscheinung, so ist die Belehnung von Bürgern, welche das Leh nicht selber umtrieben, ein Einzelfall geblieben. Es handelt sich um die Winterthurer Patriziatsfamilie Hegner, welche den Dickihof seit 1668 als Leheninhaberin innehatte [44].

Eine Abart der Lehenvergabe, welche meist als Lehenverlust endete, ist die besonders Ende des 13.Jhs. beliebte Ausgabe von Zinseigen an Leute, welche sich um das Kloster verdient gemacht hatten. In der Regel erhielt der Betreffende das Gut um einen jährlichen Wachszins mit der Auflage, daß es in seiner direkten Nachkommenschaft verbleiben und bei Erlöschen des Stammes dem Kloster heimfallen solle. Wie oft dieser Fall eingetreten ist, läßt sich nicht nachweisen, ein 1285 an Albert von Marbach ausgegebenes Gut in Beringen [45] zum Beispiel ist nicht mehr an St.Katharinental gekommen. Dafür sind mehrere Fälle bekannt, in denen das Kloster solche Lehen zurückgekauft hat. So wurden die 1287/88 dem Johann Jakob von Gailingen überlassenen Güter zu Bietingen und Thayngen [46] 1345 von dessen Erben wieder erworben [47], die 1280 an Martin von Stein gegebenen Besitzungen zu Singen [48] 1323 von den Brüdern Unesinger aus Stein wieder ans Kloster gebracht [49]. Es sind jedoch anscheinend auf diese Weise sehr viele Güter verlorengegangen: ein Überblick über den Gesamtbesitz zeigt, wie viele Anfang des 14.Jhs. noch genannte Höfe und Liegenschaften später nicht mehr erwähnt werden. Und 1384 weist Papst Urban VI. den Abt zu St.Georgen in Stein a.Rh. an, dem Kloster solche in ungehöriger Weise veräußerten und verschleuderten Güter notfalls mit Hilfe von Kirchenstrafen zurückzugewinnen [50]. Wie weit dieser Anweisung Erfolg beschieden war, läßt sich nicht mehr sagen.

Welcher Lehenart die Güter bei der Übernahme durch St.Katharinental angehört haben, ist nur in wenigen Fällen nachzuweisen, es dürften darunter viele Erblehen gewesen sein. Dieser Status wurde nicht durchweg beibehalten. Man gewinnt aus den nicht allzu reichhaltigen Unterlagen den Eindruck, als ob gerne größere, als Erblehen erworbene Höfe zunächst wieder zu Schupflehen gemacht worden seien, wogegen Reutinen, Hofstätte und unbedeutende Lehen eher ihren alten Status beibehalten hätten.

Im 14. und bis zum 16.Jh. sind die Schupflehen vorherrschend. Es gibt einige Erblehen, wenige Mannlehen und einige wenige Bestandslehen oder zeitlich befristete Schupflehen. Die Umwandlung in erbliche Lehen erfolgte allmählich und war erst im 18.Jh. weitgehend abgeschlossen. Ein System für diesen Prozeß läßt sich nicht aufzeigen, ausgenommen vielleicht, daß entfernter gelegene Güter ihren Schupflehenstatus länger behalten haben, als die in Klosternähe und überhaupt auf Schweizer Seite gelegenen. Unter den Besitzungen des Villinger Amtes sind anscheinend die letzten Fallehen gewesen, welche im 18.Jh erblich wurden.

Eine Untersuchung von 85 um 1800 erblichen Gütern ergab, daß davon bereits

im 15.Jh.	2	
in der 1.Hälfte des 16.Jhs.	9	weitere
in der 2.Hälfte des 16.Jhs.	14	"
in der 1.Hälfte des 17.Jhs.	17	"
in der 2.Hälfte des 17.Jhs.	14	"
und im 18.Jh.	29	"

als Erblehen erscheinen. Davon wurden nachweislich umgewandelt:

im 15.Jh.	1	
in der 1.Hälfte des 16.Jhs.	1	weiteres
in der 2.Hälfte des 16.Jhs.	3	"
in der 1.Hälfte des 17.Jhs.	7	"
in der 2.Hälfte des 17.Jhs.	3	"
im 18.Jh.	5	"

Unter den Lehen der zweiten Aufstellung waren 17 vorher Schupflehen gewesen, darunter ein ehemaliges Mannlehen, und 5 Bestandslehen, von denen 2 vorher Schupflehen gewesen waren.

Von den insgesamt genannten 85 Gütern wurde später 1 wieder zum Schupflehen, 3 zu Bestandslehen gemacht.
Unter den Gründen für die zunehmende Erblichmachung der Lehen steht der Drang der Inhaber nach Eigentum an erster Stelle, wobei, soweit bekannt, die Kaufsumme nur selten auf das Lehen aufgenommen werden mußte. In diesem Bestreben wurden die Untertanen im allgemeinen von der jeweiligen Gerichtsherrschaft, besonders auf Schweizer Seite, gefördert, auch von St.Katharinental.
Von sich aus verkaufte das Kloster Schupf- als Erblehen, wenn beispielsweise ein überschuldetes Gut heimgefallen war, ohne daß Aussicht bestand, die Rückstände je wieder eintreiben zu können. In solchen Fällen wurden die Schulden gewöhnlich auf die Kaufsumme geschlagen. Solche Umwandlungen wurden auch sonst vorgenommen, wenn sich das Kloster in schlechter wirtschaftlicher Lage befand; so wurden zur Zeit des Klosterbaus zu Beginn des 18.Jhs. planmäßig Fallehen erblich gemacht.

Ein solches Verfahren begann mit einer Meldung beim Hofmeister, das Nähere wurde dann in der Redstube in Anwesenheit des Lehenmannes, der Priorin, Schaffnerin und des Hofmeisters abgesprochen. Über die Bezahlung der Kaufsumme wurden genaue Abmachungen getroffen; konnte sie nicht sofort beglichen werden, so wurde sie im allgemeinen ratenweise, meist mit den jährlichen Zinsen, abgetragen, unter Einsatz des erkauften Gutes.
Eine Rückwandlung von Erb- zu Schupflehen erfolgte selten, bisher ist nur ein Fall bekannt geworden.
Die wichtigsten Höfe wurden von Beginn an nur als Bestandslehen ausgegeben, wie Obergailingen, wenn sie auch später vorübergehend oder ganz erblich geworden sind, wie Kundelfingen oder Bleuelhausen. Die Dauer der Pacht war unterschiedlich, sie betrug je nach Objekt 3, 6, 9 oder 12 Jahre, konnte dann aber, wenn beide Seiten es wünschten, beliebig verlängert werden.
Die Umwandlung von Erb- in befristete Schupflehen findet sich ausschließlich in Basadingen, wo St.Katharinental im Besitz sämtlicher Güter war und diese Maßnahme im 18.Jh. bewußt ein-

gesetzt hat, um der weiteren Verschleuderung von Gütern entgegenzuwirken. Nach der Vergantung eines Erblehens wurde dieses sofort eingezogen und nun erst einmal kurze Zeit in Bestand gegeben um die Schulden herauszuwirtschaften. Spätestens nach 20 Jahren wurden sämtliche Güter dieser Art wieder zu Erblehen verkauft. Dies geschah nicht immer freiwillig. Im Falle des vom Kloster 1751 zurückerworbenen Steighofes, welchen es anfangs nicht ausgeben wollte, weiß man, daß Zürich Repressalien angekündigt hatte für den Fall, daß der Hof nicht baldigst wieder erblich wurde [51].

Sämtliche Lehengüter wurden unter vorgeschriebenen Bedingungen ausgegeben. Aus diesen anfänglich knappen Vorschriften, die sich im wesentlichen darauf beschränkten, vorzuschreiben, daß das Gut in Ehren (in gutem Zustand) gehalten werden solle, entwickelte sich im Laufe der Zeit ein ganzer Katalog, den offensichtlich leidige Erfahrungen diktiert hatten. Dieser, dessen wichtigere Teile schon seit dem 14.Jh. zu erkennen sind, liegt im 16.Jh. fast vollständig vor und wurde später nur noch in wenigen Stücken ausgebaut.

Ein Lehenmann verpflichtete sich,

das Gut in Ehren halten zu wollen,
nichts daraus versetzen, verkaufen, verpfänden oder zerteilen zu wollen ohne Konsens,
des Gutes Rechte nicht mindern zu wollen,
kein Heu, Stroh und keinen Mist aus dem Hof entfernen zu wollen,
das Gut nur an ehrbare resp. dem Kloster genehme Leute verkaufen zu wollen und keineswegs an Ehehaftinen,
das Zugrecht des Klosters beachten
und das Lehen innerhalb Monatsfrist nach Fälligkeit requirieren zu wollen.

Für die Einhaltung dieser Punkte hafteten er und seine Erben mit ihrem Eigentum. Der Katalog wurde später noch durch den Zusatz, wonach Lehenbriefe und Reverse auf Kosten des Lehenmannes anzufertigen seien, ergänzt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zogen gewöhnlich den Heimfall nach sich, besonders bei Zinsauflauf ("wenn der zweite Zins den dritten erläuft"), Mißwirtschaft, oder auch, wenn Lehenleute nicht genehm waren. Dieser letzte Punkt dürfte allgemein mit dem vorhergenannten zusammengefallen sein.

Es gibt ab und zu auch Fälle anderer Art. So wurde 1636 dem Basadinger Dorfvogt Hans Ott sein Lehen entzogen, weil er, entgegen den Vorstellungen des Klosters, seine Tochter reformiert verheiratet hatte [52]. Nachdem er versprochen hatte, daß er und seine fünf Söhne dergleichen nicht wiederholen oder zulassen würden, wurde er erneut belehnt.
Dies ist ein Sonderfall geblieben. Die üblichen Zuwiderhandlungen bestanden aus Verstößen gegen alle Bestimmungen der Lehenbriefe. Am häufigsten finden sich Mißwirtschaft, die immer, und Zinsauflauf, der häufig zum Lehenentzug führte. Da St.Katharinental jedoch bestrebt war, Härten zu vermeiden, kam es auch hier oft zu Vergleichen, so daß etwa dem schlecht wirtschaftenden Vater das Gut entzogen und dem Sohn geliehen wurde wie es 1615 mit dem Basadinger Blattengut geschah [53], oder daß einem Lehenbauern, welcher die Rückstände aus eigenem Gut tilgen konnte, das Lehen gegen Schuldurkunde belassen wurde.
Weitaus ärgerlicher war die ausgedehnte Praxis der Verkaufens und Zerteilens der Lehengüter ohne Konsens. Während die Verkäufe im allgemeinen schnell offenbar und gerichtlich zugunsten des Klosters entschieden wurden, ging die Zerteilung der Lehen unter der Hand vor sich und konnte, besonders wenn sich die Beteiligten auf einen gemeinsamen Träger geeinigt hatten, lange Zeit unbemerkt bleiben. Einen solchen Fall stellt das Große Kirchhofgut in Hilzingen dar, welches schon in der Mitte des 15.Jhs. in sechs Teile zerfallen war, während eine diesbezügliche Klage erst 1560 erhoben wurde; das Urteil erging denn auch zugunsten der Beklagten [54]. Da bei der starken Besitzstreuung eine wirksame Überwachung der Güter fast unmöglich war, ist dies nicht der einzige Fall geblieben, in welchem das Kloster vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Auf die Dauer war die Teilung, vor allem der großen Höfe, nicht zu vermeiden, auch deswegen nicht, weil sich, besonders im Züricher Herrschafts- und Einflußgebiet, die Gerichtsherrschaft gelegentlich sehr für die Untertanen einsetzte. Man versuchte deshalb, wenigstens die ideelle Einheit der Güter beizubehalten, vor allem durch die Einrichtung von Tragereien. In der

Folge finden sich solche in verschiedenen Stadien. Am häufigsten erscheint die Form der Belehnung eines oder mehrerer Träger stellvertretend für ihre Mitinhaber, wobei letztere zwar einen ihrem Besitzanteil entsprechenden Zinsanteil an den Träger zu liefern hatten, dem Kloster aber nur dieser verantwortlich war. Trägereien mit selbständigen Mitinhabern finden sich dagegen häufiger in den Gerichtsherrschaften des Klosters, besonders in Basadingen. Hier waren einzelne Teile aus einem Gut herausgenommen worden, deren Besitzer vom Kloster belehnt wurden, diesem aber nur eine Sonderabgabe, entweder Frucht oder - meist - eine bestimmte Anzahl von Hühnern, die sogenannten Handfesthühner, entrichteten. Außerdem hatten sie dem Träger resp. dem Inhaber des Hofes, zu welchem der Besitz gehörte, ihren festgesetzten Anteil am Zins zu entrichten, den sogenannten Inzins. Bei der Wiedervereinigung der verschiedenen Teile fielen die Sonderabgaben weg. Diese Inzinslehen, welche einen recht unabhängigen Stand vom zugehörigen Hof erreichen konnten, dürften meist die Legalisierung unberechtigter aber zu spät bemerkter Teilungen sein. Sie konnten im übrigen ihren Lehenstatus nach Möglichkeit ändern ohne Rücksicht auf das Hauptgut; es kommt daher öfter vor, daß Inzinslehen längst erblich waren, wenn der zugehörige Hof noch als Schupflehen vergeben wurde.

Ließ sich eine Teilung nicht umgehen, so versuchte das Kloster, den Konsens so zu formulieren, daß die Maßnahme wieder rückgängig gemacht werden konnte. So wurde gelegentlich Teilung auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit bestimmter Personen gestattet, manchmal auch hier verbunden mit der Zinsreichung aus einer Hand [55]. Grundsätzlich sollten Güter nicht weiter als in zwei, höchstens vier Teile zerfallen. Hier entrichtete jeder Inhaber seinen Anteil der jährlichen Abgaben selbst dem Kloster. Manchmal wurde anläßlich der Teilung auch der Zins geringfügig erhöht, mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß diese Belastung bei Wiedervereinigung rückgängig gemacht würde, was meist auch geschah [56]. Immer in solchen Fällen erhielten für den Fall von Veräußerung eines Teilhabers, die Mitbesitzer, seltener das Kloster, Zugrecht.

Um die Zahl dieser Fälle so klein wie möglich zu halten, wurde die Überwachung der Lehenleute, soweit möglich, im Laufe der Zeit verbessert. Die Dorfvögte, soweit das Kloster solche zu setzen hatte, waren angewiesen, solche Versuche baldigst zu melden, in Orten mit größerem Grundbesitz hatten die dortigen Zehntaufseher diese Pflicht, da der Hofmeister nicht imstande sein konnte, neben seinen sonstigen Pflichten, eine allgemeine Lehenvogtei zu leiten. Diese Leute hatten auch auf alle anderen Zuwiderhandlungen zu achten.
Für die Güter des Villinger Amtes war der dortige Schaffner zuständig: im 18.Jh. machten dann die Erfahrungen mit den Lehenleuten aus dem Züricher Herrschaftsgebiet die Einrichtung einer weiteren Sondervogtei nötig. 1737 wurde erstmals ein Lehenvogt für die Herrschaft Andelfingen bestellt [57], dessen Pflichten darin bestanden, die Güter zu überwachen und die Lehenleute zur Lieferung besonders sauberer Ware anzuhalten. Er erhielt dafür jährlich 1 Mut Kernen, 1 Mut Haber, 1 Mut Roggen und 1 fl. Für beide Seiten bestand halbjährliche Aufkündigungsfrist.
Gegenüber den Pflichten der Lehenleute waren die, welche das Kloster einging, viel allgemeiner. Grundsätzlich wurde den Leheninhabern nur zugesichert, daß man sie, wenn sie sich an die Vorschriften hielten, nicht vom Hofe treiben wolle. Besonders bei den in Bestand gegebenen Gütern findet sich auch die Verpflichtung, bei guter Führung des Inhabers die Zinse nicht steigern oder die Bestandszeit verlängern zu wollen, manchmal beides [58]. Weitergehende Zugeständnisse wurden nur bei Bestandslehen übernommen, so konnte zum Beispiel Bau- oder Brennholz vom Kloster gestellt werden oder auch Gerten und Hagstecken zur Umzäunung der Äcker. Solche Zusicherungen sind aber insgesamt selten geblieben.

Die jährlich von den Gütern zu entrichtenden Abgaben wurden bis zur Gültablösung im wesentlichen in natura entrichtet, ausgenommen Hühner und Eier, für die gelegentlich schon im 16.Jh., später regelmäßig, Geld gegeben werden konnte. Die mit dem Erwerb der Güter übernommenen Gülten scheinen nicht

durchweg beibehalten worden zu sein, allerdings können die veränderten Abgaben auch auf Änderungen der Münz- und Meßsysteme zurückgehen. Bis zum Lagerbuch von 1325 haben sich die Zinse kaum geändert, dann allerdings scheinen sie sich in den folgenden hundert Jahren - im Zeitraum zwischen den beiden Lagerbüchern von ca 1331 und 1433 - grundlegend gewandelt zu haben: man kann feststellen, daß sich außer den Fruchtzinsen nur Geld, Hühner und Eier erhalten haben, alle anderen Abgaben, wie Schweine, Gänse, Lammkeulen und Werg, sowie die meist unbedeutenden Gersten-, Bohnen- und Erbsengülten sind weggefallen. Auch die Fruchtzinse erscheinen verändert, die Menge wird erhöht oder vermindert, Roggen fällt häufig ganz weg, Kernen wird durch Vesen ersetzt und umgekehrt. Geldabgaben wie Weglösen und Vogtrechte treten später nicht mehr in Erscheinung. Bei näherer Betrachtung sind die Veränderungen jedoch nicht so tiefgreifend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen. Die Menge der abzuliefernden Frucht zum Beispiel ändert sich kaum, wohl aber das Meßsystem. Fällt eine Sorte weg, so wird sie durch eine andere in etwa dem selben Verhältnis ersetzt. Für Schweine wird der Gegenwert in Geld erhoben, diesen hat man dann zu den bereits vorhandenen Heugeldern, die bereits ein Konglomerat aller möglichen Abgaben darstellen, geschlagen; unter dieser Rubrik sind auch die scheinbar verschwundenen Weglösen und Vogtrechte wieder aufzufinden.

Nebenbei bemerkt finden sich darunter auch Güter, deren Zins aus unbekannten Ursachen vorübergehend vermindert oder erhöht wurde und die in späterer Zeit wieder die alten Abgaben leisten. Der ganze Vorgang dürfte verschiedene Ursachen haben. Von der Änderung der Meßsysteme wurde schon gesprochen, diese ist allerdings nicht allgemein gewesen; zwar wurden die ungebräuchlichsten Arten später nicht mehr gebraucht, aber noch bis ins 18.Jh. hat man im Kloster die Abgaben nach ungefähr fünf verschiedenen Systemen eingezogen. Ferner in Rechnung zu stellen ist eine gewisse Hinwendung zur Kapitalwirtschaft, vielleicht auch ein Zug zur Vereinfachung des Zinseinzugs. Wüstungsvorgänge müssen ebenso eine Rolle gespielt haben wie

der Übergang zum Anbau neuer Sorten.
Seither sind die Abgaben im wesentlichen, ausgenommen Aufschläge infolge Teilung oder Änderung von Währungssystemen gleich geblieben. Lediglich in Hilzingen wurden 1749 sämtliche Kernenabgaben in Vesengülten verwandelt. Die Ursachen dafür sind noch nicht feststellbar.
Welchen Teil des Ertrags diese jährlichen Zinse umfassen, hat sich bisher noch nicht klären lassen, ausgenommen für die im 14.Jh. genannten Bestandslehen, welche den dritten Teil, manchmal auch den vierten Teil zu entrichten hatten. Auch die im 17.Jh. neu angelegten Reben wurden sämtlich um den dritten Eimer gebaut.
Allerdings wurde von den vorgeschriebenen Gülten keineswegs alles abgeliefert. Unter Vorgabe echter und unechter Vorwände erreichten die Lehenleute Stundung und manchmal nach längerer Zeit auch Nachlaß. Abgesehen von Kriegszeiten bezog das Kloster im allgemeinen zwar den größten Teil des ihm Zustehenden, man wird jedoch mit einem jährlichen Fehlbetrag von fast einem Viertel der Einkünfte rechnen dürfen [59]. Dazu kam, daß die Gerichtsherrschaften der klösterlichen Untertanen im Streitfalle als erstes die Einkünfte des Klosters sperren zu lassen pflegten, von den Fruchtsperren des Schwäbischen Kreises und anderer nicht zu reden.
Als Zinstermin erscheint allgemein und früh Martini, daneben wurde auch auf andere Tage gezinst, so 1365 in Ramsen auf St.Andreas Tag [60]. 1324 gab man in Gailingen Geld und Hühner und einen Teil der Eier auf Mariae Geburt [61], den Rest auf Ostern. Eier auf Ostern gab man auch noch 1539 in Ramsen, alles andere auf Martini [62], und "wenn das Kloster die braucht" 1635 in Nußbaumen [63]. Ausgenommen die Orte des Villinger Amtes, welche ihre Zinse nach Villingen zu liefern hatten, brachten sämtliche anderen Güter ihre Zinse direkt in Kloster, auf eigene Kosten, wie es, spätestens seit Beginn de 18.Jhs., die Lehenbriefe vorschrieben. Die lässige Handhabung der Lieferung durch die Lehenleute machte aber auch hier Ausnahmen nötig. In Binningen zum Beispiel wurden die Gülten dur

einen Beauftragten eingesammelt und dann vom Kloster auf dessen Kosten abgeholt, wobei die Zinser den Fuhrleuten Essen und Trinken zu geben hatten [64]. In Hilzingen, wo St.Katharinental großen Besitz hatte, wurde 1652 der Zinseinzug durch Vergleich geregelt. Die Lehenleute waren damals durch die Kriegszeiten so geschädigt worden, daß sie weder über Vieh noch Fahrzeuge verfügten, deswegen verpflichtete sich das Kloster, allerdings auf freiwilliger Basis, künftig den Zins abholen zu lassen [65]. Den Lehenleuten oblag allerdings, wie auch in Binningen, die Verpflegung der Fuhrleute und der Pferde.

Anmerkungen:

1) Frei-Kundert S.141
2) TUB 2, S.562
3) TUB 2, S.639
4) TUB 2, S.654
5) TUB 3, S.617 - 21 (Tausch Obergailingen durch Konrad von Krenkingen von Kloster Reichenau)
   TUB 3, S.587 (Übertragung der Zehnten zu Obergailingen und Gottmadingen durch den Bischof von Konstanz nach Ersatzleistung durch Heinrich von Randegg)
6) Allensbach: TUB 3, S.219
   Adlikon-Hettlingen: TUB 3, S.224
   Waldhausen: FUB V, Nr.131
7) WR 6185
8) vgl.Karte 2
9) TUB 4, S.621
10) TUB 3, S.754
11) TUB 3, S.331
12) TUB 2, S.575
13) TUB 3, S.969, Dorsalvermerk
14) TUB 3, S.119
15) ThStA: 7'44'2
16) ThStA: 7'44'36 (Andelfingen 1728), 7'44'25 (Dickihof 1725) und BAD: Akten (Dießenhofen 1760)
17) ThStA: 7'44'36 (Andelfingen 1728)
18) ThStA: 7'44'63
19) ThStA: 7'44'32 (Guntalingen 1615)
20) FUB V, Nr.331 5
21) ThStA: 7'44'63
22) ThStA: 7'44'61 (Tuningen 1512)
23) ThStA: 7'44'63
24) Extrakt: ThStA: 7'44'22 (Basadingen 18.Jh.) und 7'44'26 (Schlattingen 1751)
    Erwähnung: ThStA: 7'44'25 (Dickihof 1725) und 7'44'27 (Schlatt 1742)
25) ThStA: 7'44'52 (Gottmadingen 1667)
26) ThStA: 7'44'22 (Basadingen 18.Jh.)
27) ThStA: 7'44'61 (Villingen)
28) ThStA: 7'44'51 (Thayngen 1608)
29) A.Langenstein: Urbar 73 (Randegg 1772)
30) ThStA: 7'44'52 (Gottmadingen 1667 und 1702), 7'44'27 (Schlatt 1774)
31) A.Langenstein: Urbar 73 (Randegg 1772), ThStA: 7'44'30 (Nußbaumen 1710) und 7'44'52 (Hilzingen 1666)
32) ThStA: 7'44'31 (Guntalingen 1687)
33) ThStA: 7'44'52 (Gottmadingen 1667)
34) vgl. ThStA: 7'44'120 (Repertorium, enthält ein Verzeichnis der damals vorhandenen Urbare)
35) ThStA: 7'44'50 (Hilzingen)
36) ThStA: 7'44'4
37) BAD: Akten

38) TUB 3, S.841, er hatte auch die Vogtei über zwei Höfe in Basadingen, die er nach 1262 aufgab, vgl. TUB 3, S.256
39) ThStA: 7'44'32
40) ThStA: 7'44'30
41) ThStA: 7'44'55
42) ThStA: 7'44'37
43) ThStA: 7'44'36
44) ThStA: 7'44'25
45) TUB 3, S.690
46) TUB 3, S.742
47) TUB 5, S.113
48) TUB 3, S.602
49) A.Langenstein: U 3 (Regest: TUB 4, S.457)
50) TUB 7, S.398
51) ThStA: 7'44'17
52) ThStA: 7'44'20
53) ebd.
54) ThStA: 7'44'50
55) ThStA: 7'44'24 (Schlattingen)
56) ebd.
57) ThStA: 7'44'36
58) ThStA: 7'44'49 (Gaishütte 1537)
ThStA: 7'44'25 (Dickihof 1731) und andere
59) FFA Donaueschingen: Aliena (St.Katharinental, 1581) und andere
60) TUB 6, S.380
61) TUB 4, S.463
62) ThStA: 7'44'45
63) ThStA: 7'44'30
64) A.Binningen: U 435
65) ThStA: 7'44'50

Das Villinger Amt

Der am weitesten vom Kloster entfernt gelegene Besitz befand sich in den heutigen Kreisen Donaueschingen, Neustadt, Tuttlingen und Villingen und wurde gesondert verwaltet. Er umfaßte, in der Folge oft unterteilt, je ein Gut zu Aasen, Bachheim, Döggingen, Kirchdorf, Klengen, Neudingen, Sumpfohren und Waldhausen (abgegangen bei Döggingen), 10 Höfe zu Dürrheim, die Häringshöfe bei Pfaffenweiler, 2 Güter zu Pfohren, Einkünfte von einer Wiese und einem Acker zu Tannheim, 3 Güter zu Tuningen, den Kelnhof und ein Gut zu Überauchen, ein Haus, Mühlen-, Garten- und Wiesenzinse zu Villingen, Korngülten zu Löffingen und Bräunlingen sowie Besitz zu Waldhausen bei Villingen, der aber bereits 1261 abgestoßen wurde. Hoheitsrechte irgendwelcher Art befinden sich nicht darunter.
Wann die ersten Liegenschaften an St.Katharinental gekommen sind, läßt sich urkundlich nicht mehr nachweisen. Die Schenkung eines Hauses in Villingen im Jahre 1259 [1] und der Verkauf der Waldhauser Besitzungen 1261 [2] zeigt jedoch, daß die früh der Fall gewesen ist. Die meisten Stücke wurden allerdings zwischen 1318 und 1350 erworben, zum Teil, wie bei Dürrheim, in systematischem Aufkauf; was später noch dazu kam, war nicht mehr von großer Bedeutung. Nach 1501 blieb der Besitz, abgesehen von den unumgänglichen Verlusten und einer Erbschaft im Jahre 1685, konstant bis ins 19.Jh.
1835/36 wurde dann, nach vorher erfolgten einzelnen Allodifikationen, der Restbestand an die Standesherrschaft Fürstenberg veräußert [3].
Herkunft und Erwerbsart der meisten Güter ist nachweisbar. So handelt es sich bei den Gütern in Aasen, Bachheim und Döggingen, den Zinsen zu Bräunlingen, Löffingen und Villingen um Aussteuerschenkungen, bei 6 der Dürrheimer Höfe, dem Besitz zu Neudingen und Sumpfohren, einem Hof zu Überauchen und dem Villinger Mühlzins um Käufe, die jedoch vermutlich mit zu diesem Zweck geschenkten Geld getätigt worden sind, was sich für Neudingen und Sumpfohren nachweisen läßt [4]. Die Provenienz

der restlichen Besitzungen ist ungeklärt. Mit guten Gründen darf man aber die 4 Höfe in Dürrheim, die Häringshöfe bei Pfaffenweiler und den Kelnhof in Überauchen den Aussteuerschenkungen zurechnen:
Die Dürrheimer Höfe werden 1313 erstmals unter dem Klostergut aufgeführt und erscheinen kurz vor 1325 in einem Rodel mit den Zusätzen "Unkaufte Güter" und "die Gut, die uns Blumenberch gab" [5]. Eine Agnes, Blumenbergs Tochter, erhält 1313 die Einkünfte einer Mühle und einer Wiese in Villingen zu Leibgeding [6]. Diese Agnes Blumenbergin erscheint in einem Rodel von 1339/45 als Schwester in St.Katharinental [7], sie ist auch durch den Totenrodel dort bezeugt [8]. Dazu berichtet die Tradition, daß zu den Zeiten, als Bischof Rudolf von Konstanz mit den Herzögen von Österreich Krieg geführt habe - also 1291/92 - Konrad Blumberg, ein Villinger Bürger, mit Ehefrau und zwei Kindern ins Kloster gekommen und dort nach einem Jahr gestorben sei [9]. Es liegt nahe, die vorgenannte Schwester Agnes als dessen Tochter und die betreffenden Güter als Schenkungen ihres Vaters und ihre Aussteuer oder die ihrer Mutter und Schwester zu betrachten. Demzufolge wären die Dürrheimer Höfe in den 90er Jahren des 13.Jhs. ans Kloster gekommen.
Die Häringshöfe bei Pfaffenweiler und die Einkünfte des Kelnhofs zu Überauchen wurden in den Jahren um 1311 bis 1314 von dem Grafen Egino von Fürstenberg als Eigentum beansprucht und annektiert, ungeachtet aller kirchlichen Strafen, die er dadurch auf sich lud [10]. Während er Überauchen möglicherweise bald wieder zurückgegeben hat [11] - der Zusatz "kaufte Güter" im Rodel von ca 1325 könnte auf einen Vergleich hinweisen [12] - ging der Streit wegen der Häringshöfe bis 1314 weiter, in diesem Jahr verkaufte der Graf seine Eigentumsrechte dem Kloster [13]. Welcher Art diese gewesen sind, ist unbekannt, daß er aber Ansprüche zu verfechten gehabt hatte, darf aus der Hartnäckigkeit seines Vorgehens und der endlichen Einigung auf dem Vergleichsweg geschlossen werden. Der ganze Vorgang scheint auf eine (Aussteuer-)Schenkung hinzuweisen.

Der Vater Eginos, Graf Heinrich von Fürstenberg, war 1284 gestorben; er ist allem Anschein nach ein großer Klosterfreund gewesen. Nun haben um 1300 in St.Katharinental drei Gräfinnen von Fürstenberg gelebt, die in keiner Stammtafel zu finden sind [14]. Da Graf Heinrich der erste seiner Familie war, der sich nach Fürstenberg nannte, darf man diese Damen wohl als seine Töchter, äußerstenfalls Schwestern ansprechen. Der Beginn der Feindseligkeiten von Seiten des Grafen Egino um 1311 läßt sich danach vielleicht mit dem Tode einer dieser Schwestern und dem Wegfall eines auf die obengenannten Güter versicherten Leibgedings erklären. Sieht man beide Höfe als Aussteuern an, so dürfte ihre Übergabe an St.Katharinental in die Zeit um 1280/90 fallen.

Auch die urkundlich nicht nachweisbare Erwerbung der Einkünfte von einer Fleischbank in Villingen läßt sich feststellen. Diese Einkünfte werden in dem Rodel von 1325 als Geschenk der Silberknöllin aufgeführt, deren Tochter sie als Leibgeding nießen solle [15]. Die Chronik berichtet dazu: "aber eß kam in unser closter die frauw Silbernknölin sambt ihrem kindt undt bracht uns 100 undt 20 markhs gelts undt starb bald" [16]. Als Inhaberin des Leibgedings erscheint im Rodel von 1339/45 die Klosterfrau Hiltrud Silberknöllin [17], die oben ungenannte Tochter. Auch der Zeitpunkt der Schenkung läßt sich fixieren: die Ankunft der Frau Silberknöllin verhalf dem Kloster nämlich zu einem größeren Refektorium, das, "da das closter 40 jahr gestanden" [18], nötig geworden war. Sie muß also zwischen 1280 und 1290 erfolgt sein.

Über die Herkunft des Besitzes zu Klengen, Kirchdorf und Pfohren sowie in den beiden Waldhausen ist nichts bekannt. In Kirchdorf sind die Grafen von Fürstenberg und die Herren von Klingen, in Klengen und Pfohren ebenfalls die Grafen von Fürstenberg als Grundbesitzer nachzuweisen. Auch die Herren von Lupfen und viele Villinger Bürger sind in der Umgebung begütert. Alle diese Familien hatten zu Beginn des 14.Jhs. Töchter in St.Katharinental, weshalb sich keine Rückschlüsse ziehen lassen.

Wann die genannten Besitzungen tatsächlich unter der Bezeichnung "Villinger Amt" zusammengeschlossen worden sind, ist unbekannt. Die wenigen Lehenbriefe, die sich aus dem 14.Jh. erhalten haben, erlauben keine Rückschlüsse und der erste nachweisbare Schaffner urkundet 1414, aber angesichts der Tatsache, daß der Besitzerwerb bereits um 1350 im wesentlichen abgeschlossen war, ist als sicher anzunehmen, daß bereits um die Mitte des 14.Jhs. eine Sonderverwaltung geschaffen worden ist. Auch die frühen Rödel führen, soweit sie sich erhalten haben, die zugehörigen Orte immer gesondert auf; als älteste Teilrödel dürfen die von 1339/45 [19] und 1359 [20] gelten.
Daß Villingen Mittelpunkt dieses Amtes war, liegt auf der Hand: Villingen war Stadt und besaß den zum Absatz des Fruchtzinses notwendigen Markt, außerdem war das Kloster dort verbürgert [21]. In den dortigen Klosterkasten wurden die Abgaben aus den zugehörigen Orten von den einzelnen Zinsern auf eigene Kosten und in natura geliefert. Einzig die Korngülten aus Bräunlingen und Löffingen wurden seit dem 16.Jh. gelegentlich in Geld bezogen, später auch die Hühner- und Eierzinse. Als Zinstermin erscheint im allgemeinen Martini, im 14.Jh. wird vereinzelt auch auf St.Thomas Tag, Weihnachten, St.Johann Ev. und Ostern geliefert. Eier wurden noch im 16.Jh. gerne auf Ostern und Hühner im Sommer, wohl auf St.Johann Bapt. bezogen.
Nach der Einlieferung sonderte der Schaffner den Teil, welcher ihm als Besoldung zustand und den Teil, welchen das Kloster eventuell angefordert hatte, ab und verkaufte den Rest, allerdings durchaus nicht immer in Villingen. Auf der Suche nach günstigen Angeboten wurde die Frucht, je nach Marktlage bis nach Schaffhausen, Zürich und anscheinend auch nach Lindau [22] geführt und dort abgesetzt. Danach erschien im allgemeinen im April/Mai des folgenden Jahres der Hofmeister, begleitet von einem Pfründner oder Klosterbeamten, in Villingen zur Verrechnung, wobei seine Reisekosten samt Verzehr von den dortigen Einkünften abgezogen wurden. Ihm wurde der Reinertrag ausgehändigt, den er ins Kloster transferierte. Sowohl Schaffner wie Hofmeister hatten über diese Geschäfte Buch zu führen; diese Abrechnungen sind - mit Unterbrechungen - erhalten ge-

blieben, die des Hofmeisters von 1425, des Schaffners von 1500 an [23].

Der Mann, welcher die Geschäfte des Klosters Villingen besorgte, war der bereits genannte Schaffner, selten Amtmann, seit der Mitte des 18.Jhs. Verwalter genannt. Er war der Mittelsmann des Klosters zu den Zinsern einer- und der Gerichtsobrigkeit andererseits. Sein Pflichtenkreis war entsprechend groß: er besorgte den Zinseinzug oder überwachte ihn zumindest und verkaufte die Frucht, er beglich Steuern und Abgaben und führt darüber Buch; über ihn ging die gesamte Korrespondenz mit St. Katharinental. Er überwachte die Lehenleute, besonders hinsichtlich der unerlaubten Zerteilung von Lehengütern, gab Lehenbriefe weiter und empfing die Reverse. Er befaßte sich mit der Aufstellung von Urbaren und Rödeln und vertrat, nicht zuletzt, das Kloster in allen Gerichtsdingen, bei Käufen, Verkäufen, Belehnungen, Klagen.
Entscheidungen jedoch wurden, ausgenommen in Kleinigkeiten, nicht von ihm, sondern im Kloster getroffen.
Über seine Amtszeit können für die Anfänge keine sicheren Aussagen gemacht werden. Man darf jedoch vermuten, daß der Schaffner ursprünglich nur auf kurze Zeit bestellt worden ist, wohl auf drei Jahre, wie es auch mit dem Hofmeister und den Inhabern der übrigen Klosterämter gehalten wurde. Dabei dürfte sich bald herausgestellt haben, daß diese Regelung, bei der entfernten Lage des Amtes vom Kloster, sich nicht bewährte. Schon der 1512 amtierende Jakob Rieker scheint Schaffner auf Lebenszeit gewesen zu sein. Zwar erfolgte, wie zum Beispiel im Bestallungsbrief für Thomas Engesser 1612 [24] zu lesen ist die Ernennung auf Widerruf, es ist aber bisher kein Fall bekannt geworden, in dem von diesem Recht Gebrauch gemacht worden wäre. Das Amt ist, im Gegenteil, zeitweise sogar über mehrere Generationen hinweg in der selben Familie verblieben.

Für seine Dienste stand dem Schaffner freie Wohnung im Klosterhaus [25] zu, das er samt einem Kraut- und Baumgarten und einem Acker vor der Stadt auf Zeit übernahm. Er war dafür verantwortlich und hatte es in gutem Zustand zu halten, vor

allem bei Unwettern sofort nachzusehen, ob alles in Ordnung sei, besonders auf das Feuer in Öfen und Kaminen zu achten, dafür zu sorgen, daß Fenster und Türen im Kasten gut verschlossen seien usw. Kleinere Reparaturen hatte er selbst sofort und auf eigene Kosten ausführen zu lassen, größere Unkosten trug das Kloster, wenn es den Zweck vorher gebilligt hatte.
Als Besoldung erhielt er außer der Nutznießung der ihm überlassenen Liegenschaften 1581 jährlich 5 Malter Frucht und vermutlich auch die Küchelgefälle, seit 1616 jährlich 6 Malter Vesen, 6 Malter Haber, alle Heugelder und die anfallenden Hühner und Eier. Für Reisen in Klosterdiensten standen ihm pro Mann, Pferd und Tag 2 1/2 fl. zur Verfügung [26].
Sein Aufgabenbereich machte ihn zu einer nicht nur für das Kloster wichtigen Persönlichkeit und so wundert es nicht, wenn die Stadt Villingen bald versucht hat, Einfluß auf die Besetzung des Amtes und damit auf das Amt selbst zu gewinnen. Während die ersten bekannten Schaffner, Nikolaus Has und Ulrich Schmid, Klosterpfründner gewesen sind, die aus der näheren Umgebung von St.Katharinental stammten, war spätestens der 1486 erwähnte Schaffner Koler Bürger zu Villingen [27]. 1573 wurden dann die Pflegschaften der um Villingen ansässigen oder mit Besitz vertretenen Klöster unter die städtischen Ämter gerechnet. St.Katharinental scheint nichts dagegen unternommen zu haben und es ist nur ein einziger diesbezüglicher Streit überliefert, der sich 1673 erhob, als das Kloster die derzeit freie Schaffnerstelle einem verdienten Klosterbeamten übertragen wollte, der aus Überlingen stammte. Die Stadt Villingen protestierte, unter Hinweis auf ihre Privilegien, dagegen und scheint Recht behalten zu haben [28].
In der Folge wurde die Schaffnei bis zur Auflösung durch Männer des gehobenen Villinger Bürgerstandes verwaltet. Ähnlich der Entwicklung des Hofmeisteramtes verlief auch die der Villinger Schaffnei, was Herkunft und Stand ihrer Inhaber angeht. Entstammen die ersten Inhaber bäuerlichem Stand, so wird das Amt seit etwa Mitte des 15.Jhs. durch Bürger ver-

waltet, die nebenher ein Handwerk betrieben. Jakob Rieker (1503 ff.) und sein Sohn Hans (1523 - 77) waren Weber in Villingen. Mit der Übernahme durch ihren Enkel und Sohn Jakob (1580 ff.) begann die Zeit der im Rat gesessenen Schaffner, die in der Regel recht begütert waren. Damit entsprachen sie den Klostervorschriften, welchen als Villinger Verwalter ein landeskundiger, mäßig begüterter und mit Dienstgeschäften nicht allzu sehr überhäufter Mann erwünscht war, welcher außerdem seit dem 17./18.Jd., bei Amtsantritt eine Kaution (1815: 300 fl.) zu hinterlegen hatte. Letzteres war vermutlich eine Folge unliebsamer Erfahrungen, denn der Schaffner haftete für ausstehende Zinse. Fortan oblag die Verwaltung des Amtes Angehörigen des Villinger gehobenen Bürgertums, Ende des 18.Jhs. nahmen die Bürgermeister und Schultheißen aus der Familie Handtmann nebenher die Interessen des Klosters wahr.

Anmerkungen

1) ThStA: 7'44'120 (Repertorium von 1732), die zugehörige Urkunde ist verloren
2) FUB V, Nr.131
3) FA Donaueschingen: Amt Hüfingen, Vol.XII, Fasz.20
4) TUB 4, 394
5) ThStA: 7'44'63
6) TUB 4, 394
7) ThStA: 7'44'63
8) vgl.Schwesternliste I Nr.69 in der Beilage Nr.II
9) Frei-Kundert S.149 und A 35
10) TUB 4, 238, 251, 268 und 302
11) TUB 4, 238
12) ThStA: 7'44'63
13) TUB 4, 302
14) vgl.Schwesternliste III, Nr.658 - 60 in der Beilage Nr.II
15) ThStA: 7'44'63
16) Frei-Kundert S.149
17) FUB V, Nr.331 $_5$
18) Frei-Kundert S.149
19) FUB V, Nr.331 $_5$
20) ThStA: 7'44'63
21) StA Villingen: AAA a/1 S.5 und 147 (Bürgerbuch 1336)
AAA a/3 Nr.V, S.1 (Bürgerbuch 1401)
FUB II, Nr.77
22) ThStA: 7'44'12 (Kopierbuch des Klosters)
23) ThStA: 7'44'58 und 7'44'61
24) ThStA: 7'44'61
25) Rietstraße 31
26) ThStA: 7'44'61
27) vgl.Liste der Schaffner zu Villingen, Beilage Nr.II, S.132 f.
28) ThStA: 7'44'61

Gerichtsherrschaften

Außer der Gerichtsbarkeit im engeren Klosterbezirk, die hier jedoch nicht behandelt werden soll [1], besaß St.Katharinental das niedere Gericht in den Orten Basadingen, Obergailingen und Rudolfingen. Diese Rechte wurden sämtlich um die Mitte des 13.Jhs. erworben, die Basadinger und Rudolfinger durch Kauf, das Obergailinger Gericht vermutlich durch Schenkung. Wie schon auf Seite 60 ausgeführt, macht die Lage der drei Dörfer die Vermutung wahrscheinlich, daß der Aufbau eines eigenen Territoriums einmal geplant war, welche Absicht bekanntlich nicht gelungen ist. Ein späterer Versuch, weitere Hoheitsrechte zu erwerben, die Erpfändung der Vogtei Büsingen im Jahre 1437 [2], blieb ebenfalls erfolglos. Einzelne, gesondert erkaufte Vogtrechte sind, falls sie sich nicht etwa unter den jährlichen Geldabgaben verbergen sollten, nur in Basadingen nachzuweisen.
Für alle drei Orte sind Weistümer bzw. Ordnungen vorhanden [3], neugeschaffen, vielleicht auf der Grundlage älterer Vorlagen, die Offnung für Basadingen und Rudolfingen, übernommen das Hofrecht von Obergailingen.
Da in jedem der genannten Dörfer die geschichtliche Entwicklung anders verlaufen ist, sollen alle drei gesondert abgehandelt werden.

Basadingen

Vogtei und Maieramt zu Basadingen und Rudolfingen erkaufte St.Katharinental im Jahre 1260 von Konrad von Salenstein gegen 160 Mark Silber und ein beträchtliches Leibgeding, unter Zustimmung der Lehensherren Berthold und Eberhart von Lupfen sowie des Grafen Hartmann d.Ä. von Kyburg [4]. 1262 gab Graf Hartmann d.J. von Kyburg seine nachträgliche Genehmigung [5]. 1292 bestätigte Herzog Albrecht zu Österreich seinerseits den Erwerb und befreite das Kloster von der Vogtei über weitere erkaufte Güter [6]. Gleichzeitig erfolgte der

Erwerb von Dorfgütern, beginnend mit einer Hube im Jahre 1253, Kelnhof, Mühle und Patronat 1260/61, gefolgt von Kauf und Schenkung weiterer Rechte, Höfe und Liegenschaften von geistlichen und weltlichen Personen, bis St.Katharinental um die Mitte des 14.Jhs. alleiniger Dorfherr war.
Die Dorfoffnung, eigentlich eine Kelhofordnung, welche auf einen altertümlichen Zustand des Dorfes bei der Übernahme schließen läßt, dürfte etwas früher entstanden sein. Allgemein wird ihre Abfassung in die Zeit um 1300 verlegt. Ob sie auf einer älteren Vorlage beruht, läßt sich derzeit nicht nachweisen. Als wesentlichsten Teil enthält sie die Bestimmung, daß jährlich drei Kelhofgerichte stattfinden sollten: auf Hilarii (= Januar 13), im Mai (wohl auf Walpurigs = Mai 1) und zu Martini, wie es allgemein auch sonst üblich war. Diese sollte der Hofmeister, der im Namen des Klosters den Vorsitz führte, den Untertanen 14 Tage vorher ankündigen.

Anfangs waren auch die Rudolfinger Lehenleute in den Basadinger Gerichtsbezirk einbezogen. Diese Instanz war zuständig für alle Besitzänderungen und für Frevel: ein zusätzlicher Bußenkatalog, umfassend den tätlichen Angriff mit Verletzung, das Blutrünstigschlagen, Beleidigung des Richters, Angriff mit gewaffneter Hand, Beleidigung oder Angriff auf Grund und Boden des Angegriffenen und Beschimpfung, ahndet sämtliche Vergehen mit festgesetzten Geldstrafen, die sich im Rahmen des damals üblichen halten. Lediglich bei Angriff mit gewaffneter Hand auf Richter oder Rechtsprecher wird die Festsetzung der Strafe dem Belieben der Frauen überlassen. In fast jedem Fall ist dem Kläger die selbe Summe zu entrichten wie der Herrschaft.
Über die Gerichtspraxis ist vor dem 15.Jh. nichts zu erfahren. Für die Zeit von 1453 bis 1524 haben sich dann insgesamt 6 Urteilbriefe erhalten, von denen sich 5 mit Besitzänderungen befassen, der sechste mit einer Klage auf Herausgabe eingebrachten Gutes [7]. Über die Frevelgerichtsbarkeit erfährt man nichts mehr, daß sie ausgeübt wurde, dürfte das Rudolfinger

Beispiel beweisen.
Dem Gericht saß, wie bereits angeführt, der Hofmeister vor; war das Kloster selbst Kläger dann wurde er durch einen Laienbruder oder Pfründner vertreten. Als es Ende des 15.Jhs. keine solchen mehr gab, übernahm das Amt der jeweilige Rudolfinger Vogt.
Über die Besetzung der Richterstellen wie über die Basadinger Dorfvogtei ist nichts zu erfahren. Appellationsinstanz des 16.Jhs. war die Stadt Dießenhofen als Nachfolgerin der habsburgischen Vögte, der Truchsessen von Dießenhofen. Seit dem Übergang an die Eidgenossen 1460 versuchte die Stadt, auf dem Umweg über eine behauptete Schutzvogtei (vgl.S.[illegible]), sich in die Klostergerechtsame einzuschalten. Während der reformatorischen Wirren benutzte sie dann die augenblickliche Bedrängnis der Frauen, um dem Kloster im Juli 1527 das Niedergericht über Basadingen um 200 fl. Dießenhofer Münz abzuhandeln [8].
Wie wenig freiwillig dieser Verkauf zustande gekommen ist, beweist die Tatsache, daß St.Katharinental die Vogtei in der Verkaufsurkunde als Pfand des Klosters Reichenau bezeichnete. Es ist nicht einfach, zu entscheiden, ob es sich dabei um einen reinen Racheakt gehandelt hat, oder ob reale Absichten auf eine spätere Wiedereinlösung dahinter gestanden haben. Die Verhandlungen zwischen dem Konstanzer Bischof und Rom über die Inkorporation der Abtei Reichenau liefen damals schon längere Zeit und ob ein Geschäft mit dem Bistum, welchem St.Katharinental unter dem Vorwand, exemt zu sein, keinerlei Beiträge entrichtete, damals erfolgversprechend ausgesehen haben mag, sei dahingestellt.
Die Stadt hatte nicht allzu lange Freude an der Erwerbung: 1622 löste der Bischof das Pfand aus [9]. Daß er es der Stadt 1704 erneut verpfänden mußte, ist vom Kloster aus wohl aufmerksam verfolgt worden. Allerdings war zunächst kein Geld für derartige Vorhaben vorhanden, der in den folgenden Jahren vorgenommene Kloster- und Kirchenbau verschlang sämtliche Aktivkapitalien. Erst in den Jahren zwischen 1736 und 1738 trat das Kloster, unter Vermittlung des bischöflichen Beicht-

vaters, an den Bischof heran und begann Verhandlungen über die Auslösung des Pfandes. Weshalb sich diese zerschlagen haben, ist unbekannt. Wahrscheinlich aber hängt das Scheitern dieser Pläne mit dem 1738 erfolgten Tode der Priorin Dominica Josepha von Rottenberg zusammen, deren Nachfolgerin die Vollendung des Klosters als vordringlicher angesehen haben mag und sich wohl nicht mit zusätzlichen Kosten belasten wollte. Seit dieser Zeit hat man sich endgültig mit dem Verlust dieser Gerichtsherrschaft abgefunden.

Rudolfingen

Auch in Rudolfingen war St.Katharinental Ortsherr und 1327 Besitzer sämtlicher Güter. Das Dorf war zunächst gerichtlich nach Basadingen gebannt, wie aus dem Weistum hervorgeht. Der Zeitpunkt der Trennung ist unbekannt, dürfte aber kaum vor dem Beginn des 15.Jhs. gelegen haben. Das dortige Gericht läßt sich 1432 erstmals nachweisen [10]. Dessen Vorsitz führte, wie in Basadingen, der Hofmeister des Klosters, er wurde, seit dem Ende des 15.Jhs., durch den Gerichtsvogt, einen dazu bestimmten Einwohner des Ortes, abgelöst. Der Aufgabenbereich des Gerichtes war der selbe wie der des Basadinger und eine Urkunde des Jahres 1472 bestätigt, daß damals die Frevelgerichtsbarkeit noch ausgeübt worden ist [11].
Appellationsinstanz war die Grafschaft Kyburg. Solange diese im Besitz des Hauses Habsburg war, scheint das Kloster seine Rechte unangefochten ausgeübt zu haben. Mit deren endgültigem Übergang an die Stadt Zürich im Jahre 1474 - der sie schon vorher verpfändet gewesen war - änderte sich dies. Über das Grafschafts- und spätere Landgericht Kyburg [12] versuchte die Stadt seither langsam aber nachhaltig, sich in die St.Katharinentaler Gerechtsame einzuschalten. Frühere ähnliche Absichten, die darauf abzielten, sich die Untertanen des Klosters durch Verschuldung abhängig zu machen, hatten vereitelt werden können. Jetzt waren die Voraussetzungen besser. Eine erste Einmischung in die klösterlichen Rechte deutet sich 1520 durch das Verhalten der Stadt in einer Appellationssache

an und es ist vielleicht als Einlenken von seiten des Klosters zu betrachten, wenn nunmehr in Streitfällen zwischen St.Katharinental und seinem Rudolfinger Vogt mit Dritten immer das Landgericht Kyburg bereits in erster Instanz angerufen wurde, statt des eigentlich zuständigen Ortsgerichtes Rudolfingen. Ernste Schwierigkeiten ergaben sich jedoch nach 1550, vermutlich verbunden mit dem Aufzug des Andreas Schmid als Vogt zu Kyburg. Dessen Eingriffe in die Klosterrechte - er hatte so ziemlich alles, was von Bedeutung war und Geld brachte, an sich gezogen - waren von der Stadt Zürich mit bewußtem Desinteresse behandelt worden. So wandte sich das Kloster 1555/56 an den Landvogt im Thurgau, welcher schließlich einen Vergleich herbeiführen konnte. Der am 3.November 1556 abgeschlossene Vertrag stellt denn auch einen Kompromiß zugunsten der Stadt und ihres Vogtes dar. Daß von der Frevelgerichtbarkeit keine Rede mehr ist, braucht nicht erwähnt zu werden, aber auch die anderen Bestimmungen sind bezeichnend. So durfte zwar das Kloster weiterhin Zinsbriefe vor seinem Gericht fertigen und siegeln lassen, wünschte aber der Käufer das Siegel des Kyburger Vogtes, so konnte ihm das nicht verwehrt werden. In der Folge wurden denn auch seit 1556 sämtliche erhaltenen Gerichtsurkunden vom Landvogt zu Kyburg besiegelt, worin auch die Mannrechtsbriefe enthalten sind, für die der Vertrag ebenfalls Besiegelung durch das Kloster oder durch den Vogt vorsah. Künftig mußte auch jede Gerichtssitzung dem Vogt oder seinen Amtleuten vorher angezeigt werden. Insgesamt waren durch dieses Abkommen die klösterlichen Kompetenzen und damit auch die Einkünfte sehr gemindert worden.

1580 mußte erneut über die Fertigung von Käufen vor des Klosters Gerichtsstab verhandelt werden, das Urteil beließ alles beim alten. War ihm dieses Recht noch einmal erhalten geblieben, so büßte St.Katharinental in der Folge, häufig unter stillschweigender Förderung des jeweiligen Rudolfinger Vogtes anscheinend unbemerkt weitere Kompetenzen ein. So wurde erst 1713 bekannt, daß der Kyburger Landvogt seit einem Menschen-

alter das Vogtrecht über alte Leute, Frauen und Kinder, welches der Vertrag von 1556 ausdrücklich dem Kloster vorbehalten hatte, ungehindert ausübte. Als sich der damalige Vogt dagegen wehrte, wanderte er kurzerhand ins Gefängnis.
Was dem Kloster schließlich noch verblieb, waren die beiden jährlichen Fertigungsgerichte, dazu die Setzung von Gerichtsvogt, Waibel und Gerichtsschreiber. Da über deren Pflichten und Besoldung sowie über die bei der Bestallung üblichen Eide A. Schreiber ausführlich gehandelt hat, soll hier nur das Wichtigste kurz zusammengefaßt werden.
Der Gerichtsvogt, dessen Amt über längere Zeit hinweg von einigen, wenigen Familien verwaltet wurde, hatte neben dem Vorsitz bei Gericht auch die Aufsicht über den Einzug der Grundzinse und Zehnten. Dafür gab man ihm den Kleinzehnten und einen bestimmten Geldbetrag (20, 25, 16 fl.), später, im 18.Jh., erhielt er auch Wohnung im Klosterhaus vorbehaltlich des Kellers. Seine Bestallung erfolgte auf Widerruf mit halbjährlicher Kündigung, bei guter Führung lief dies auf eine Anstellung auf Lebenszeit hinaus.
Der Gerichtsschreiber, welcher laut ausdrücklicher Empfehlung der Stadt Zürich von 1580 aus dem Amt sein sollte, bezog offenbar keine festen Einkünfte. Er wurde nach seiner Arbeitsleistung bezahlt. Beide, Vogt wie Schreiber, konnten ihre Einkünfte durch Untergänge und den Augenschein, die Besichtigung strittiger Objekte, aufbessern.
Der Waibel, welcher stets ein ehrbarer Bürger aus dem Dorf zu sein hatte, bezog ebenfalls keine festen Einkünfte, sondern wurde nach Tarif bezahlt, nämlich 2 Kreuzer Botenlohn von beiden Parteien, für den Einzug von jedem Gulden 1 Schilling und für Reisen täglich 24 Kreuzer. Seine Amtszeit war auf drei Jahre befristet.

Durch das Gesetz von 1798 verlor St.Katharinental auch diese Rechte, Überreste einer in den Jahrhunderten langsam ihres Inhalts beraubten Gerichtsherrschaft.

Obergailingen

Den Weiler Obergailingen, bestehend aus Kelnhof mit Zubehör, Kapelle, Mühle, Fisch- und Zehntrechten sowie der niederen Gerichtsbarkeit, erwarb das Kloster im wesentlichen in den Jahren zwischen 1279 und 1306; bis zum Ende des 14.Jhs. sind nur noch kleinere Liegenschaften dazugekommen.
Daß St.Katharinental das Niedergericht besessen hat, ist nachzuweisen [13], wer es ihm überlassen hat jedoch urkundlich nicht festzustellen.
Das Kloster selbst hat den Erwerb dieses Rechtes immer mit der Aussteuerschenkung des Konrad von Krenkingen im Jahre 1282 [14] in Verbindung gebracht. Dieser hatte die Güter seinerseits zuvor von Kloster Reichenau eingetauscht und schenkte sie nun "cum suis iuribus et pertinenciis quocumque nomine censeantur", nachdem er sie "cum omni cautela, que super hoc ipsis (possessionibus) visa fuerit expedire" erhalten hatte. Vom Gericht ist nicht die Rede. Es kann dennoch eingeschlossen gewesen sein, denn Schenkungen von gerichtlichen Rechten bedurften nicht unbedingt der Urkunden, sie konnten durch Überreichung eines Symbols getätigt werden. Die Lösung der Frage wird dadurch erschwert, daß die Obergailinger Hofordnung, das sogenannte Weistum, von einem der beiden Grafen Hartmann von Kyburg, vermutlich dem Älteren (+ 1264), besiegelt worden ist und im übrigen auch kein Datum trägt. Außerdem findet sich darin die erste urkundliche Nennung des Hofes.
Da St.Katharinental auch von den Grafen von Kyburg bedacht worden ist, erhebt sich die Frage, wem die Schenkung zuzuschreiben ist.
Die Besiegelung durch einen Grafen Hartmann von Kyburg läßt auf Hoheitsrechte der Grafen schließen, vielleicht auch Rechte der Landgrafschaft Thurgau. Denn daß der Rhein keine absolute Grenze gewesen ist, beweist noch das Übergreifen der Dekanatsgrenzen im 13.Jh. [15]. Jedenfalls waren die Grafen auf rechtsrheinischem Gebiet begütert, unter anderem in dem Obergailingen benachbarten Gailingen. Das dortige, 1294 an St.Katharinental übergegangene Fischlehen, ein Lehen des

Bistums Straßburg, ist mit Sicherheit Kyburgischer Herkunft. Daß das Weistum selbst von der Herrschaft als vom "dominus curiae" spricht, muß dagegen nichts zu bedeuten haben. Nimmt man Kyburgische Hoheitsrechte in Obergailingen an, so ist nicht einzusehen, warum Kloster Reichenau diese geerbt haben sollte, wenn der benachbarte Streubesitz Straßburg übertragen wurde.

Bemerkenswert ist ferner folgendes: in beiden 1260 an St.Katharinental veräußerten Dörfern Basadingen und Rudolfingen ist, wie in Obergailingen, Hauptgrundbesitzer Kloster Reichenau, während die Gerichtsrechte letztlich den Landgrafen zustehen, ob als Klostervogtei oder unter anderem Rechtstitel ist hier unerheblich. Und in einem späteren Memoriale wird angegeben, daß in Obergailingen kein Gericht gehalten wurde, sondern daß Übeltäter des 15. und 16.Jhs. in Rudolfingen abgeurteilt worden seien. Diese Zusammenhänge legen den Gedanken nahe, daß die Übertragung der dortigen Rechte an St.Katharinental etwa um die selbe Zeit erfolgt sein könnte, wie der Erwerb der Vogteien in Basadingen und Rudolfingen.

Wie weit die Gerichtsherrschaft von Gailingen, die Herren von Randegg, an der Transaktion beteiligt waren, läßt sich nicht sagen, auffällig ist, daß die Familie auch bei gelegentlich auftretenden Streitigkeiten mit dem Kloster dessen Rechte nie angefochten hat. Was diese Rechte selbst angeht, so ist wiederum nichts bekannt, es haben sich keinerlei Gerichtsurkunden erhalten, was ja erklärlich ist. Dem Memoriale des 16.Jhs. ist nur zu entnehmen, daß der Obergailinger Maier eine Art erweitertes Hausrecht ausübte.

Wie dem auch sei, bis zum Erlöschen der Familie von Randegg (1520 bzw.um 1550) blieb das Kloster unangefochten. Zu Differenzen kam es, als die neue Ortsherrschaft in der Person des Gebhart von Schellenberg 1556/59 durch Auskauf seiner Miterben die gesamte Herrschaft an sich gebracht hatte. 1574 ließ der Hofmeister des Klosters die diesbezüglichen Urkunden durch den kaiserlichen Notar Nikolaus Winzürn in Konstanz verdeutschen und vidimieren [16], ein Anzeichen für beginnende Feind-

seligkeiten. Der offene Streit scheint 1576 ausgebrochen zu sein, als Schellenberg seine Ansprüche erhob und mit dem Kauf der Herrschaft Randegg begründete. Obwohl die Kaufurkunden von 1556 und 1559 [17] Obergailingen nicht erwähnen und Schellenberg auch sonst die schlechtere Ansprache hatte - laut dem, allerdings wohl tendenziösen, Memoriale des Klosters von ca 1575 konnte er nur eine einzige und zweifelhafte Urkunde vorweisen - und sich sowohl die 7 Orte für das Kloster verwandten [18] wie die Stadt Stein sich bemühte, einen Ausgleich zu finden, wirkte sich das Fehlen einer Urkunde, die Klarheit in die Sache gebracht hätte, nachteilig für das Kloster aus. Am 21.August 1581 kam zu St.Katharinental ein schiedsrichterlicher Vergleich zustande, der bezeichnenderweise als "Schellenberger Vertrag" in die Klostergeschichte eingegangen ist [19]. Darin wurden beiden Teilen die niedergerichtlichen Rechte je zur Hälfte zugesprochen, die Einwohner des Hofes Obergailingen jedoch sollten der Herrschaft Randegg weder fron- noch steuerpflichtig sein.

De facto lief dies darauf hinaus, daß St.Katharinental etwa zwei Drittel der Einkünfte bezog. Über die sonstigen Auswirkungen des Vertrages ist wenig bekannt, die gegenseitigen Beziehungen hat er mit Sicherheit nicht verbessert.

Hundert Jahre später hat das Kloster versucht, sich auf dem Umweg über die Landesherrschaft wieder in den Besitz größerer Rechte zu setzen [20].

Am 16.Januar 1680 sprach Kaiser Leopold I. St.Katharinental die Gerichtsbarkeit zu Obergailingen unter Vorbehalt des Blutgerichtes zu. Die Bedingungen, unter denen dies geschah, sind noch nicht hinreichend erforscht. Aus verschiedenen Hinweisen darf man aber schließen, daß es sich um eine Verpfändung oder zeitlich begrenzte Belehnung gehandelt hat, die mit der Aussteuer der Sr Eleonora Wängelin erkauft worden ist. Kaiser Joseph I. scheint die Lehenschaft verlängert zu haben, sicher tat es sein Nachfolger, Kaiser Karl VI. Er überließ dem Kloster 1716 die Hohe Obrigkeit widerruflich gegen eine jährliche Rekognitionsgebühr von 3 fl. Ein bereits unter Joseph I. angestrebter Versuch, auch in den Besitz der Hohen Jagd zu kommen,

wurde dagegen sowohl von Joseph I. 1710, wie durch Karl VI. 1713 abschlägig beschieden und von der Vorlage eines privilegium speciale abhängig gemacht.
Kaiser Joseph II. hat natürlich die oben genannten Gerichtsrechte nicht nur nicht bestätigt - das Kloster scheint, nach einem Memoriale von 1766 zu schließen, darum eingekommen zu sein - sondern er scheint auch die vorhandenen Rechte anderen Institutionen übertragen zu haben. Sicheres ist darüber einstweilen nicht bekannt, derartige Verfügungen sind aber spätestens nach seinem Tod wieder rückgängig gemacht worden.
Die nun folgenden Ereignisse haben dafür gesorgt, daß St.Katharinental dennoch seine Rechte nicht wieder voll gewinnen konnte. Zu Beginn des 19.Jhs. verlor es dann, nach vorübergehender Einnahme durch Württemberg, seinen Anteil an der Obergailinger Gerichtshoheit an den neugeschaffenen badischen Staat.

Ein Vergleich der drei Gerichtsherrschaften zeigt, wie wenig es dem Kloster insgesamt gelungen ist, seine Rechte ungeschmälert über die Jahrhunderte zu bringen. Herrschaftsrechte sind, wenn man die Frauen nicht vorher gezwungen hat, sie abzutreten, besonders im 15. bis 17.Jh. durch Eingriffe der Landesherrschaft oder weltlicher Nachbarn bis zur Farce ausgehöhlt worden, alles mit teilweiser Unterstützung durch die klösterlichen Untertanen. Als im 18.Jh. dann eine gewisse Beruhigung eintrat, hat St.Katharinental versucht, die verlorenen Rechte durch den Erwerb umfassender Hoheitsrechte auszugleichen bzw. wieder zurückzukaufen, ein anfangs erfolgversprechendes Vorhaben, dem dann die politischen Umwälzungen in Europa ein Ende bereiteten.

Anmerkungen

1) Bisher ist dazu lediglich eine Urkunde von 1615 (ThStA: 7'44'2) aufzufinden gewesen, die weitere Probleme aufwirft, die vorläufig nicht abzuklären sind. Daher wurde diese Frage vorläufig nicht behandelt.
2) WR 6185
3) veröffentlicht in: Schreiber S.23 f. und Alemannia 13, 1885, S.239
4) TUB 3, S.216, 237 und 970
5) TUB 3, 252
6) TUB 3, S.817 - 20
7) ThStA: 7'44'16
8) ebd.
9) Schreiber S.72, über die Verhandlungen 1736-38: ThStA: 7'44'16
10) ThStA: 7'44'37
11) ebd. vgl.auch Schreiber S.56
12) seit 1548
13) vor allen Dingen durch den Besitz des Hofrechtes
14) TUB 3, S.621 die Tauschverhandlungen TUB 3, S.617 und 619
15) vgl.dazu liber decimationis von 1275
16) ThStA: 7'44'49
17) beide A.Langenstein: (alte Signatur) M 40 und M 42
18) ThStA: 7'44'49 und St.Stein: TG/F 97
19) GLA 8/Konv.13 c
20) ThStA: 7'44'48

Der Kirchensatz zu Basadingen

Zusammen mit dem Widumgut erwarb St.Katharinental 1260/61 auch den Kirchensatz zu Basadingen von Kloster Reichenau, im Austausch gegen Weingärten bei Allensbach und Güter zu Wangen [1]. 1264 gestattete Bischof Eberhard von Konstanz die Inkorporation der Kirche gegen Übertragung des Patronatsrechtes zu Flaach, welches zu unbekannter Zeit, vermutlich zusammen mit dem dortigen Kelnhof und vermutlich aus dem Besitz der Herren von Kaiserstuhl, erworben worden war [2].
Damit enden zunächst alle Nachrichten. Man erfährt lediglich, daß die Frauen 1418 eine Hofstatt mit Haus und Garten zu einem Mesnerhaus gaben [3] und sicherlich haben sie auch die Baukosten nach dem Kirchenbrand von 1463 getragen.
Über die gegenseitigen Beziehungen läßt sich bis zur Reformationszeit nichts aussagen. Bis dahin war St.Katharinental alleiniger Ortsherr mit allen Rechten gewesen. 1527 mußte es sein Niedergericht an die Stadt Dießenhofen veräußern. Die im selben Jahr erfolgte Einsetzung eines Pfarrers war noch ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen, aber nun begann Dießenhofen die Einführung des neuen Glaubens voranzutreiben; die um diese Zeit einsetzenden Wirren um das Kloster und schließlich die Auswanderung der Klosterfrauen begünstigten die Entwicklung. Gleich nach der Rückkehr des Konventes 1532 begannen denn auch die Streitigkeiten, in deren Verlauf die Priorin selbst zu den Eidgenossen reiste, um sich dort ihre Rechte bestätigen zu lassen [4]. Die inzwischen vollständig reformierte Gemeinde war damit natürlich nicht zufrieden, sie wollte überhaupt keinen katholischen Pfarrer mehr und verlangte überdies ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Pfarrei [5]. 1534 wurde eine diesbezügliche Klage an den Landvogt im Thurgau verwiesen, dieser wies die Beklagten ab, setzte den Pfarrer Sigg wieder ein und entschied salomonisch, daß niemand zum Besuch der Messe gezwungen werden dürfe. Im selben Jahr verurteilte ein Schiedsgericht den inzwischen aufgezogenen Prädikanten zur Räumung des Pfründhauses. St.Katharinental hatte also seine

Rechte mit Erfolg gewahrt, allerdings ohne Anwendungsmöglichkeit, denn Pfarrer Sigg hatte keine Gemeinde und blieb auf fast ein Jahrhundert der letzte katholische Priester in Basadingen. Dies wird einer der Gründe gewesen sein, weshalb das Kloster seit 1534 seinen jährlichen Verpflichtungen, 7 1/2 Pfund Wachs, 2 Maß Öl und 1 Burden Schindeln zum Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes zu entrichten, nur sehr zögernd, meist gar nicht nachkam. Im ganzen 16.Jh. sind insgesamt nur 18 Jahresbeiträge geliefert worden und 1599 waren die Patronatsfrauen mit 292 1/2 Pfund Wachs, 154 Maß Öl und 82 Burden Schindeln im Rückstand. Nachdem einem Vergleich von 1600 kein Erfolg beschieden gewesen war, verklagte die Gemeinde das Kloster 1603 vor der Stadt Dießenhofen auf Reichung dieser Abgaben, welche St.Katharinental, da sie derzeit weitgehend sinnlos geworden waren, mit 100 fl. ablöste.
Inzwischen gab es wieder einige Katholiken am Ort, das Kloster hatte, sehr zum Mißvergnügen der Reformierten, durch Übernahme von Patenschaften und Lehenvergabe an Altgläubige tatkräftig Gegenreformation betrieben. 1588 erlaubte der päpstliche Nuntius, die Basadinger Katholiken einstweilen durch des Klosters Beichtväter versehen zu lassen [6]. Das geschah auch, bis 1631 der katholische Gottesdienst wieder eingeführt werden konnte. In der Folge hat das Kloster sein Patronatsrecht wieder, bis zum Jahre 1857, verhältnismäßig ungestört ausgeübt, wenn man von gelegentlichen Einmischversuchen Zürichs absieht [7].

Der jeweilige Pfarrer bezog als Besoldung im 18.Jh. den halben Kleinzehnten, dazu 12 Mut Kernen, 8 Mut Roggen, 4 Mut Gerste, 8 Mut Haber und 32 Eimer Wein aus des Klosters halbem Großzehnten, 2 Wägen Heu, 16 Klafter Holz und 50 fl. jährlich. Seine Wohnung hatte er, nach dem Zwischenspiel der Jahre 1529-34, im dortigen Pfarrhaus, welches das Kloster zu unterhalten hatte, welcher Pflicht es auch allgemein nachgekommen ist.
Der Mesner, welcher, laut Urteil von 1536, in dringenden Fällen auch dem Prädikanten dienen sollte, erhielt jährlich 4 Mut

Vesen und 1 Mut Roggen.
Die Verhältnisse lagen jedoch nicht so einfach. Das Urteil des Landvogtes im Thurgau von 1534 hatte dem Kloster die Auflage gebracht, für einen geeigneten Prädikanten zu sorgen, der aus dem Pfarreinkommen besoldet werden sollte. Man darf annehmen, daß dies den Frauen nicht sehr gelegen gekommen ist, sie sind dieser Aufgabe zunächst nur zögernd nachgekommen. Das Verfahren war einfach: die Stadt Zürich schlug den Kandidaten vor (Recommandation) und das Kloster bestätigte ihn. Seit 1737 wurde es üblich, den Frauen einen Dreiervorschlag zu unterbreiten [8]. In der Regel wandte sich aber der Kandidat schon vor seiner Aufstellung auf der Liste ans Kloster mit der Bitte, ihm die Pfründe zu verleihen. War dann der Züricher Vorschlag eingegangen, so wurde der Stadt die Entscheidung mitgeteilt, danach erhielt der Erwählte seinen Pfründbrief, der im 18.Jh. jährlich 22 Mut Vesen, 8 Mut Haber, 20 Eimer Wein, 30 Burden Stroh und 30 fl. zusicherte. Brennholz lieferte die Gemeinde. Seine Wohnung hatte er kurze Zeit im Pfarrhaus, bis er dieses nach dem Urteil von 1534 räumen mußte. Danach wohnte er im Mesnerhaus, da das Kloster es ablehnte, ihm ein eigenes Haus bauen zu lassen und darin von den Eidgenossen unterstützt wurde.
Der Bau eines reformierten Pfarrhauses erfolgte 1632, 8 Gemeinden und viele Privatpersonen hatten dazu beigetragen. Es war aber keine solide Arbeit, Reparaturen wurden bald notwendig und so trat man öfter an St.Katharinental heran mit der Bitte um eine Beisteuer. Das Kloster gab gelegentlich einen Beitrag, jedoch immer unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Spende, gelegentlich auch nicht: über die Bezahlung der Kosten von 1660 wurde noch 1674/76 korrespondiert. Überhaupt scheinen die Forderungen ziemlich zugenommen zu haben, denn schließlich wandten sich die Frauen an die 8 Orte, so 1739 und 1743/48. Im letztgenannten Fall riet Luzern, die Sache vor das Frauenfelder Syndikat zu bringen. Das geschah dann aber nicht, man einigte sich 1749 auf einen Vertrag, wonach das Kloster, Zürich und die Gemeinde je ein Drittel

der anfallenden Kosten tragen sollten. Trotz Vertrags flossen die Gelder weiterhin auch nur zögernd und die Differenzen um die Beiträge haben erst im 19.Jh. aufgehört.
Der Unterhalt von zwei Pfarrern und, de facto, zwei Pfarrhäusern stellte eine große Belastung für das Kloster dar, denn bereits die beiden Pfarrkompetenzen verschlangen mühelos die Hälfte des Jahresertrags des halben Großzehnten, Baulasten noch nicht eingerechnet. St.Katharinental hat deshalb 1637/42 den Versuch gemacht, den Inhaber der anderen Zehnthälfte, Kloster St.Gallen, zu diesen Leistungen heranzuziehen, hat dabei aber anscheinend keinen Erfolg gehabt. In der Folge wurden die Kompetenzen, besonders die des reformierten, jedoch auch des katholischen Pfarrers, häufig mit Verspätung ausbezahlt: ein 1636 versetzter Pfarrer war 1642 noch nicht im Genuß seiner Rückstände, ebensowenig wie ein 1758 versetzter im Jahre 1760 und ein 1798 versetzter im Jahre 1800. Im letzteren Fall wird man zwar die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage verantwortlich machen dürfen. Aber es ist bezeichnend, wenn 1805 ein neu aufziehender Pfarrer gleich um Zusicherung regelmäßiger Pfründauszahlung bat.
Was die seit der Reformation von beiden Konfessionen benutzte Kirche angeht, so sei auf den entsprechenden Beitrag im Basadinger Heimatbüchlein verwiesen.

Anmerkungen

1) TUB 3, S.219
2) TUB 3, S.277
3) ThStA: 7'44'15
4) ebd.
5) ebd.
6) ThStA: 7'44'5
7) ThStA: 7'44'15 und BAD: Akten. Es handelte sich um den Priester Beat Jakob Wagenmann, der Reden gegen den Landfrieden getan haben sollte und den Zürich innerhalb von 8 Tagen "abgeschafft" wissen wollte.
8) ThStA: 7'44'16

Insgesamt sei auf Basadingen S.38 bis 53 verwiesen.

Lebenslauf

Am 5. August 1936 wurde ich in Stuttgart - Bad Cannstatt, als Tochter des kaufmännischen Angestellten Helmut Müller und seiner Ehefrau Martha geb. Sopp geboren.
Vom September 1942 bis Juli 1946 besuchte ich die Volksschulen in Stuttgart - Möhringen, Kälberbronn Kr.Freudenstadt und Mehrstetten, Kr. Münsingen und trat im September 1946 in die Mörike-Oberschule für Mädchen in Stuttgart ein.
Infolge äußerer Umstände kam ich 1952 an die Helene-Lange-Schule in Markgröningen, wo ich am 8. März 1955 die Reifeprüfung bestand. Nach einem Auslandsjahr in der Nähe von Genf und der Tätigkeit als Angestellte bei der Württembergischen Girozentrale in Stuttgart begann ich mit dem Wintersemester 1956/57 das Studium am Auslands- und Dolmetscherinstitut in Germersheim, das ich nach dem Sommersemester 1958 wieder verließ, um vorübergehend in der Öffentlichen Bausparkasse Württemberg in Stuttgart zu arbeiten.
Im Sommersemester 1959 begann ich das Studium der Philologie an der Universität Tübingen, das ich verschiedentlich unterbrach, um mich auf das "Große Latinum" vorzubereiten, das ich am 26. April 1963 in Stuttgart bestand, und um meine Dissertation abzuschließen.
Während der Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Dannenbauer, Decker-Hauff, Fuhrmann, Gamillscheg, Löwe, Rückert, Rohlfs, Wais, Wandruszka und Wilhelm.